

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG)

Lesefassung und Synopse

Vorwort:

Die nachfolgende Synopse gibt den aktuellen Stand zur Reform des Schleswig-Holsteinischen Polizei- und Ordnungsrechts im LVwG wieder. Der dieser Lesefassung entsprechende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG) entspricht dem Stand der ersten Kabinettsbefassung am 05. November 2019.

Der Gesetzentwurf ist entstanden in einem mehrstufigen Verfahren zur Reform des LVwG. Entsprechend der Vorgaben des Koalitionsvertrages wurde das Polizeirecht unter Leitung des Referats IV 41 in enger Zusammenarbeit mit anerkannten Fachleuten zunächst einer Bedarfsprüfung unterzogen, um Handlungsnotwendigkeiten, insbesondere im Bereich der Terrorismusbekämpfung und in Fällen der organisierten Kriminalität zu identifizieren.

Auf dieser Grundlage wurden die nachfolgenden Normentwürfe zur Reform des LVwG unter Einbeziehung der im MILI betroffenen Referate erarbeitet und das Ressortmitzeichnungsverfahren durchgeführt. Das Kabinett hat dem Entwurf in erster Befassung zugestimmt.

Gliederung		
Norm	Titel	Novellierungsgrund
§ 162	Aufgaben	Konkretisierung der anerkannten Aufgaben von Polizei und Ordnungsbehörden
§ 163	Ordnungsbehörden und Polizei	Konkretisierung der anerkannten Aufgaben von Polizei und Ordnungsbehörden
§ 170	Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Land Schleswig-Holstein stehen	Umsetzung der Verträge von Prüm
§ 171	Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten außerhalb Schleswig-Holsteins	Umsetzung der Verträge von Prüm
§ 177	Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten	Redaktionelle Anpassung an das LDSG
§ 178	Grundsätze der Datenerhebung	Redaktionelle Anpassung an das LDSG
§ 179	Voraussetzungen der Datenerhebung	Klarstellende Normierung der Befugnis zur Aufzeichnung von Notrufen
§ 180 a	Bestandsdatenauskunft	Redaktionelle Anpassung an das LDSG
§ 180 b	Verfahren zur Bestandsdatenauskunft	Redaktionelle Anpassung an das LDSG und redaktionelle Folgeänderung wegen Änderung der §§ 186 ff LVwG
§ 181	Identitätsfeststellung	Neue Befugnis zur Personenkontrolle zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder von Straftaten von erheblicher Bedeutung
§ 181 a	Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz von Veranstaltungen und staatlichen Einrichtungen	Klarstellende Normierung einer expliziten Befugnis entsprechend datenschutzrechtlicher Vorgaben zur Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen u.a. zum Schutz von Großveranstaltungen
§ 183	Erkennungsdienstliche Maßnahmen	Redaktionelle Anpassung an das LDSG
§ 183 a	Identitätsfeststellung mit medizinischen und molekulargenetischen Mitteln	Änderung der amtlichen Überschrift zur Klarstellung des Maßnahmeziels und Folgeänderung wegen Änderung der §§ 186 ff LVwG
§ 183 b	Untersuchung von Personen	Neue Befugnis zur Abnahme präventiver Blutprobe insb. zur Eigensicherung von PVB
§ 184	Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie auf öffentlichen Flächen	Streichung der verfassungswidrigen Regelung zu Kennzeichenlesesystemen
§ 184 a	Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte durch die Polizei	Neue Befugnis zum Einsatz von Bodycams
§ 185	Besondere Mittel der Datenerhebung	Neue Befugnis zum Einsatz von Verdeckten Ermittlern u.a.
§ 185 a	Überwachung der Telekommunikation	Anpassung der Gefahrenschwelle an BVerfGE 141, 220, Streichung der Verkehrsdatenverarbeitung gem. § 113 a TKG a.F.
§ 185 b	Unterbrechung der Telekommunikation	Neue Befugnis zur Unterbrechung der Telekommunikation
§ 186	Anordnung und Benachrichtigung bei Maßnahmen nach §§ 185 bis 185 b	Neuordnung der Verfahrensregelungen, Umsetzung BVerfGE 141, 220 zum BKAG

Gliederung		
Norm	Titel	Novellierungsgrund
§ 186 a	Grundsätze der Datenverarbeitung bei Maßnahmen nach §§ 185 und 185 a	Neuordnung der Verfahrensregelungen, Umsetzung BVerfGE 141, 220 zum BKAG
§ 186 b	Aufsichtliche Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und das Parlament	Neuordnung der Verfahrensregelungen, Umsetzung BVerfGE 141, 220 zum BKAG
§ 186 c	Protokollierung bei verdeckten oder eingriffsintensiven Maßnahmen	Neuordnung der Verfahrensregelungen, Umsetzung BVerfGE 141, 220 zum BKAG
§ 187	Kontrollmeldungen (Verdeckte Registrierungen zur polizeilichen Beobachtung, Gezielte Kontrollen)	Redaktionelle Folgeänderung wegen Änderung der §§ 186 ff LVwG
§ 188	Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstige Verarbeitungszwecke	Redaktionelle Anpassung an das LDSG; Umsetzung BVerfGE 141, 220 zum BKAG
§ 188 a	Datenweiterverarbeitung, Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung	Umsetzung BVerfGE 141, 220 zum BKAG
§ 188 b	Kennzeichnung	Umsetzung BVerfGE 141, 220 zum BKAG
§ 189	Besondere Voraussetzungen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten	Verbesserung der Voraussetzungen zum Anlegen von Kriminalakten
§ 190	Vorgangsverwaltung und Dokumentation	Redaktionelle Folgeänderung wegen Änderung der §§ 188 ff. LVwG
§ 191	Grundsätze der Datenübermittlung	Redaktionelle Anpassung an das LDSG, Umsetzung BVerfGE 141, 220 zum BKAG
§ 192	Datenübermittlung zwischen Polizei- und Ordnungsbehörden, Datenübermittlung an ausländische Polizeidienststellen in Staaten des Schengen Verbundes	Umsetzung BVerfGE 141, 220 zum BKAG
§ 193	Datenübermittlung an Behörden, öffentliche Stellen oder sonstige Stellen	Redaktionelle Anpassung an das LDSG, Umsetzung BVerfGE 141, 220 zum BKAG
§ 194	Automatisiertes Abrufverfahren	Redaktionelle Anpassung an das LDSG
§ 195 a	Datenabgleich mit anderen Dateien	Redaktionelle Anpassung an das LDSG und Folgeänderung wegen Änderung der §§ 186 ff LVwG
§ 196	Berichtigung, und Löschung von personenbezogenen Daten	Redaktionelle Anpassung an das LDSG, Umsetzung der BVerfGE 141, 220 zum BKAG
§ 197	Errichtung von Dateien, Errichtungsanordnung	Redaktionelle Anpassung an das LDSG
§ 198	Auskunftsrecht der betroffenen Person, Akteneinsicht	Redaktionelle Anpassung an das LDSG
§ 201	Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Aufenthaltsgebot und Meldeauflage	Neue Befugnis zum Erlass von Aufenthaltsgebot und Meldeauflage
§ 201 b	Elektronische Aufenthaltsüberwachung	Neue Befugnis für elektronische Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel)

Gliederung		
Norm	Titel	Novellierungsgrund
§ 202	Durchsuchung von Personen	Verbesserung der Eigensicherungsmöglichkeiten von Vollzugsbeamten
§ 204	Gewahrsam von Personen	Gewahrsamnahme bei Verstoß gegen EAÜ
§ 208	Betreten und Durchsuchung von Räumen	Redaktionelle Anpassung, Neuregelung des Betretens
§ 210	Sicherstellung von Sachen	Anpassung der Regelungen zur Eigensicherung
§ 225	Schadensersatzansprüche aus der Verarbeitung von Daten	Redaktionelle Anpassung an das LDSG
§ 251	Begriffsbestimmung	Neue Befugnis zum Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten
§ 252	Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte	Redaktionelle Anpassung
Vor § 255	II. Besondere Vorschriften über den unmittelbaren Zwang	Redaktionelle Anpassung
§ 255	Fesselung von Personen	Anpassung der Eigensicherungsmöglichkeiten
§ 256	Zum Gebrauch besonderer Zwangsmittel Berechtigte	Neue Befugnis zum Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten
§ 256 a	Vorschriften für den Sprengmittelgebrauch	Klarstellung des Sprengmitteleinsatzes bei drohenden Personenschäden
§ 257	Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch	Ergänzung der Befugnis zum Schusswaffengebrauch
§ 258	Schusswaffengebrauch gegen Personen	Neue Befugnis zum finalen Rettungsschuss
§ 259	Warnung	Redaktionelle Anpassung und Neuordnung der Warnung vor dem Schusswaffengebrauch

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 162	<p>§162</p> <p>Aufgaben</p> <p>(1) Das Land, die Gemeinden, die Kreise und die Ämter haben die Aufgabe, von der Allgemeinheit oder der einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird (Gefahrenabwehr).</p> <p>(2) Der Schutz privater Rechte gehört zur Gefahrenabwehr, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne die Hilfe die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.</p> <p>(3) Zur Gefahrenabwehr zählt ferner die Aufgabe, Gefahren für bedeutende Rechtsgüter oder für die Umwelt vorzubeugen (Gefahrenprävention).</p> <p>(4) Alle Träger öffentlicher Aufgaben haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Vermeidung strafbarer Verhaltensweisen (Kriminalprävention) beizutragen und zusammenzuwirken.</p> <p>(5) Die Gefahrenabwehr wird als Landesaufgabe von den Gemeinden, Kreisen und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.</p> <p>(6) Für die Gefahrenabwehr gelten die §§ 163 bis 227 a und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.</p>	<p>§ 162</p> <p>Aufgaben</p> <p>(1) Das Land, die Gemeinden, die Kreise und die Ämter haben die Aufgabe, von der Allgemeinheit oder der einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird (Gefahrenabwehr).</p> <p>(2) Der Schutz privater Rechte gehört zur Gefahrenabwehr, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne die Hilfe die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.</p> <p>(3) Die Gefahrenabwehr wird als Landesaufgabe von den Gemeinden, Kreisen und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.</p> <p>(4) Für die Gefahrenabwehr gelten die §§ 163 bis 227 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.</p>	<p>Begründung zu § 162</p> <p>Durch die Änderung der §§ 162 und 163 wird der Begriff der Gefahrenabwehr näher konkretisiert und eng an die Sicherheitsbedürfnisse für Staat und Bürger geknüpft.</p> <p>In den ergänzten Absätzen 3 und 4 werden die zur Gefahrenabwehr zählenden Aufgaben der Gefahrenprävention und Kriminalprävention ausdrücklich als Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörden genannt, um deren Stellenwert in der modernen Gefahrenabwehr hervorzuheben. Gleichzeitig wird der besonderen Bedeutung der Zusammenarbeit aller Träger öffentlicher Aufgaben zur effektiven Gefahrenabwehr Rechnung getragen.</p> <p>Die gesonderte Benennung der Gefahrenprävention in Absatz 3 dient der Klarstellung der bestehenden Rechtslage. Eine neue Aufgabenzuweisung ist damit nicht verbunden. Aufgrund der grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates ist es auch Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörden, vorbeugend zur Verhütung drohender Schäden tätig zu werden, um so den vorhandenen Bestand an Rechts- und Lebensgütern zu bewahren.</p> <p>Die Kriminalprävention nach Absatz 4 umfasst die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten. Kriminalität wirksam zuvorkommen und Risiken in diesem Bereich gar nicht erst entstehen zu lassen, ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen, dass gerade auch die Träger öffentlicher Verwaltung mit einbezieht. Aufgabe der Kriminalprävention ist es also, Straftaten zu verhindern, in der Intensität zu mindern oder zumindest die Folgen der Deliktsbegehung gering zu halten. Dadurch werden das Opferleid und finanzielle Schäden verringert. Erfasst werden nur solche Maßnahmen, die die Qualität oder Quantität real existierender Kriminalität beeinflussen.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 163	<p>§ 163</p> <p>Ordnungsbehörden und Polizei</p> <p>(1) Die Gefahrenabwehr obliegt den Ordnungsbehörden und der Polizei.</p> <p>(2) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).</p> <p>(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben ferner diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch besondere Rechtsvorschriften übertragen sind. Soweit für die Durchführung dieser Aufgaben die besonderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten die §§ 163 bis 227 a nach Maßgabe der §§ 165 und 168.</p>	<p>§ 163</p> <p>Ordnungsbehörden und Polizei</p> <p>(1) Die Gefahrenabwehr obliegt den Ordnungsbehörden und der Polizei.</p> <p>(2) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben ferner diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch besondere Rechtsvorschriften übertragen sind. Soweit für die Durchführung dieser Aufgaben die besonderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten die §§ 163 bis 227 nach Maßgabe der §§ 165 und 168.</p>	<p>Begründung zu § 163</p> <p>§ 163 erhält einen neuen Absatz 2, durch den klargestellt wird, dass die Gefahrenabwehr durch die Polizei auch die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten umfasst. Die polizeiliche Aufgabenbeschreibung wird durch diese gesonderte Nennung weiter präzisiert und an die Formulierung der Polizeigesetze einer Vielzahl weiterer Bundesländer angeglichen. Die anerkannte polizeiliche Aufgabe der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bedeutet Verhütung zu erwartender Straftaten. Dabei geht es um die Gewinnung und die Analyse kriminalitätsrelevanter Gegebenheiten zur Früherkennung von Entwicklungstendenzen von Kriminalität oder von gefährlichen Sachverhalten. Die Polizei hat dabei im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr Straftaten zu verhüten und Vorkehrung für die Aufklärung künftiger Straftaten zu treffen. Diese Aufgabe nimmt die Polizei zum Beispiel durch die Befugnis des § 180 Absatz 3 zu Anhalte- und Sichtkontrollen wahr. Durch die Anpassung wird diese anerkannte polizeiliche Aufgabe nun auch ausdrücklich in den Aufgabenkatalog des § 163 aufgenommen.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 170	<p>§ 170</p> <p>Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Land Schleswig-Holstein stehen</p> <p>(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Land Schleswig-Holstein stehen, können in Schleswig-Holstein Amtshandlungen vornehmen</p> <p>1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen schleswig-holsteinischen Behörde; 2. in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 und 3 und des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes; 3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die zuständige schleswig-holsteinische Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann; 4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben im Zusammenhang mit Transporten von Personen oder von Sachen; 5. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Gefahrenabwehr in den durch Verwaltungsabkommen, Staatsvertrag oder Gesetz geregelten Fällen.</p> <p>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 5 ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Straftäterinnen und Straftäter oder die Entwichenen der zuständigen schleswig-holsteinischen Polizeidienststelle unverzüglich zu übergeben; dies gilt nicht, wenn die Ergreifung durch eine Polizeivollzugsbeamtin oder einen Polizeivollzugsbeamten eines anderen Landes oder des Bundes erfolgt.</p> <p>(2) Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie Polizeivollzugsbeamtinnen und</p>	<p>§ 170</p> <p>Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Land Schleswig-Holstein stehen</p> <p>(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Land Schleswig-Holstein stehen, können in Schleswig-Holstein Amtshandlungen vornehmen</p> <p>1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen schleswig-holsteinischen Behörde; 2. in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 und 3 und des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes; 3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die zuständige schleswig-holsteinische Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann; 4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten; 5. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Gefahrenabwehr in den durch Verwaltungsabkommen, Staatsvertrag oder Gesetz geregelten Fällen.</p> <p>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 5 ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Straftäterinnen und Straftäter oder die Entwichenen der zuständigen schleswig-holsteinischen Polizeidienststelle unverzüglich zu übergeben; dies gilt nicht, wenn die Ergreifung durch eine Polizeivollzugsbeamtin oder einen Polizeivollzugsbeamten eines anderen Landes oder des Bundes erfolgt.</p>	<p>Begründung zu § 170</p> <p>Die Ergänzung des § 170 dient dazu, dass insbesondere Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte ausländischer Polizeibehörden und Dienststellen sowie Beamtinnen und Beamte im Zollvollzugsdienst unter bestimmten Voraussetzungen in Schleswig-Holstein wie Schleswig-Holsteinische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Amtshandlungen vornehmen dürfen. Durch die Änderung wird § 170 an die Erfordernisse einer staats-, länder- und behördenübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Gefahrenabwehr angepasst.</p> <p>Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ermöglicht, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Land Schleswig-Holstein stehen, nun über Gefangenentransporte hinaus auch zur Durchführung einer Gewahrsamnahme Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen zur polizeilichen Hilfeleistung transportieren dürfen.</p> <p>Absatz 2 regelt, dass die Schleswig-Holsteinischen Behörden der Landespolizei im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung bei Amtshandlungen von Polizeikräften anderer Bundesländer oder des Bundes weisungsbefugt sind.</p> <p>Durch die Ergänzung des Absatz 4 Satz 1 werden die Zollbeamtinnen und Zollbeamten im Vollzugsdienst in die Schleswig-Holsteinische Sicherheitsarchitektur integriert. Neben den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Bundes können nun auch die Zollbeamtinnen und Zollbeamten im Vollzugsdienst polizeiliche Aufgaben im Rahmen der Eilzuständigkeit wahrnehmen.</p> <p>Absatz 4 Satz 2 stellt Bedienstete ausländischer Polizeibehörden und Dienststellen den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes unter bestimmten Voraussetzungen gleich. Die Regelung dient der Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6. August 2008, S. 1) - sog. Ratsbeschluss Prüm. Hierdurch werden die Voraussetzungen für die Durchführung gemeinsamer internationaler Einsatzformen im Sinne des Artikels 17 des Ratsbeschlusses Prüm geschaffen. Mit dem Ratsbeschluss wurden die wesentlichen Bestimmungen des am 27. Mai 2005 in Prüm, Eifel unterzeichneten Vertrages zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration inhaltsgleich in den Rechtsrahmen der Europäischen Union überführt.</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>Polizeivollzugsbeamte des Landes Schleswig-Holstein. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind. Sie unterliegen insoweit deren Weisungen.</p> <p>(3) Besondere Rechtsvorschriften über die Zuständigkeit von Polizeivollzugs-beamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Bundes und für Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), gestattet ist, entsprechend. Das Gleiche gilt für ausländische Bedienstete von Polizeibehörden und Polizeidienststellen, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen oder der Beschluss des Rates 2008/615/JI¹ dies vorsehen oder das für innere Angelegenheiten zuständige Ministerium Amtshandlungen dieser Polizeibehörden oder Polizeidienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt.</p>	<p>(2) Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Landes Schleswig-Holstein. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind.</p> <p>(3) Besondere Rechtsvorschriften über die Zuständigkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes bleiben unberührt.</p>	

¹ Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 S. 1).

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 171	<p style="text-align: center;">§ 171</p> <p style="text-align: center;">Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten außerhalb Schleswig-Holsteins</p> <p>(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb des Landes nur unter den Voraussetzungen, die § 170 Abs. 1 entsprechen, und im Falle des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie nur dann tätig werden, wenn das dort geltende Recht es vorsieht.</p> <p>Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Landes Schleswig-Holstein tätig werden, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen oder der Beschluss des Rates 2008/615/JI dies vorsehen oder das für Inneres zuständige Ministerium allgemein oder im Einzelfall zustimmt; sie haben die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten</p> <p>(2) Einer Anforderung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Schleswig-Holstein durch ein anderes Land oder durch den Bund ist zu entsprechen, wenn die Anforderung alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthält und soweit nicht die Verwendung der Polizei im eigenen Lande dringlicher ist als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes oder des Bundes. Satz 1 gilt für die Anforderung durch eine ausländische Polizeibehörde oder Polizeidienststelle entsprechend, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen oder der Beschluss des Rates 2008/615/JI dies vorsehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 171</p> <p style="text-align: center;">Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten außerhalb Schleswig-Holsteins</p> <p>(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb des Landes nur unter den Voraussetzungen, die § 170 Abs. 1 entsprechen, und im Falle des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie nur dann tätig werden, wenn das dort geltende Recht es vorsieht.</p> <p>(2) Einer Anforderung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten durch ein anderes Land oder durch den Bund ist zu entsprechen, wenn die Anforderung alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthält und soweit nicht die Verwendung der Polizei im eigenen Lande dringlicher ist als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes oder des Bundes.</p>	<p>Begründung zu § 171</p> <p>Die Ergänzung der Regelung des § 171 entspricht spiegelbildlich der neugefassten Regelung in § 170 Absatz 4 Satz 2 im Hinblick auf das Tätigwerden Schleswig-Holsteinischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter im Ausland.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 177	<p>§ 177</p> <p>Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Personenbezogene Daten dürfen zum Zwecke der Gefahrenabwehr nur verarbeitet werden, soweit dies durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.</p> <p>(2) Soweit nach diesem Gesetz personenbezogene Daten verarbeitet werden, dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten nur unter Beachtung von § 12 Absatz 2 und 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und § 24 Absatz 2 LDSG verarbeitet werden. §§ 13 und 26 LDSG bleiben unberührt.</p> <p>(3) Werden personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet, so ist dies nur zu dem Zweck zulässig, für den die Einwilligung erteilt worden ist.</p> <p>(4) Das LDSG findet ergänzende Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts Besonderes geregelt ist. Im Übrigen gilt die Verordnung (EU) 2016/679.</p>	<p>§ 177</p> <p>Allgemeine Verfahrensvorschrift</p> <p>(1) Personenbezogene Informationen (personenbezogene Daten) dürfen zum Zwecke der Gefahrenabwehr nur verarbeitet werden, soweit dies durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.</p> <p>(2) Werden personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet, so ist dies nur zu dem Zweck zulässig, für den die Einwilligung erteilt worden ist.</p>	<p>Begründung zu § 177</p> <p>Die Überschrift wird an die Bezeichnung des § 23 LDSG angepasst.</p> <p>Die Formulierung in Absatz 1 wird auf die Bezeichnung aus dem Landesdatenschutzgesetz reduziert und steht nun im Einklang mit der JI-Richtlinie. Der Begriff „personenbezogene Daten“ beinhaltet „Informationen“ - vgl. § 21 Nummer 1 LDSG und Artikel 3 der JI-Richtlinie. § 177 betrifft als Datenverarbeitungsgrundsatz sowohl den Regelungs- und Anwendungsbereich der DSGVO als auch der durch das LDSG umgesetzten JI-Richtlinie: Soweit Absatz 1 auch die Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten nennt, bildet § 177 die erforderliche Rechtsgrundlage im Sinne des § 27 LDSG, der seinerseits die Einwilligung als Rechtsgrundlage im Spezialgesetz voraussetzt.</p> <p>Im Anwendungsbereich der DSGVO ist die Einwilligung in Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO bereits selbst als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten benannt. Da die DSGVO unmittelbar wirksam ist, bedürfte es einer ausdrücklichen Regelung im Rahmen des § 177 eigentlich nicht. Eine Beschränkung der hergebrachten Einwilligungsmöglichkeit in § 177 auf den Anwendungsbereich des § 20 LDSG würde allerdings den missverständlichen Eindruck erwecken, dass eine Einwilligung außerhalb von §§ 20 ff. LDSG nicht mehr als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Betracht käme. Daher erfolgt hier eine punktuelle Wiederholung von Artikel 6 DSGVO aus Klarstellungsgründen zur Wahrung des inneren Zusammenhangs des Regelungsbereichs des § 177 und zur besseren Verständlichkeit für den Normadressaten.</p> <p>Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass nach den Datenverarbeitungsvorschriften der §§ 177 ff auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO und Art. 10 JI-Richtlinie verarbeitet werden dürfen. Damit ergänzt Absatz 2 die bestehenden Rechtsvorschriften der §§ 177 ff und schafft für diese besonders geschützten Daten eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Durch den deklaratorischen Verweis auf die die europarechtlichen Vorgaben umsetzenden §§ 12 und 24 LDSG wird sichergestellt, dass die Verfahrensvorgaben zur Verarbeitung dieser besonders geschützten Daten im Rahmen der jeweiligen Datenverarbeitungsvorschrift der beachtet werden. Satz 2 stellt klar, dass die geltenden Ausnahmvorschriften zu archivischen, wissenschaftlichen und statistischen Zwecken fortgelten.</p> <p>Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.</p> <p>Der neue Absatz 4 stellt das bestehende Rangverhältnis zwischen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des LVwG, des LDSG und der DSGVO deklaratorisch klar. Soweit durch das LVwG als lex specialis nichts Besonderes geregelt ist, findet das LDSG in der Fassung nach Umsetzung der JI-Richtlinie nach seinem Anwendungsbereich Anwendung und ergänzt die Regelungen des LVwG. Außerhalb dessen ist der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet. Diese gilt unmittelbar und wird, soweit zulässig, durch die Bestimmungen des LVwG als lex specialis konkretisiert.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 178	<p>§ 178 Grundsätze der Datenerhebung</p> <p>(1) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie können bei Behörden, öffentlichen Stellen oder bei Dritten erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder durch sie die Erfüllung der jeweiligen polizeilichen oder ordnungsbehördlichen Aufgabe erheblich erschwert oder gefährdet werden würde.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten sind offen zu erheben. Eine Erhebung, die nicht als polizeiliche oder ordnungsbehördliche Maßnahme erkennbar sein soll, ist nur zulässig, wenn ohne sie die Erfüllung polizeilicher oder ordnungsbehördlicher Aufgaben erheblich gefährdet werden würde oder wenn anzunehmen ist, daßss dies den überwiegenden Interessen der betroffenen Person entspricht. In diesem Falle ist die betroffene Person zu unterrichten benachrichtigen, wenn die Daten in einer Datei gespeichert oder an Dritte übermittelt werden. Die Unterrichtung Benachrichtigung kann zurückgestellt werden, solange das Ziel oder der Zweck der Maßnahme gefährdet wäre. Sie unterbleibt, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person anschließt.</p> <p>(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person oder bei Dritten erhoben, sind diese auf die Freiwilligkeit ihrer Auskunft, auf bestehende Auskunftsverweigerungsrechte und auf Verlangen auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung hinzuweisen.</p>	<p>§ 178 Grundsätze der Datenerhebung</p> <p>(1) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie können bei Behörden, öffentlichen Stellen oder bei Dritten erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder durch sie die Erfüllung der jeweiligen polizeilichen oder ordnungsbehördlichen Aufgabe erheblich erschwert oder gefährdet werden würde.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten sind offen zu erheben. Eine Erhebung, die nicht als polizeiliche oder ordnungsbehördliche Maßnahme erkennbar sein soll, ist nur zulässig, wenn ohne sie die Erfüllung polizeilicher oder ordnungsbehördlicher Aufgaben erheblich gefährdet werden würde oder wenn anzunehmen ist, daß dies den überwiegenden Interessen der betroffenen Person entspricht. In diesem Falle ist die betroffene Person zu unterrichten, wenn die Daten in einer Datei gespeichert oder an Dritte übermittelt werden. Die Unterrichtung kann zurückgestellt werden, solange das Ziel oder der Zweck der Maßnahme gefährdet wäre. Sie unterbleibt, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person anschließt.</p> <p>(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person oder bei Dritten erhoben, sind diese auf die Freiwilligkeit ihrer Auskunft, auf bestehende Auskunftsverweigerungsrechte und auf Verlangen auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung hinzuweisen.</p>	<p>Begründung zu § 178</p> <p>Die Änderung in Absatz 2 dient der Anpassung an die Begrifflichkeit aus § 32 LDSG.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 179	<p>§ 179</p> <p>Voraussetzungen der Datenerhebung</p> <p>(1) Personenbezogene Daten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den §§ 218 und 219 genannten Personen und unter den Voraussetzungen des § 220 die dort genannten Personen, 2. geschädigte, hilflose oder vermisste Personen sowie deren Angehörige, gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder Vertrauenspersonen, 3. gefährdete Personen und 4. Zeugen, Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen <p>können erhoben werden, soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist.</p> <p>(2) Wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ein 1- Verbrechen begangen werden soll oder ein 2- Vergehen gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig, serienmäßig, bandenmäßig oder mittels Täterschaft und Teilnahme organisiert begangen werden soll, können personenbezogene Daten erhoben werden über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, bei denen Tatsachen dafür sprechen, dass sie solche Straftaten begehen oder sich hieran beteiligen werden, 2. Personen, bei denen Tatsachen dafür sprechen, dass sie Opfer solcher Straftaten werden, oder 3. Zeugen, Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen, die dazu beitragen können, den Sachverhalt solcher Straftaten aufzuklären. <p>(3) Allgemeine Erfahrungssätze ohne Bezug zum jeweiligen Geschehen sind keine Tatsachen im Sinne der Vorschriften über die Datenerhebung.</p> <p>(4) Zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen können von</p>	<p>§ 179</p> <p>Voraussetzungen der Datenerhebung</p> <p>(1) Personenbezogene Daten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den §§ 218 und 219 genannten Personen und unter den Voraussetzungen des § 220 die dort genannten Personen, 2. geschädigte, hilflose oder vermisste Personen sowie deren Angehörige, gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder Vertrauenspersonen, 3. gefährdete Personen und 4. Zeugen, Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen <p>können erhoben werden, soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist.</p> <p>(2) Wenn Tatsachen dafür sprechen, daß ein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbrechen, 2. Vergehen gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig, serienmäßig, bandenmäßig oder mittels Täterschaft und Teilnahme organisiert begangen werden soll, können personenbezogene Daten erhoben werden über <ol style="list-style-type: none"> a) Personen, bei denen Tatsachen dafür sprechen, daß sie solche Straftaten begehen oder sich hieran beteiligen werden, b) Personen, bei denen Tatsachen dafür sprechen, daß sie Opfer solcher Straftaten werden, oder c) Zeugen, Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen, die dazu beitragen können, den Sachverhalt solcher Straftaten aufzuklären. <p>(3) Allgemeine Erfahrungssätze ohne Bezug zum jeweiligen Geschehen sind keine Tatsachen im Sinne der Vorschriften über die Datenerhebung.</p>	<p>Begründung zu § 179</p> <p>Die Änderung des Absatzes 2 ist redaktioneller Natur. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.</p> <p>Soweit Absatz 4 die Erhebung personenbezogener Daten aufgrund freiwilliger Angaben ermöglicht, stellt dies wieder eine Einwilligung im Sinne des § 177 Absatz 1 dar. Insoweit betrifft Absatz 4 ebenfalls den Regelungs- und Anwendungsbereich von DSGVO und LDSG. Es gilt das zu § 177 Absatz 1 Ausgeführte entsprechend: Im Anwendungsbereich der §§ 20 ff. LDSG stellt Absatz 4 die erforderliche Rechtsgrundlage im Sinne des § 27 LDSG dar. Im Anwendungsbereich der DSGVO ist die Einwilligung in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO bereits selbst als Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten benannt. Einer ausdrücklichen Regelung im Rahmen des Absatzes 4 bedürfte es daher nicht. Die insoweit zulässige Wiederholung der DSGVO-Regelung erfolgt aus Klarstellungsgründen zur Wahrung des inneren Zusammenhangs des Regelungsbereichs des Absatzes 4 und zur besseren Verständlichkeit für den Normadressaten.</p> <p>Durch den an § 179 neu angefügten Absatz 5 wird klargestellt, dass die Polizei eingehende Anrufe, die über Notrufleitungen eingehen, sowie solche, die zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich sind, aufzeichnen darf.</p> <p>Die Aufzeichnung von Anrufen, die gemäß Absatz 5 Satz 1 über Notrufeinrichtungen eingehen, ist zur effektiven Gefahrenabwehr erforderlich. Die Aufzeichnung dient dazu, die eingehenden Anrufe und Informationen auch nach Beendigung des Telefonats noch auswerten zu können. Anrufer, die eine Notrufeinrichtung nutzen, befinden sich oft in einer Ausnahmesituation. Ihre Angaben können unter Umständen akustisch schwer verständlich oder inhaltlich missverständlich sein. In diesen Fällen hilft das erneute Anhören der aufgezeichneten Nachricht, um den Sachverhalt vollständig zu erfassen und die notwendigen Hilfsmaßnahmen einleiten zu können.</p> <p>Darüber hinaus dürfen gemäß Absatz 5 Satz 2 auch solche Anrufe aufgezeichnet werden, die zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Diese Ergänzung trägt der praktischen Erfahrung Rechnung, dass Notrufe nicht nur über die dafür vorgesehenen Einrichtungen, sondern auch über Fernsprechanchlüsse bei den Polizeidienststellen oder bei polizeilichen Sonderrufnummern eingehen. Darüber hinaus kann im Einzelfall auch bei Anrufen, die keine Notrufe im Sinne des Absatz 5 Satz 1 darstellen, eine Aufzeichnung zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich sein. Mit einer Aufzeichnung wird dabei erst begonnen, wenn der Anruf erkennbar zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p> <p>Werden die nach Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 gefertigten Aufzeichnungen nicht mehr zur polizeilichen Aufgabenerfüllung benötigt, sind diese gemäß Absatz 5 Satz 3 innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zu löschen. Diese Fristlänge gewährleistet sowohl den von der Maßnahme betroffenen Personen den erforderlichen Datenschutz als auch die Sicherung der praktischen Arbeitsabläufe der Polizei.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
	<p>1. Personen, deren besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,</p> <p>2. Verantwortlichen für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,</p> <p>3. Verantwortlichen für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen und</p> <p>4. Verantwortlichen für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen,</p> <p>Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere personenbezogene Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen aus allgemein zugänglichen Quellen, bei Behörden oder aufgrund freiwilliger Angaben erhoben werden. Eine verdeckte Datenerhebung ist nicht zulässig. Kommt es im Zusammenhang mit einem Gefahrenfall zur Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, so dürfen die nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten zur Verfolgung einer solchen Straftat oder Ordnungswidrigkeit verarbeitet werden. Werden die nach Satz 1 Nr. 4 erhobenen personenbezogenen Daten nicht nach Satz 3 verarbeitet, sind sie spätestens einen Monat nach Beendigung des Anlasses zu löschen.</p> <p>(5) Die Polizei kann Anrufe über Notrufeinrichtungen aufzeichnen. Im Übrigen ist eine Aufzeichnung von Anrufen zulässig, soweit sie zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Aufzeichnungen sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, es sei denn, die Daten werden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr von Gefahren benötigt.</p>	<p>(4) Zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen können von</p> <p>1. Personen, deren besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,</p> <p>2. Verantwortlichen für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,</p> <p>3. Verantwortlichen für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen und</p> <p>4. Verantwortlichen für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen,</p> <p>Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere personenbezogene Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen aus allgemein zugänglichen Quellen, bei Behörden oder aufgrund freiwilliger Angaben erhoben werden. Eine verdeckte Datenerhebung ist nicht zulässig. Kommt es im Zusammenhang mit einem Gefahrenfall zur Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, so dürfen die nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten zur Verfolgung einer solchen Straftat oder Ordnungswidrigkeit verarbeitet werden. Werden die nach Satz 1 Nr. 4 erhobenen personenbezogenen Daten nicht nach Satz 3 verarbeitet, sind sie spätestens einen Monat nach Beendigung des Anlasses zu löschen.</p>	

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 180 a	<p>§ 180 a</p> <p>Bestandsdatenauskunft</p> <p>(1) Die Polizei darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Das vom Telekommunikationsgesetz zum Inhalt und zur Übermittlung des Auskunftsverlangens an die Diensteanbieter vorgegebene Verfahren findet Anwendung (§ 113 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes).</p> <p>(2) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Daten vorliegen</p> <p>1. zur Überwachung der Telekommunikation nach § 185 a oder</p> <p>2. zur Sicherstellung von nicht mehr dem Schutz des Artikel 10 des Grundgesetzes unterliegenden in Endeinrichtungen oder auf Speichereinrichtungen abgelegten Daten nach § 210.</p> <p>Die Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten nach Satz 1 und Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes), soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person sowie zur Abwehr einer</p>	<p>§ 180 a</p> <p>Bestandsdatenauskunft</p> <p>(1) Die Polizei darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Das vom Telekommunikationsgesetz zum Inhalt und zur Übermittlung des Auskunftsverlangens an die Diensteanbieter vorgegebene Verfahren findet Anwendung (§ 113 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes).</p> <p>(2) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen</p> <p>1. zur Überwachung der Telekommunikation nach § 185 a oder</p> <p>2. zur Sicherstellung von nicht mehr dem Schutz des Artikel 10 des Grundgesetzes unterliegenden in Endeinrichtungen oder auf Speichereinrichtungen abgelegten Daten nach § 210.</p> <p>Die Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten nach Satz 1 und Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes), soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person sowie zur Abwehr einer</p>	<p>Begründung zu § 180 a</p> <p>Die redaktionelle Änderung auf die Begrifflichkeit „Verarbeitung“ in Absatz 2 und 4 dient der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 der JI-Richtlinie und des entsprechend umgesetzten § 21 Nummer 2 LDSG.</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>gegenwärtigen Gefahr eines gleichgewichtigen Schadens für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erforderlich ist. Satz 2 gilt bei fest zugewiesenen Internetprotokoll-Adressen sinngemäß.</p> <p>(3) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 bis 2 hat der Diensteanbieter die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Für seine Entschädigung ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Absatz 1 bis 3 gilt bei an die Telemedien-Diensteanbieter gerichteten Auskunftsverlangen auf Bestandsdaten nach § 14 des Telemediengesetzes sowie auf die Identifikation der Nutzer und auf das Datum und die Uhrzeit des Beginns und Endes der Verarbeitung beschränkte Daten im Sinne des § 15 des Telemediengesetzes entsprechend, soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr eines gleichgewichtigen Schadens für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erforderlich ist.</p>	<p>gegenwärtigen Gefahr eines gleichgewichtigen Schadens für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erforderlich ist. Satz 2 gilt bei fest zugewiesenen Internetprotokoll-Adressen sinngemäß.</p> <p>(3) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 bis 2 hat der Diensteanbieter die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Für seine Entschädigung ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Absatz 1 bis 3 gilt bei an die Telemedien-Diensteanbieter gerichteten Auskunftsverlangen auf Bestandsdaten nach § 14 des Telemediengesetzes sowie auf die Identifikation der Nutzer und auf das Datum und die Uhrzeit des Beginns und Endes der Nutzung beschränkte Daten im Sinne des § 15 des Telemediengesetzes entsprechend, soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr eines gleichgewichtigen Schadens für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erforderlich ist.</p>	

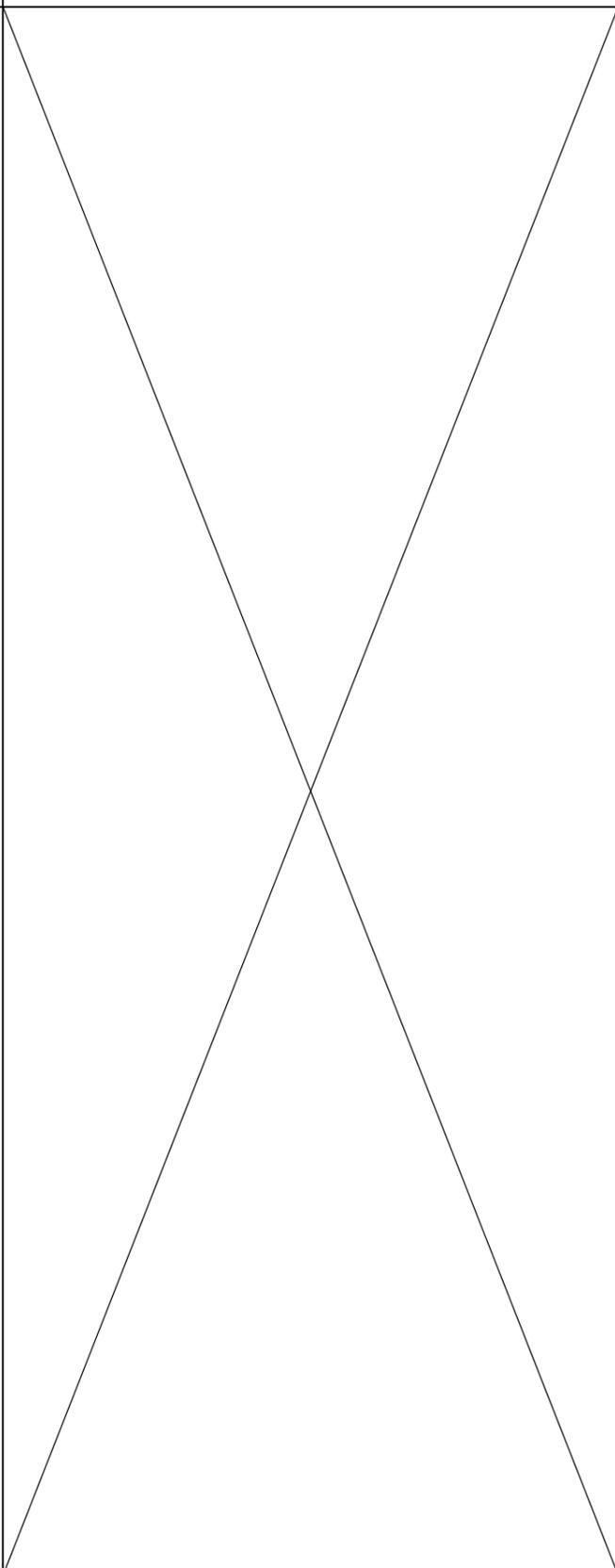
	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 180 b	<p>§ 180 b</p> <p>Verfahren zur Bestandsdatenauskunft</p> <p>(1) Auskunftsverlangen nach § 180 a Abs. 2 dürfen nur auf Antrag der Polizei durch das nach § 186 Abs. 6 Satz 1 zuständige Gericht angeordnet werden. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Der Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht bedarf es nicht. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. In diesem Fall gilt § 186 Absatz 1 Satz 3 bis 5 entsprechend. Satz 1 bis 4 findet keine Anwendung, wenn die Verarbeitung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 6 ist aktenkundig zu machen. Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 180 a Abs. 2 ist die betroffene Person von der Polizei zu benachrichtigen und auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes hinzuweisen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Die Benachrichtigung nach Satz 8 unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 9 zurückgestellt oder nach Satz 10 von ihr abgesehen, gilt § 186 Abs. 7 Satz 5 bis 9 entsprechend.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt bei Auskunftsverlangen nach § 180 a Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>§ 180 b</p> <p>Verfahren zur Bestandsdatenauskunft</p> <p>(1) Auskunftsverlangen nach § 180 a Abs. 2 dürfen nur auf Antrag der Polizei durch das nach § 186 Abs. 2 Satz 1 zuständige Gericht angeordnet werden. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Der Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht bedarf es nicht. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. In diesem Fall gelten die § 186 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 186 a Abs. 6 entsprechend. Satz 1 bis 4 findet keine Anwendung, wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 6 ist aktenkundig zu machen. Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 180 a Abs. 2 ist die betroffene Person von der Polizei zu unterrichten und auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes hinzuweisen. Die Unterrichtung erfolgt, soweit und sobald der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Die Unterrichtung nach Satz 8 unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Unterrichtung nach Satz 9 zurückgestellt oder nach Satz 10 von ihr abgesehen, gilt § 186 Abs. 4 Satz 5 bis 9 entsprechend.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt bei Auskunftsverlangen nach § 180 a Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>Begründung zu § 180 b</p> <p>Die redaktionelle Änderung auf die Begrifflichkeit „Verarbeitung“ dient der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 der JI-Richtlinie und des entsprechend umgesetzten § 21 Nummer 2 LDSG. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen durch die Anpassung der Verfahrensregelungen in §§ 186 ff. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 181	<p>§ 181</p> <p>Identitätsfeststellung</p> <p>(1) Die Identität einer Person darf zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr festgestellt werden. Darüber hinaus dürfen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die Identität einer Person feststellen,</p> <p>1. wenn sie sich an einem Ort aufhält, für den zu diesem Zeitpunkt Tatsachen dafür sprechen, dass</p> <p>a) dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,</p> <p>b) sich dort gesuchte Straftäterinnen oder Straftäter verbergen,</p> <p>2. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder in deren unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen dafür sprechen, dass in oder an diesem Objekt Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind,</p> <p>3. wenn sie sich in einem gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und die zuständige Polizeibehörde für dieses Objekt besondere Schutzmaßnahmen angeordnet hat,</p> <p>4. an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um folgende Straftaten zu verhüten, für deren Begehung Tatsachen sprechen,</p> <p>a) die in § 129 a des Strafgesetzbuches (StGB) genannten Straftaten,</p> <p>b) eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB,</p> <p>c) eine Straftat nach § 255 StGB in der Begehungsform nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB,</p> <p>5. die in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs sowie auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen,</p>	<p>§ 181</p> <p>Identitätsfeststellung</p> <p>(1) Die Identität einer Person darf zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr festgestellt werden. Darüber hinaus dürfen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die Identität einer Person feststellen,</p> <p>1.</p> <p>wenn sie sich an einem Ort aufhält, für den zu diesem Zeitpunkt Tatsachen dafür sprechen, daß</p> <p>a)</p> <p>dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,</p> <p>b)</p> <p>sich dort gesuchte Straftäterinnen oder Straftäter verbergen,</p> <p>2.</p> <p>wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder in deren unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen dafür sprechen, daß in oder an diesem Objekt Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind,</p> <p>3.</p> <p>wenn sie sich in einem gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und die zuständige Polizeibehörde für dieses Objekt besondere Schutzmaßnahmen angeordnet hat,</p> <p>4.</p> <p>an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um folgende Straftaten zu verhüten, für deren Begehung Tatsachen sprechen:</p>	<p>Begründung zu § 181</p> <p>Die als Absatz 1 Nummer 5 neu eingefügte Regelung ergänzt die Befugnisse zur Identitätsfeststellung im Rahmen der Personenkontrolle zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Damit wird der Polizei ein Instrument an die Hand gegeben, um der hohen Flexibilität und Mobilität krimineller internationaler Strukturen und des internationalen Terrorismus zu begegnen und entsprechende Ermittlungsansätze zu verfolgen.</p> <p>Durch den neu geschaffenen Absatz 1 Nummer 5 kann die Polizei nun auch im Rahmen mobiler Fahndungsmaßnahmen und auch außerhalb von Kontrollstellen sowie gefährlichen und gefährdeten Orten polizeiliche Lageerkennnisse zur grenzüberschreitenden Kriminalität über sich wandelnde Tatschwerpunkte, Tatwege und Täterstrukturen erheben.</p> <p>Durch die im Gesetz straftatenbezogen festgelegten Örtlichkeiten und die qualifizierte Zweckbestimmung ist die vorgesehene Eingriffsbefugnis verfassungsgemäß und verhältnismäßig ausgestaltet: Die Personenkontrolle ist eine Maßnahme von relativ geringer Eingriffsintensität. Das geltende Recht bietet keine Möglichkeiten, um insbesondere auf den bezeichneten Straßen auch außerhalb von Kontrollstellen effektive Kontrollen samt Identitätsfeststellung durchzuführen. Die unvermeidbar notwendigen Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger sind im Hinblick auf das verfolgte Gemeinwohlziel einer möglichst effektiven Bekämpfung sich wandelnder Kriminalitätsstrukturen ebenso zumutbar, wie die nach § 181 bereits zulässigen Kontrollbefugnisse an gefährlichen und gefährdeten Orten sowie an Kontrollstellen.</p> <p>Aufgrund des Abbaus der Binnengrenzkontrollen zwischen den Schengener Vertragsstaaten durch das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990 (ABl. EG L 239 vom 22. September 2000, S. 19 ff.) fehlt mittlerweile die „Filterfunktion“ der Grenzkontrollstellen, die nur durch verstärkte Fahndungstätigkeit auf den Routen und in den Verkehrseinrichtungen des internationalen Verkehrs kompensiert werden kann. Zur Schaffung entsprechender Lagebilder für weitere Gefahrenabwehrmaßnahmen ist es daher erforderlich, dass die Polizei an für den grenzüberschreitenden Verkehr sensiblen Punkten Erkenntnisse über den Grenzverkehr sammeln kann. Die Zielrichtung der Identitätsfeststellungsbefugnis besteht neben der Terrorbekämpfung auch darin, die Logistik grenzüberschreitender Kriminalität (zum Beispiel Menschenhandel, Schleusungs-, Rauschgiftkriminalität, illegaler Waffenhandel und bandenmäßig organisierte Eigentumskriminalität) auf den Transportwegen zu erkennen und zu unterbinden.</p> <p>Die Neuregelung beschränkt die Möglichkeit der Identitätsfeststellung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die vorbeugende Bekämpfung gewichtiger Kriminalität und des internationalen Terrorismus. Dies wird durch die Anknüpfung an erwartete Schäden für Leib, Leben, Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für Sach- oder Vermögenswerte oder die Umwelt umgesetzt. Die Aufzählung entspricht insoweit derjenigen in § 180 Absatz 3 zur Durchführung von polizeilichen Anhalte- und Sichtkontrollen.</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität) angetroffen wird und die Identitätsfeststellung zum Zwecke der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder von Straftaten von erheblicher Bedeutung, bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder die Umwelt zu erwarten ist, erforderlich erscheint.</p> <p>(2) Es dürfen die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere kann verlangt werden, dass die betroffene Person Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht sowie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt.</p> <p>(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei dürfen die betroffene Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung anhalten. Wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, dürfen sie die betroffene Person festhalten, und die Polizei darf darüber hinaus die Person zur Dienststelle verbringen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen zum Zwecke der Identitätsfeststellung durchsucht werden. Durchsuchungen nach Satz 3 darf nur die Polizei vornehmen. Die betroffene Person darf nicht länger festgehalten werden, als es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist. Spätestens zwölf Stunden nach dem Verbringen zur Dienststelle muss die Entlassung erfolgen.</p> <p>(4) Wird eine Person aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 festgehalten, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Dies ist nicht erforderlich, wenn anzunehmen ist, dass die richterliche Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde. Für die Entscheidung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren</p>	<p>a) die in § 129 a des Strafgesetzbuches (StGB) genannten Straftaten,</p> <p>b) eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB,</p> <p>c) eine Straftat nach § 255 StGB in der Begehungsform nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB,</p> <p>(2) Es dürfen die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere kann verlangt werden, daß die betroffene Person Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht sowie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt.</p> <p>(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei dürfen die betroffene Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung anhalten. Wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, dürfen sie die betroffene Person festhalten, und die Polizei darf darüber hinaus die Person zur Dienststelle verbringen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen zum Zwecke der Identitätsfeststellung durchsucht werden. Durchsuchungen nach Satz 3 darf nur die Polizei vornehmen. Die betroffene Person darf nicht länger festgehalten werden, als es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist. Spätestens zwölf Stunden nach dem Verbringen zur Dienststelle muss die Entlassung erfolgen.</p> <p>(4) Wird eine Person aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 festgehalten, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Dies ist nicht erforderlich, wenn anzunehmen ist, daß die richterliche Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde. Für die Entscheidung ist das Amtsgericht</p>	<p>Die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit gebieten zudem eine Begrenzung auf die notwendigen räumlichen Bereiche. Dem wird durch die Aufzählung der örtlichen Bereiche von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr Rechnung getragen. Zugleich ist die Norm so gefasst, dass ein „Racial Profiling“ konsequent unterbunden wird. Der Wortlaut des neuen Absatz 1 Nummer 5 ist diskriminierungsfrei ausgestaltet und knüpft insbesondere nicht an die Nationalität des Normadressaten an.</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700).</p> <p>(5) Maßnahmen dürfen nicht getroffen werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen.</p>	<p>zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700).</p> <p>(5) Maßnahmen dürfen nicht getroffen werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen.</p>	

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 181 a	<p style="text-align: center;">§ 181 a Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz von Veranstaltungen und staatlichen Einrichtungen</p> <p>(1) Zur Abwehr einer Gefahr für eine Veranstaltung kann eine Zuverlässigkeitsüberprüfung einer Person mit deren Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie privilegierten Zutritt zu einer aufgrund aktueller polizeilicher Lageerkenntnisse im Einzelfall besonders gefährdeten Veranstaltung erhalten soll und nicht dem in § 34a GewO genannten Personenkreis unterfällt. Die Gefährdung der Veranstaltung ergibt sich nicht allein dadurch, dass es sich um eine Großveranstaltung handelt.</p> <p>(2) Zur Abwehr einer Gefahr für den Staat und seine Einrichtungen kann eine Zuverlässigkeitsüberprüfung einer Person mit deren Einwilligung auch durchgeführt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Tätigkeit anstrebt <ol style="list-style-type: none"> a) als Bedienstete oder Bediensteter in der Landespolizei oder b) in einer anderen Behörde, bei der sie regelmäßig Zugriff auf Personalaktendaten von Bediensteten der Landespolizei hat; 2. Dolmetschertätigkeiten für die Landespolizei übernehmen soll oder 3. Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen einer Behörde erhalten soll, aus denen sich sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge ergeben, ohne Bedienstete oder Bediensteter dieser Behörde zu sein. <p>(3) Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt durch die</p>		<p>Begründung zu § 181 a</p> <p>Mit der Einfügung des § 181 a wird eine ausdrückliche Befugnis zur Durchführung einer anlassbezogenen Zuverlässigkeitsüberprüfung im allgemeinen Ordnungsrecht eingeführt, die bisher nur vereinzelt bestehende Vorschriften zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- und Landesrecht insbesondere nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz ergänzt. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung kann im Vorfeld bestimmter gefahrgeneigter Sachverhalte durchgeführt werden, um die Sicherheit insbesondere von Großveranstaltungen und ihren Teilnehmern zu gewährleisten und den Schutz der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen beim Kontakt Dritter mit sicherheitsrelevanten behördlichen Bereichen sicherzustellen. Dadurch werden diejenigen Lebenssachverhalte einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage zugeführt, die bisher nur auf die Datenerhebungsgeneralklausel des § 179 LVwG und die Einwilligung der betroffenen Person gestützt wurden.</p> <p>Die Zulässigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung steht jeweils unter dem Einwilligungsvorbehalt der betroffenen Person.</p> <p>Absatz 1 ermöglicht die Zuverlässigkeitsüberprüfung im Vorfeld von Veranstaltungen. Gefährdete Veranstaltung kann sowohl eine in öffentlicher als auch in nicht-öffentlicher Trägerschaft stehende Veranstaltung sein. Erforderlich ist eine im Einzelfall nachzuweisende besondere Gefahrenlage aufgrund polizeilicher Lageerkenntnisse. Von der Überprüfung ausgenommen sind Personen, die nach § 34a GewO aufgrund der Zugehörigkeit zum Bewachungsgewerbe einer turnusmäßigen Pflichtüberprüfung durch die Gewerbeaufsicht unterliegen. Absatz 1 Satz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Begründung der Gefahrenlage. Der bloße Hinweis auf eine Großveranstaltung für sich genommen genügt nicht, um eine Überprüfung anzuordnen. Vielmehr müssen konkrete Hinweise auf eine besondere Gefährdungslage im Einzelfall vorliegen.</p> <p>Absatz 2 regelt die Zulässigkeit von Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz des Staates und seiner Einrichtungen und ergänzt damit den Sabotageschutz gemäß § 2 Absatz 2 LSÜG.</p> <p>Nummer 1 regelt die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern als Mitarbeiter bestimmter sicherheitsrelevanter Behörden. Buchstabe a erlaubt eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, die eine Tätigkeit in der Landespolizei anstreben. Die Bestimmung umfasst damit insbesondere Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst des Landes. Buchstabe b ermöglicht es, auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu überprüfen, die Tätigkeiten ausführen wollen, bei denen sie regelmäßig mit Personalaktendaten (§ 50 Beamtenstatusgesetz, BeamStG) der Bediensteten der Landespolizei befasst sind. Eine vorherige Zuverlässigkeitsüberprüfung ist insbesondere dann angezeigt, wenn die Kenntnisnahme von Personalaktendaten von verdeckten Ermittlern und Zeugenschutzbeamten in Frage steht.</p> <p>Nummer 2 ergänzt die Überprüfungsmöglichkeit für die Polizei unterstützende Dolmetscher im Rahmen sicherheitsrelevanter Tätigkeiten.</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>Polizei auf Ersuchen der Polizei oder einer anderen Behörde. Dazu kann die Polizei die Identität der betroffenen Person feststellen und von ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern.</p> <p>Im Übrigen nimmt die Polizei die Überprüfung anhand von Dateisystemen der Polizeien des Bundes und der Länder vor. Im Fall von Erkenntnissen über Strafverfahren holt sie, soweit im Einzelfall erforderlich, nach Maßgabe des § 481 der Strafprozessordnung eine Auskunft der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte ein oder nimmt Einsicht in die von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geführten Akten. Darüber hinaus holt sie Auskünfte des Verfassungsschutzes ein, wenn bei der auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfenden Person tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht im Zusammenhang mit Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz vom 23. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), vorliegen und Zuverlässigkeitsbedenken nicht bereits aufgrund anderer Erkenntnisse bestehen. Aufgrund der vorgenommenen Überprüfung erstellt die Polizei eine Bewertung zum Vorliegen von Zuverlässigkeitsbedenken.</p> <p>Zuverlässigkeitsbedenken bestehen, wenn aufgrund der erteilten Auskünfte zu befürchten steht, dass von der Person eine Gefahr für die Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 oder für den Staat und seine Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 ausgeht.</p> <p>(4) Vor der Übermittlung der Bewertung und der sie tragenden Gründe an die ersuchende</p>		<p>Nummer 3 erfasst Personen, die im Rahmen von Vertrags- und Vergabeverfahren Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen, wie z.B. baulichen oder betrieblichen Anforderungen für Liegenschaften der Landespolizei oder der Justiz, erhalten sollen. Betroffen sind insbesondere Interessenten, Bieter bzw. Vertragspartner wie Architekten, Handwerker oder Fachplaner.</p> <p>Absatz 3 regelt das Verfahren der Zusammenstellung der für die Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlichen Daten und der Erstellung einer Zuverlässigkeitsbewertung. Satz 1 stellt klar, dass die Überprüfung selbst durch die Polizei erfolgt. Das Ersuchen kann dabei entweder ebenfalls von Seiten der Polizei oder durch eine andere Behörde erfolgen, insbesondere durch die allgemeinen und besonderen Ordnungsbehörden. Grundvoraussetzung der Überprüfung ist zunächst die Feststellung der Identität der zu überprüfenden Person. Daher gestattet Satz 2 der Polizei, alle zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, namentlich sich eine Kopie der Ausweisdokumente zu beschaffen, die von der zu überprüfenden Person verwendet werden. Die Sätze 3 bis 5 beschreiben die Datenbestände, auf die für die Überprüfung zurückgegriffen werden darf. Dabei erfolgt eine abgestufte Abfrage: Zunächst werden die polizeilichen Datensysteme genutzt. Ergeben sich hieraus Erkenntnisse über Strafverfahren, darf auch auf die Vorgänge der Justiz zurückgegriffen werden. Bei entsprechenden Anhaltspunkten dürfen darüber hinaus auch die Datenbestände des Verfassungsschutzes einbezogen werden. Die Erteilung von Auskünften steht dabei jeweils im pflichtgemäßen Ermessen der Strafverfolgungsbehörden, der Gerichte und des Verfassungsschutzes. Danach kann die Beauskunftung im Einzelfall insbesondere verweigert werden, wenn zwingende Geheimhaltungspflichten entgegenstehen oder die Gefahr der Vereitelung eines Strafverfahrens droht. Satz 6 stellt klar, dass aufgrund der durchgeführten Überprüfung eine Bewertung hinsichtlich der Zuverlässigkeit durch die Polizei erfolgt. Satz 7 bestimmt den Maßstab für die Bewertung. Dabei muss keine Gewissheit über die zu befürchtende Gefährdung bestehen. Es genügt, dass Anhaltspunkte auf eine Gefährdung hindeuten.</p> <p>Absatz 4 normiert ein besonderes Anhörungsrecht der betroffenen Person im Fall eines negativen Prüfergebnisses, soweit der dafür erforderlichen Unterrichtung der betroffenen Person keine Gründe, insbesondere wegen einer Gefährdung eines Strafverfahrens etc., entgegenstehen.</p> <p>Absatz 5 regelt die Anforderungen der Datenübermittlung durch die Polizei an die ersuchende Behörde. Die ersuchende Behörde erhält gemäß Satz 1 entsprechend der durch die Polizei erstellten Bewertung samt Erläuterung jeweils nur diejenigen Erkenntnisse, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Damit wird der Datensparsamkeit Rechnung getragen. Satz 2 legt für die Polizei eine sechsmonatige Frist als Löschfrist für die übermittelten Daten fest. Die Frist dient dazu, die Daten auch für den Fall einer kurzfristigen Wiederholungsüberprüfung, wenn die überprüfte Person erneut einer Überprüfung bedarf, noch weiterverarbeiten zu können. Innerhalb dieser kurzen Frist, kann es unter Umständen genügen, auf den bereits erhobenen Datensatz zurückzugreifen, sodass auf eine erneute Abfrage des Datensatzes verzichtet werden kann.</p>

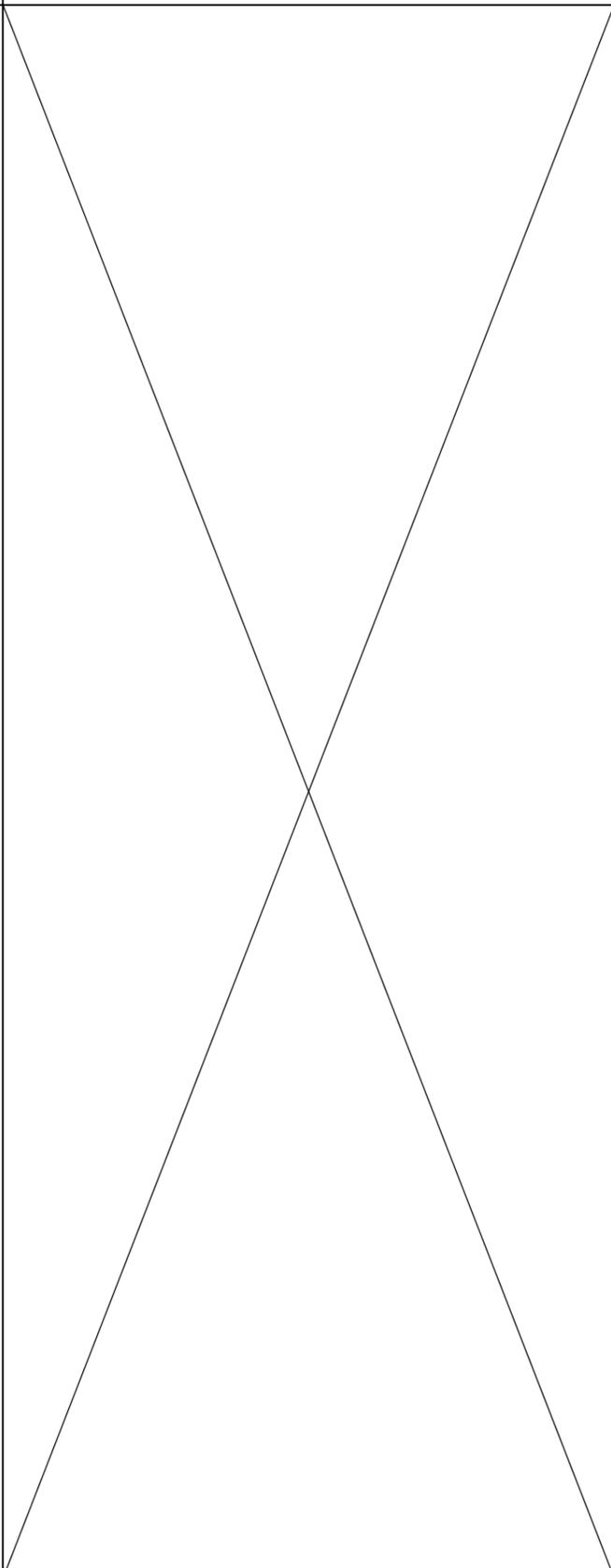
Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>Behörde gibt die Polizei der überprüften Person Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen oder bei Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Strafverfahrens nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer Stelle außerhalb der Landespolizei, ist das Einvernehmen dieser Stelle erforderlich.</p> <p>(5) Die Übermittlung an die ersuchende Behörde beschränkt sich auf die Übermittlung der Bewertung und der sie tragenden Gründe zum Vorliegen von Zuverlässigkeitsbedenken. Die Polizei löscht die nach Absatz 2 erhobenen Daten und die auf dieser Grundlage erstellte Bewertung spätestens binnen sechs Monaten nach der Übermittlung.</p> <p>(6) Die empfangende Behörde darf die übermittelten Daten nur für den Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiten und hat diese spätestens nach sechs Monaten nach Wegfall des Überprüfungsanlasses zu löschen.</p>		<p>Absatz 6 verpflichtet den Empfänger der Zuverlässigkeitsbewertung, mit diesen Daten entsprechend der Zweckbestimmung zu verfahren und sie spätestens sechs Monate nach Erledigung des Überprüfungsanlasses zu löschen.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 183	<p>§ 183</p> <p>Erkennungsdienstliche Maßnahmen</p> <p>(1) Erkennungsdienstliche Maßnahmen dürfen angeordnet werden, wenn eine nach § 181 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Gegen eine Person, die nicht nach den §§ 218 oder 219 verantwortlich ist, dürfen erkennungsdienstliche Maßnahmen gegen ihren Willen nicht durchgeführt werden, es sei denn, dass die Person Angaben über die Identität verweigert oder bestimmte Tatsachen den Verdacht einer Täuschung über die Identität begründen. Darüber hinaus dürfen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die zur Verhütung oder Aufklärung einer künftigen Straftat erforderlich erscheinenden erkennungsdienstlichen Maßnahmen anordnen, wenn die betroffene Person dringend verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung im Sinne des § 179 Abs. 2 begangen zu haben, und wenn wegen der Art oder Ausführung der Handlung sowie der Persönlichkeit der betroffenen Person die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten besteht. Die angeordneten Maßnahmen dürfen nur von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vorgenommen werden.</p> <p>(2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, 2. die Aufnahme von Lichtbildern, 3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale, 4. Messungen und 5. Tonaufzeichnungen. <p>(3) Ist die Identität festgestellt, sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre</p>	<p>§ 183</p> <p>Erkennungsdienstliche Maßnahmen</p> <p>(1) Erkennungsdienstliche Maßnahmen dürfen angeordnet werden, wenn eine nach § 181 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Gegen eine Person, die nicht nach den §§ 218 oder 219 verantwortlich ist, dürfen erkennungsdienstliche Maßnahmen gegen ihren Willen nicht durchgeführt werden, es sei denn, daß die Person Angaben über die Identität verweigert oder bestimmte Tatsachen den Verdacht einer Täuschung über die Identität begründen. Darüber hinaus dürfen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die zur Verhütung oder Aufklärung einer künftigen Straftat erforderlich erscheinenden erkennungsdienstlichen Maßnahmen anordnen, wenn die betroffene Person dringend verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung im Sinne des § 179 Abs. 2 begangen zu haben, und wenn wegen der Art oder Ausführung der Handlung sowie der Persönlichkeit der betroffenen Person die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten besteht. Die angeordneten Maßnahmen dürfen nur von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vorgenommen werden.</p> <p>(2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, 2. die Aufnahme von Lichtbildern, 3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale, 4. Messungen und 5. Tonaufzeichnungen. <p>(3) Ist die Identität festgestellt, sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen</p>	<p>Begründung zu § 183</p> <p>Die redaktionelle Änderung auf die Begrifflichkeit „Verarbeitung“ in Absatz 3 dient der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 der JI-Richtlinie und des entsprechend umgesetzten § 21 Nummer 2 LDSG. Die gesetzliche Regelung des § 183 entspricht zugleich den Vorgaben von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO und § 24 Absatz 1 LDSG zur Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten: Für erkennungsdienstliche Maßnahmen gemäß § 183 besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, da diese der gefahrenabwehrrechtlichen Identitätsfeststellung dienen. Wie alle Maßnahmen des Gefahrenabwehrrechts unterliegt auch § 183 dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Betroffenenrechte werden durch die Ausgestaltung in Artikel 12 ff. DSGVO und §§ 12, 24 LDSG gewahrt.</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>weitere Aufbewahrung und sonstige Verarbeitung sind für Zwecke nach Absatz 1 Satz 3 oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig.</p>	<p>Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung und sonstige Nutzung sind für Zwecke nach Absatz 1 Satz 3 oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig.</p>	

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 183 a	<p>§ 183 a Identitätsfeststellung mit medizinischen und molekulargenetischen Mitteln</p> <p>(1) Die Polizei kann zur Identitätsfeststellung medizinische Untersuchungen anordnen, wenn eine nach § 181 zulässige Identitätsfeststellung einer Person, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. verstorben ist oder 2. sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, <p>auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. § 81 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(2) An dem durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Material sowie am aufgefundenen Spurenmaterial von Vermissten dürfen ausschließlich zum Zwecke der gefahrenabwehrrechtlichen Identitätsfeststellung nach Absatz 1 molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt sowie die gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster in einer Datei gespeichert werden. Die in der Datei gespeicherten DNA-Identifizierungsmuster dürfen ausschließlich zu gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken verwendet werden. Die DNA-Identifizierungsmuster nicht verstorbener Personen sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme nach Absatz 1 erreicht ist. § 81 g Abs. 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(3) Molekulargenetische Untersuchungen dürfen nur richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. § 186 Abs. 6 Satz 2 bis 5, 7 und 8 sowie § 81 f Abs. 2 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.</p> <p>(3) Molekulargenetische Untersuchungen dürfen nur richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. § 186 Abs.</p>	<p>§ 183 a Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen</p> <p>(1) Die Polizei kann medizinische Untersuchungen anordnen, wenn eine nach § 181 zulässige Identitätsfeststellung einer Person, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. verstorben ist oder 2. sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, <p>auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. § 81 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(2) An dem durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Material sowie am aufgefundenen Spurenmaterial von Vermissten dürfen ausschließlich zum Zwecke der gefahrenabwehrrechtlichen Identitätsfeststellung nach Absatz 1 molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt sowie die gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster in einer Datei gespeichert werden. Die in der Datei gespeicherten DNA-Identifizierungsmuster dürfen ausschließlich zu gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken verwendet werden. Die DNA-Identifizierungsmuster nicht verstorbener Personen sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme nach Absatz 1 erreicht ist. § 81 g Abs. 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(3) Molekulargenetische Untersuchungen dürfen nur richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. § 186 Abs. 2 Satz 2 bis 5, 7 und 8 sowie § 81 f Abs. 2 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.</p>	<p>Begründung zu § 183 a</p> <p>Durch die Änderung wird die amtliche Überschrift des § 183 a angepasst. § 183 a lässt medizinische Untersuchungen zur Identitätsfeststellung zu. Damit ist die Identitätsfeststellung das Ziel der Maßnahme. Aus der bisherigen Überschrift ging diese Zielrichtung nicht hervor. Das wird durch die Aufnahme der „Identitätsfeststellung“ in die amtliche Überschrift geändert. Die Änderung der Verweisung auf § 186 ist redaktionelle Folgeänderung der Anpassung der Verfahrensregelungen in §§ 186 ff. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Anpassung nicht verbunden.</p> <p>Die gesetzliche Regelung des § 183 a entspricht zugleich den Vorgaben des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO und von § 24 Absatz 1 LDSG zur Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten: Für erkennungsdienstliche Maßnahmen gemäß § 183 a besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, da diese der gefahrenabwehrrechtlichen Identitätsfeststellung dienen. Wie alle Maßnahmen des Gefahrenabwehrrechts unterliegt auch § 183 a dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Betroffenenrechte werden durch die Ausgestaltung in Artikel 12 ff. DSGVO und §§ 12, 24 LDSG gewahrt.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
	6 Satz 2 bis 5, 7 und 8 sowie § 81 f Abs. 2 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.		

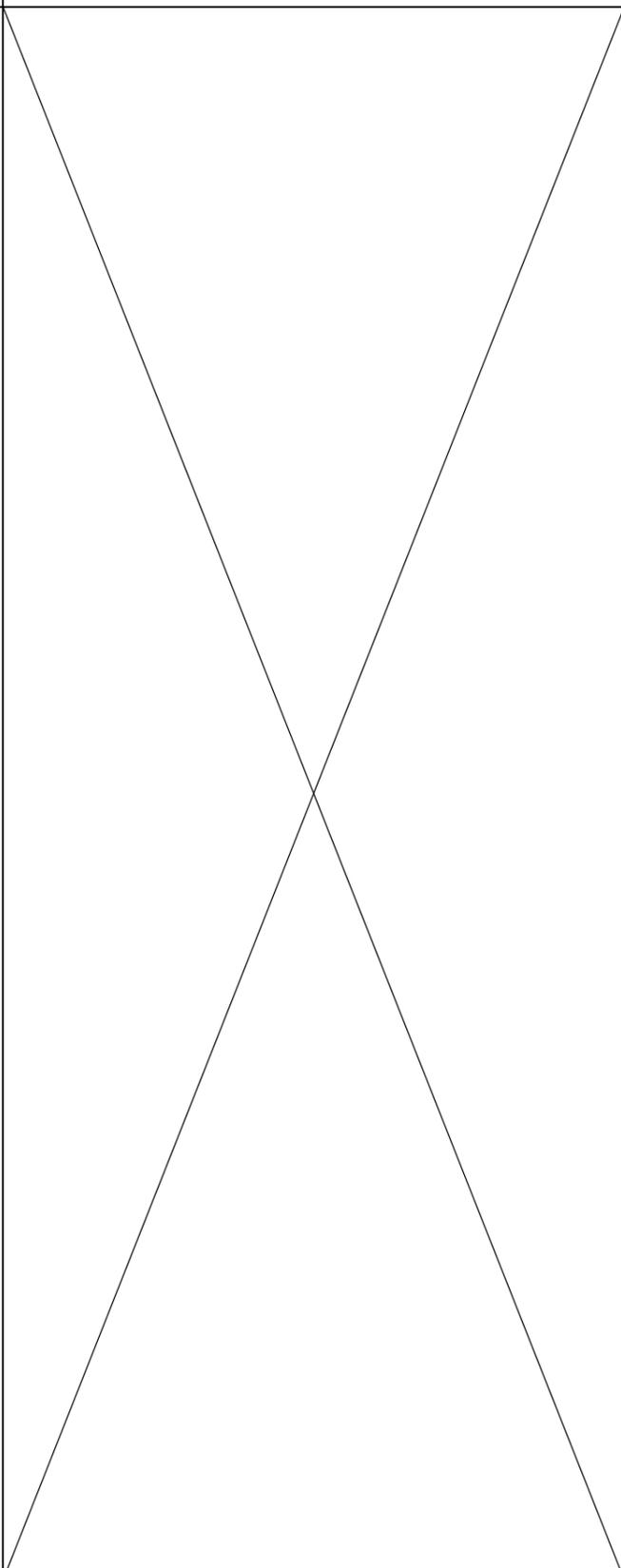
	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 183 b	<p style="text-align: center;">§ 183 b LVwG</p> <p style="text-align: center;">Untersuchung von Personen</p> <p>(1) Zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben kann eine Person körperlich untersucht werden. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einer Ärztin oder einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung der betroffenen Person zulässig, wenn kein Nachteil für die Gesundheit der betroffenen Person zu befürchten ist.</p> <p>(2) Der körperliche Eingriff bedarf, außer bei Gefahr im Verzug, der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Auf Verlangen der betroffenen Person sind ihr die bei der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Die personenbezogenen Daten dürfen über den in Absatz 1 genannten Zweck hinaus nur zum Schutz vor oder zur Abwehr von schwerwiegenden Gesundheitsgefährdungen genutzt werden.</p>		<p>Begründung zu § 183 b</p> <p>Mit § 183 b LVwG wird eine ausdrückliche Ermächtigung für die körperliche Untersuchung zur Gefahrenabwehr geschaffen. Damit wird die Norm den bestehenden Bedürfnissen der polizeilichen Praxis gerecht.</p> <p>§ 183 b LVwG hat im Besonderen den Schutz des Opfers von Gewalttaten im Blick. Besteht die Gefahr, dass eine Person eine hochinfektiöse Krankheit auf ein Opfer übertragen hat, müssen erforderliche Gegenmaßnahmen zum Schutz des Opfers möglichst schnell ergriffen werden. So kann durch eine Postexpositionsprophylaxe (PEP) in einem sehr engen Zeitfenster nach Übertragung der Krankheit der Krankheitsausbruch verhindert oder zumindest der Verlauf der Krankheit abgemildert werden. Ob eine solche Behandlung notwendig ist, kann erst aufgrund einer Untersuchung des Infektionsstatus des potentiellen Überträgers geklärt werden. Mit § 183 b wird die ausdrückliche Befugnis für die notwendigen Gefahrerforschungsmaßnahmen geschaffen. So kann durch eine Blutprobe festgestellt werden, ob die betroffene Person selbst Träger der Krankheit ist und diese auf eine andere Person übertragen konnte. Dabei kann nur eine zeitnahe Blutuntersuchung des Verursachers Klarheit darüber bringen, ob eine Infektionsgefahr für das Opfer besteht.</p> <p>Auch § 183 b entspricht den Vorgaben von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO und § 24 LDSG zur Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten: Auch hieran besteht aus Gründen des Gesundheitsschutzes ein erhebliches öffentliches Interesse. Wie alle Maßnahmen des Gefahrenabwehrrechts unterliegt auch § 183 b dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Betroffenenrechte werden zusätzlich durch die Ausgestaltung in Art. 12 ff. DSGVO und §§ 12, 24 LDSG gewahrt.</p> <p>Nach Absatz 1 Satz 1 darf eine körperliche Untersuchung zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben angeordnet werden. Eine „Gefahr für Leib oder Leben“ kann sich daraus ergeben, dass der Verdacht besteht, dass die betroffene Person als Träger einer hochinfektiösen Krankheit diese auf eine andere Person übertragen hat. Der Verdacht auf eine hochinfektiöse Krankheit kann sich darauf stützen, dass die von der Maßnahme betroffene Person selbst darauf hinweist, Virenträger zu sein, oder dass sie einer speziellen Risikogruppe angehört.</p> <p>Gemäß Absatz 1 Satz 2 ist zur Beurteilung der Gesamtumstände medizinischer Sachverstand erforderlich, so dass die Polizei über die zu veranlassende Maßnahme nur unter Mitwirkung einer Ärztin oder eines Arztes entscheiden kann. Körperliche Eingriffe dürfen nur vorgenommen werden, wenn hierdurch kein Nachteil für die zu untersuchende Person zu befürchten ist.</p> <p>Absatz 2 stellt klar, dass der körperliche Eingriff generell dem Richtervorbehalt unterliegt. Antragsbefugt ist die Polizei. Der Betroffene selbst kann keine körperliche Untersuchung veranlassen. Ist das Gericht nicht rechtzeitig zu erreichen, kann die Polizei bei Gefahr im Verzug die Maßnahme selbst anordnen.</p> <p>Absatz 3 Satz 1 normiert ergänzend zu den datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüchen nach LDSG oder DSGVO einen weiteren Auskunftsanspruch der betroffenen Person. Zusätzlich wird durch Satz 2 klargestellt, dass die erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Schutz vor oder zur Abwehr von schwerwiegenden Gesundheitsgefährdungen weiterverarbeitet werden dürfen.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 184	<p>§ 184</p> <p>Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie auf öffentlichen Flächen</p> <p>(1) Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, können personenbezogene Daten erhoben werden, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass von den Betroffenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Der offene Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen, Bild- oder Tonaufzeichnungen ist nur gegen die in den §§ 218 und 219 genannten Personen zulässig.</p> <p>(2) Allgemein zugängliche Flächen und Räume dürfen mittels Bildübertragung beobachtet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach § 162 erforderlich ist. Der offene Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen in und an allgemein zugänglichen Flächen und Räumen, die Kriminalitäts- oder Gefahrenschwerpunkte sind, ist zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Schäden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für andere Rechtsgüter zu erwarten sind. Die Maßnahme nach Satz 2 ist örtlich auf den erforderlichen Bereich zu beschränken und auf sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung ist nur zulässig, sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 weiterhin vorliegen.</p> <p>(3) Zum Schutz einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten oder eines Dritten kann die Polizei bei polizeilichen Maßnahmen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften erforderlichenfalls personenbezogene Daten offen durch Bildaufnahmen und Bild- oder Tonaufzeichnungen anfertigen.</p>	<p>§ 184</p> <p>Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie auf öffentlichen Flächen</p> <p>(1) Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, können personenbezogene Daten erhoben werden, wenn Tatsachen dafür sprechen, daß von den Betroffenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Der offene Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen, Bild- oder Tonaufzeichnungen ist nur gegen die in den §§ 218 und 219 genannten Personen zulässig.</p> <p>(2) Allgemein zugängliche Flächen und Räume dürfen mittels Bildübertragung beobachtet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach § 162 erforderlich ist. Der offene Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen in und an allgemein zugänglichen Flächen und Räumen, die Kriminalitäts- oder Gefahrenschwerpunkte sind, ist zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Schäden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für andere Rechtsgüter zu erwarten sind. Die Maßnahme nach Satz 2 ist örtlich auf den erforderlichen Bereich zu beschränken und auf sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung ist nur zulässig, sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 weiterhin vorliegen.</p> <p>(3) Zum Schutz einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten oder eines Dritten kann die Polizei bei polizeilichen Maßnahmen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften erforderlichenfalls personenbezogene Daten offen durch Bildaufnahmen und Bild- oder Tonaufzeichnungen anfertigen. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen sind spätestens drei Tage nach dem Anfertigen zu löschen. Dies gilt nicht, wenn diese zur</p>	<p>Begründung zu § 184</p> <p>Durch die Änderung wird die Befugnis zum Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen gemäß § 184 Absatz 5 in der Fassung von Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen vom 13. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 234) gestrichen.</p> <p>Mit der Streichung wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008, BVerfGE 120, 378, umgesetzt. In der Entscheidung wurde der Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen zwar nicht grundsätzlich für verfassungswidrig erachtet. Allerdings wurde § 184 Absatz 5 in seiner derzeitigen Fassung für mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG unvereinbar und nichtig erklärt. Bis zu einer Entscheidung über eine verfassungskonforme Neukodifizierung der Maßnahme nach Maßgabe der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung wird § 184 Absatz 5 dem Gebot der Normenklarheit folgend gestrichen, so dass auch die Notwendigkeit des Nichtigkeitshinweises im Bürgerzugang zum Landesrecht Schleswig-Holstein („Landesrecht Online“) entfällt.</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>Die Aufnahmen und Aufzeichnungen sind spätestens drei Tage nach dem Anfertigen zu löschen. Dies gilt nicht, wenn diese zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden.</p> <p>(4) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Die angefertigten Bildaufnahmen, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie sonstige dabei gewonnene personenbezogene Daten sind außer bei Maßnahmen nach Absatz 3 spätestens einen Monat nach ihrer Erhebung zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden oder Tatsachen dafür sprechen, dass die Person künftig vergleichbare Straftaten oder Straftaten im Sinne des § 179 Abs. 2 begehen wird. Die Zweckänderung der Daten muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden. Eine Unterrichtung der unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne von Satz 1 und der von Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 Betroffenen unterbleibt, wenn sie innerhalb der in Satz 2 genannten Fristen nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre, insbesondere wenn dadurch eine Grundrechtseingriffsvertiefung zu befürchten ist oder wenn überwiegend schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen.</p> <p>(5) Auf den Umstand einer offenen Datenerhebung bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 ist in geeigneter Weise hinzuweisen, soweit nicht die Maßnahme im Einzelfall offensichtlich ist.</p>	<p>Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden.</p> <p>(4) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Die angefertigten Bildaufnahmen, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie sonstige dabei gewonnene personenbezogene Daten sind außer bei Maßnahmen nach Absatz 3 spätestens einen Monat nach ihrer Erhebung zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden oder Tatsachen dafür sprechen, dass die Person künftig vergleichbare Straftaten oder Straftaten im Sinne des § 179 Abs. 2 begehen wird. Die Zweckänderung der Daten muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden. Eine Unterrichtung der unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne von Satz 1 und der von Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 Betroffenen unterbleibt, wenn sie innerhalb der in Satz 2 genannten Fristen nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre, insbesondere wenn dadurch eine Grundrechtseingriffsvertiefung zu befürchten ist oder wenn überwiegend schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen.</p> <p>(5) Die Polizei kann bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz und anderen Gesetzen personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben. Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch die offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. Sofern auf das abgefragte Kennzeichen keine Fahndungsnotierung besteht, sind die gewonnenen Daten unverzüglich zu löschen.</p>	

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
		<p>Besteht zu dem abgefragten Kennzeichen eine Fahndungsnotierung, gilt Absatz 4 Satz 3 bis 5 entsprechend. Der flächendeckende stationäre Einsatz technischer Mittel nach den Sätzen 1 und 2 ist nicht zulässig.</p> <p>(6) Auf den Umstand einer offenen Datenerhebung bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 ist in geeigneter Weise hinzuweisen, soweit nicht die Maßnahme im Einzelfall offensichtlich ist. Bei Maßnahmen nach Absatz 5 gilt dies entsprechend, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 2 gegeben sind.</p>	

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>§ 184 a</p>	<p style="text-align: center;">§ 184 a</p> <p style="text-align: center;">Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte durch die Polizei</p> <p>(1) Die Polizei kann an öffentlich zugänglichen Orten, in Geschäftsräumen sowie auf befriedetem Besitztum personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte im Wege der Aufnahme erheben, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor einer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit erforderlich ist. Auf eine Aufnahme ist in geeigneter Form hinzuweisen.</p> <p>(2) Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.</p> <p>(3) Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte erheben im Bereitschaftsbetrieb automatisiert Daten, die im Zwischenspeicher kurzzeitig erfasst werden. Diese Daten werden automatisiert nach längstens einer Minute gelöscht, es sei denn, es erfolgt eine Datenerhebung nach Absatz 1. In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 automatisiert erfassten Daten bis zu einer Dauer von eine Minute vor dem Beginn der Aufnahme nach Absatz 1 gespeichert werden.</p> <p>(4) Die Bild- und Tonaufzeichnungen sind für einen Monat zu speichern und nach Ablauf dieser Frist zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, 2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr oder 3. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen des Betroffenen, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen. 		<p>Begründung zu § 184a</p> <p>Seit dem 1. Juni 2018 sind Schleswig-Holsteinische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit sog. Bodycams in einem Pilotprojekt ausgestattet. Die Kameras kommen als präventiv-polizeiliche Maßnahme in Situationen zum Einsatz, bei denen aufgrund der Gesamtumstände mit einer Gefährdung der Polizeikräfte oder unbeteiligter Dritter zu rechnen ist. Durch den offenen Kameraeinsatz soll in diesen Fällen eine deeskalierende Wirkung auf gewaltbereite Personen erzeugt und die Gefahr gewalttätiger Übergriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Dritte verringert werden. Im Rahmen eines wissenschaftlich begleiteten Pilotprojektes in Rheinland-Pfalz ist bei der Auswertung der Evaluation festgestellt worden, dass die Bodycam in einer Reihe von polizeilichen Einsatzsituationen die gewünschte deeskalierende Wirkung erzielen konnte. Die Bodycam hat darüber hinaus eine hohe Akzeptanz bei den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gefunden und ist auch von der Bevölkerung positiv bewertet worden.</p> <p>Nach Beendigung des Pilotprojekts soll für den Einsatz der Bodycam mit § 184 a eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage geschaffen werden, die der qualifizierten Eingriffstiefe der Maßnahme im Vergleich zu einer stationären Videoüberwachung Rechnung trägt und die Betroffenenrechte wahrt, indem explizit beschrieben wird, wie mit den erhobenen Daten im Anschluss an eine Aufzeichnung zu verfahren ist und wie der Betroffene die ihm zustehenden Rechte geltend machen kann.</p> <p>Nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Bild- und Tonaufnahmen außerhalb von Wohnungen erstellt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit erforderlich ist. Die Aufzeichnung umfasst Bild- und Tonaufzeichnungen. Tonaufzeichnungen sind erforderlich, weil gewalttätigen Übergriffen in der Regel beleidigendes verbales Verhalten vorausgeht. Das deutliche Signal, dass auch entsprechende Äußerungen aufgenommen werden, kann frühzeitig eine gewalttätige Eskalation verhindern. Darüber hinaus erleichtert die Nutzung von Tonaufnahmen die Rekonstruktion eines Geschehensablaufs. Die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen ist nur zulässig, wenn durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz vor Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit erforderlich ist. Mit dieser Formulierung wird deutlich gemacht, dass Bild- und Tonaufzeichnungen erst dann angefertigt werden dürfen, wenn im konkreten Einsatzgeschehen tatsächliche Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass eine Situation einen gewalttätigen Verlauf nehmen kann. Nicht vorausgesetzt wird das Vorliegen einer konkreten Gefahr. Der gewalttätige Übergriff muss weder begonnen haben noch muss er unmittelbar bevorstehen. Die Aufnahmen sind vielmehr bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr zulässig, wenn es sich um ein Einsatzgeschehen handelt, bei dem die jeweiligen Umstände im Einzelfall den Schluss auf eine mögliche Eskalation zulassen.</p> <p>Der Einsatz der Bodycam ist nicht nur zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, sondern auch zum Schutz von Dritten zulässig. Hierbei kann es sich z.B. um Kräfte der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes handeln.</p> <p>Absatz 1 erlaubt ausschließlich den offenen Einsatz der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte. Für die betroffene Person muss daher erkennbar sein, dass aufgezeichnet wird. Verdeckte Aufzeichnungen sind ausgeschlossen. Dazu legt Satz 2 fest, dass auf eine Datenerhebung</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>(5) Die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 sowie die Löschung und weitere Verarbeitung der Daten nach Absatz 4 sind zu dokumentieren.</p>		<p>in geeigneter Form hinzuweisen ist. Vor Beginn der Aufzeichnung hat daher regelmäßig ein mündlicher Hinweis der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten zu erfolgen. Darüber hinaus tragen die Polizeikräfte Funktionswesten mit einem auf die Videoaufzeichnung hinweisenden Schriftzug.</p> <p>Absatz 2 stellt klar, dass die Aufzeichnung auch dann zulässig ist, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.</p> <p>Absatz 3 regelt das sogenannte „Pre-Recording“. Neben Aufzeichnungen, die erst nach manueller Auslösung gestartet werden, sind auch Vorabaufnahmen („Pre-Recording“) bis zu einer Dauer von einer Minute zulässig. Die aufgezeichneten Daten werden zunächst nur in einen flüchtigen Speicher aufgenommen. Erst wenn die Aufnahme durch die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten ausgelöst wird, werden die Daten dauerhaft gespeichert. Die Vorabaufnahme ist zunächst erforderlich, damit keine Verzögerung nach dem Auslösen der Aufzeichnung durch ein Hochfahren der Kameras entsteht. Zudem wird die Gefahr eines zu späten manuellen Auslösens der Kamera durch die Beamtin oder den Beamten verringert, wenn eine Standardsituation plötzlich in eine besondere Gefahrensituation umschlägt.</p> <p>Absatz 4 enthält verfahrensrechtliche Vorkehrungen zur Aufbewahrung und Löschung der erhobenen Daten. Nach Absatz 4 sind Bild- und Tonaufzeichnungen grundsätzlich für einen Monat zu speichern und danach zu löschen. Die einmonatige Speicherfrist dient in erster Linie der Wahrung der Betroffenenrechte. In Anlehnung an die einmonatige Widerspruchsfrist gemäß § 70 VwGO soll dem Betroffenen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die Situation nachträglich bewerten zu können und zu entscheiden, ob die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme einer Überprüfung zugeführt werden soll. Eine darüber hinausgehende Speicherung der Daten ist nur zulässig, soweit die Aufzeichnungen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, im Einzelfall zur Gefahrenabwehr oder im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen des Betroffenen, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Absatz 5 bestimmt eine Dokumentationspflicht, um auch noch nach Abschluss der Maßnahme und Löschung der Daten eine Kontrolle zu ermöglichen.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 185	<p>§ 185</p> <p>Besondere Mittel der Datenerhebung</p> <p>(1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die <ol style="list-style-type: none"> a) innerhalb einer Woche durchgehend länger als 24 Stunden oder b) über den Zeitraum einer Woche hinaus vorgesehen ist oder tatsächlich durchgeführt wird (Observation), 2. der verdeckte Einsatz von technischer Mittel <ol style="list-style-type: none"> a) technischen Mitteln zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen, oder b) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache oder c) zum Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes, 3. der Einsatz die Aufnahme von Hinweisen von einer Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensperson) und 4. der Einsatz einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten unter einer ihr oder ihm verliehenen, auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Ermittlerin, Verdeckter Ermittler). <p>(2) Mit den in Absatz 1 genannten Mitteln darf die Polizei personenbezogene Daten erheben, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ein Schaden für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit oder ein gleich gewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zu erwarten ist und die Maßnahme zur Aufklärung des Sachverhalts zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens auf andere Weise nicht möglich ist. unerlässlich ist. In diesem Fall kann die Polizei Daten über Personen erheben, bei denen Tatsachen dafür sprechen, dass sie als Verantwortliche in Anspruch genommen werden können. Brief-,</p>	<p>§ 185</p> <p>Besondere Mittel der Datenerhebung</p> <p>(1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die planmäßig angelegte Beobachtung, die innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden oder über den Zeitraum einer Woche hinaus vorgesehen ist oder tatsächlich durchgeführt wird (Observation), 2. der verdeckte Einsatz von <ol style="list-style-type: none"> a) technischen Mitteln zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder b) technischen Mitteln zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger und 3. die Aufnahme von Hinweisen von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist. <p>(2) Mittel des Absatzes 1 können nur angewandt werden, wenn Tatsachen dafür sprechen, daß ein Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder ein gleich gewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zu erwarten ist und die Aufklärung des Sachverhalts zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens auf andere Weise nicht möglich ist. In diesem Fall kann die Polizei Daten über Personen erheben, bei denen Tatsachen dafür sprechen, daß sie als Verantwortliche in Anspruch genommen werden können. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.</p> <p>(3) In oder aus Wohnungen kann die Polizei personenbezogene Daten mit den in Absatz 1 genannten Mitteln nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person unerlässlich ist.</p> <p>(4) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p>	<p>Begründung zu § 185</p> <p>Durch die Änderungen in § 185 werden die Befugnisse zur verdeckten Datenerhebung an aktuelle polizeitaktische Erfordernisse angepasst. Unter anderem wird der Einsatz Verdeckter Ermittler ermöglicht. Außerdem werden die Voraussetzungen, unter denen die Datenerhebung in Wohnungen zulässig ist, an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG, BVerfGE 141, 220, angepasst. Dazu wird in § 185 Absatz 3 der Begriff der dringenden Gefahr aus Artikel 13 Absatz 4 und Absatz 7 GG eingeführt.</p> <p>Die verfahrensrechtlichen Regelungen insbesondere im Hinblick auf den Richtervorbehalt und die Betroffenenrechte werden weiterhin in den §§ 186 ff gesondert geregelt.</p> <p>In Absatz 1 Nummer 1 wird der Begriff der Observation noch trennschärfer gefasst. Klarstellend in Abgrenzung zur allgemeinen Datenerhebung nach § 179 und zu schlicht-hoheitlichem Handeln ohne besonderen Eingriffscharakter wird bestimmt, dass sich die planmäßige Beobachtung gegen eine Person richten muss. Dabei ist unerheblich, ob die zu beobachtende Person bereits identifiziert ist oder erst noch identifiziert werden muss. Die Beobachtung kann durch eine Person, aber auch durch technische Mittel wie Bild- und oder Tonaufnahmegeräte oder mittels Nutzung satellitengestützter Positionssysteme wie dem Global Positioning System (GPS) erfolgen.</p> <p>Zudem wird in zeitlicher Dimension klarer gefasst, dass die Beobachtung entweder innerhalb einer Woche durchgehend länger als 24 Stunden oder über den Zeitraum einer Woche hinaus vorgesehen oder tatsächlich durchgeführt sein muss.</p> <p>In Absatz 1 Nummer 2 wird der verdeckte Einsatz operativer technischer Mittel, derer sich die Polizei bedient, geregelt. Der verdeckte Einsatz liegt vor, wenn das Mittel als solches nicht erkennbar ist oder sein Einsatz durch die betroffene Person und, oder sonstige Dritte nicht polizeilichen Maßnahmen zuzuordnen ist. Soweit der Einsatz dieser technischen Mittel für eine Observation im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 genutzt wird, gelten die Verfahrensregelungen der richterlichen Anordnung auch für den Einsatz der technischen Mittel nach Absatz 1 Nummer 2.</p> <p>Mit der neuen Maßnahme in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird der Einsatz von besonderen Mitteln zur Feststellung des Aufenthaltsortes und der Bewegung einer Person oder einer beweglichen Sache normiert. Darunter fällt insbesondere die Nutzung von GPS-Trackern. Die Nutzung dieser Technik war bisher im Rahmen des § 185 nicht ausdrücklich erwähnt. Durch die Änderung werden die polizeilichen Befugnisse um dieses für Observationszwecke wertvolle technische Mittel klarstellend ergänzt. Der Einsatz der GPS-gestützten Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person ist grundrechtskonform. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 12. April 2005, BVerfGE 112, 304, festgestellt hat, wird durch die Verwendung von Instrumenten technischer Observation in Ausmaß und Intensität typischerweise nicht in den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen.</p> <p>Die neue Nummer 2 Buchstabe c in Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Nummer 2 Buchstabe b ergänzt um den Begriff „nichtöffentlich“. Dadurch wird klargestellt, dass sich die Maßnahme unabhängig von der jeweiligen Örtlichkeit auch auf das nichtöffentlich gesprochene Wort beziehen kann. Das nichtöffentlich gesprochene Wort ist nicht an die</p>

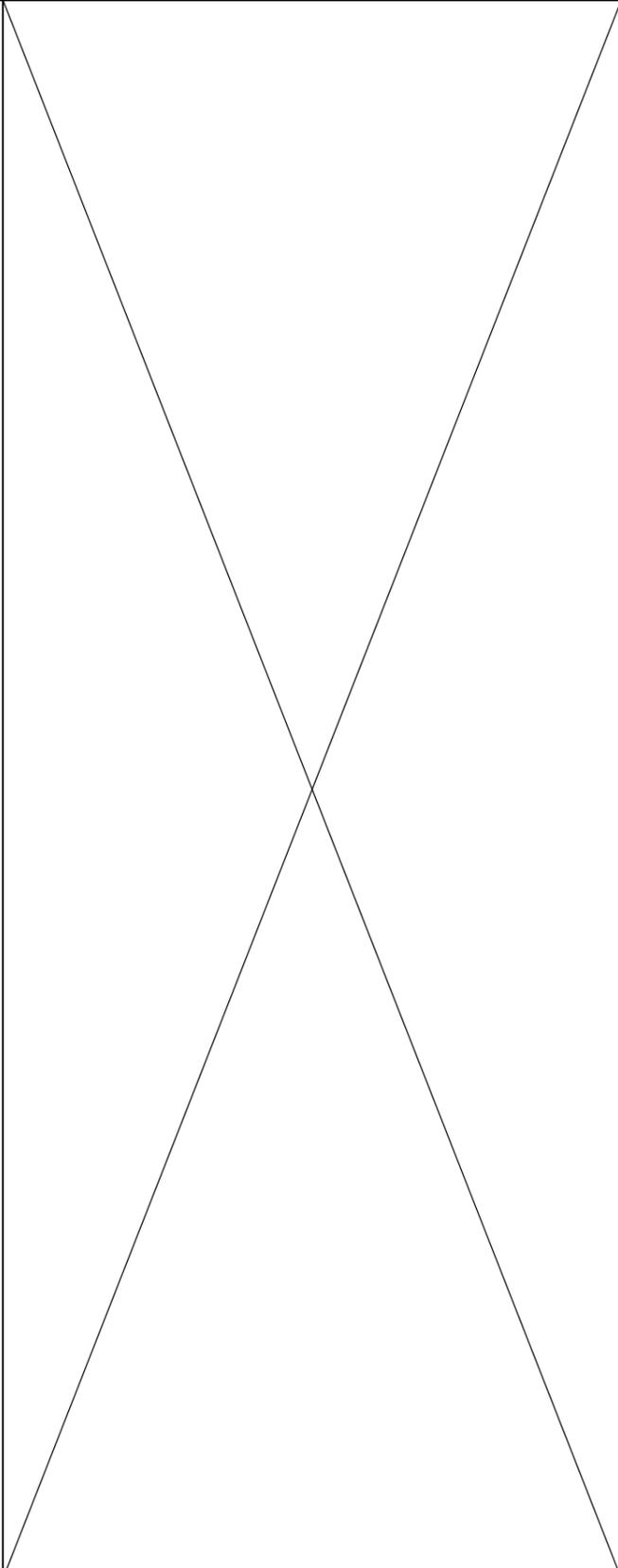
Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>Post und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.</p> <p>(3) In oder aus Wohnungen darf die Polizei personenbezogene Daten mit den in Absatz 1 genannten Mitteln nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, oder Leben oder Freiheit einer Person, wenn dieses zur Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist. Eine dringende Gefahr im Sinne des Satzes 1 kann auch darin bestehen, dass aufgrund konkreter Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren konkreten Tatsachen die begründete Annahme gerechtfertigt ist, dass eine Person eine Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a, oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird.</p> <p>(4) Soweit dies für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden. Eine verdeckte Ermittlerin oder ein verdeckter Ermittler dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. Sie dürfen unter der ihr oder ihm verliehenen Legende mit Einverständnis der oder des Berechtigten deren oder dessen Wohnung betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.</p> <p>(5) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 4 darf sich nur gegen Personen richten, bei denen Tatsachen dafür sprechen, dass sie als Verantwortliche in Anspruch genommen werden können. Dabei darf die Datenerhebung auch dann durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.</p>		<p>Allgemeinheit gerichtet und soll nicht über einen abgegrenzten Personenkreis hinaus wahrgenommen werden.</p> <p>In Absatz 1 Nummer 3 wird zur differenzierenden Klarstellung zum Einsatz Verdeckter Ermittler als Legaldefinition der Begriff der Vertrauensperson eingefügt, wie er sich unter anderem auch in § 45 Absatz 2 Nummer 4 BKAG findet. Im Übrigen wird die Formulierung an den neuen Absatz 1 Nummer 4 angepasst, um einen sprachlichen Gleichlauf zu erreichen.</p> <p>Der neu eingefügte Absatz 1 Nummer 4 regelt den Einsatz von verdeckten Ermittlern (VE), die bisher in Schleswig-Holstein zu präventiv-polizeilichen Zwecken nicht eingesetzt werden konnten. Verdeckte Ermittler sind Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten Legende, eingesetzt werden. Der VE-Einsatz hat die Zielrichtung der Ermittlung des einem bestimmten Sachverhalt innewohnenden Gefahrenpotentials und möglicher Adressaten.</p> <p>In Absatz 2 werden die Rechtsgüter „Bestand und Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ ergänzt, wodurch ein Gleichlauf mit Absatz 3 hergestellt wird.</p> <p>Absatz 3 ergänzt die Befugnisregelung des Absatzes 2 und stellt eine lex specialis Regelung für die verdeckte Datenerhebung in oder aus Wohnraum dar. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 3. März 2004, BVerfGE 109, 279, zur akustischen Wohnraumüberwachung mit repressiver Zielrichtung enge Grenzen gezogen und diese in seinem Urteil zum BKAG, BVerfGE 141, 220, für den präventiven Bereich wiederholt. Dem wird in Absatz 3 durch die Anknüpfung an eine Gefahr für die höchsten Rechtsgüter Bestand und Sicherheit des Bundes oder eines Landes und Leib, Leben oder Freiheit einer Person Rechnung getragen. Außerdem muss die Maßnahme aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Vergleich zu anderen Gefahrenabwehrmaßnahmen unerlässlich sein. Dies ist der Fall, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Zudem wird durch die Gesetzesänderung die Eingriffsschwelle auf die verfassungsrechtliche Vorgabe der „dringenden Gefahr“ aus Artikel 13 Absatz 4 und Absatz 7 GG zurückgeführt. Hierdurch wird die Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG und zur Auslegung des Begriffs der dringenden Gefahr erleichtert. Für die Dringlichkeit der Gefahr kommt es danach entscheidend auf das Verhältnis von Gefahrintensität, zeitlicher Nähe, drohendem Schadensausmaß und, oder fehlender Möglichkeit, den Schaden auf andere Weise abzuwenden, an. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, BVerfGE 141, 220, Rn 112: „Eine hinreichend konkretisierte Gefahr in diesem Sinne kann danach schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann“. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht explizit festgestellt, dass eine Vorschrift, die die Kenntnis von konkreten Vorbereitungshandlungen für - näher qualifizierte - terroristische Straftaten verlangt und dadurch ein seiner Art nach konkretisiertes und</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
			<p>zeitlich absehbares Geschehen voraussetzt, auf einen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Anlass zur Maßnahmendurchführung abstellt, BVerfGE 141, 220, Rn 189 f. Dem trägt die neue Formulierung des Absatzes 3 Satz 2 Rechnung. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass eine dringende Gefahr angesichts der bedrohten höchst wichtigen Rechtsgüter auch darin bestehen kann, dass konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren konkreten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass eine Person terroristische Straftaten gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „In Bezug auf terroristische Straftaten, die oft durch lang geplante Taten von bisher nicht straffällig gewordenen Einzelnen an nicht vorhersehbaren Orten und in ganz verschiedener Weise verübt werden, können Überwachungsmaßnahmen auch dann erlaubt werden, wenn zwar noch nicht ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, jedoch das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird. Denkbar ist das etwa, wenn eine Person aus einem Ausbildungslager für Terroristen im Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreist“, BVerfGE 141, 220, Rn. 112, 164. Damit entspricht die Konstruktion des § 185 Absatz 3 zugleich der Regelung in § 46 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BKAG. Die übrige sprachliche Anpassung des Absatzes 3 dient einem Gleichlauf mit Absatz 2 und § 185 a.</p> <p>Absatz 4 ergänzt die einzelnen Berechtigungen hinsichtlich des Einsatzes von VE. Die Sätze 1 und 2 beschreiben das Verfahren hinsichtlich der Legendierung, der Ausstellung von Tarnpapieren und der Teilnahme an Rechtshandlungen unter einer Legende. Die Sätze 3 und 4 normieren das Procedere für das Betreten und Agieren in Wohnungen durch VE. Regelungen bezüglich der Erlaubnis zur Verwirklichung bestimmter milieutypischer Straftaten zur Unterstützung der Legendenbildung des VE sind bewusst nicht vorgesehen. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die als VE eingesetzt werden, unterliegen im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte dem Legalitätsprinzip und dürfen keine Straftaten begehen und.</p> <p>Absatz 5 fasst die verfahrensrechtlichen Regelungen der bisherigen Absätze 2 Satz 2 und 3 und Absatz 4 in einem Absatz zusammen, da diese für alle Maßnahmen des § 185 gelten</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 185 a	<p>§ 185 a</p> <p>Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation</p> <p>(1) Die Polizei darf ohne Wissen der betroffenen Person personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nur erheben zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn dieses zur Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist. § 185 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eine dringende Gefahr im Sinne des Satzes 1 kann auch darin bestehen, dass</p> <p>1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a, oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird, oder</p> <p>2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a, oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird.</p> <p>(2) Eine Datenerhebung nach Absatz 1 kann sich beziehen auf</p> <p>1. die Inhalte der Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte,</p> <p>2. die Telekommunikationsverkehrsdaten (§ 96 Absatz 1 und § 113 a des Telekommunikationsgesetzes),</p> <p>2. den Standort einer aktiv geschalteten Mobilfunkendeinrichtung oder</p> <p>3. die Feststellung der Polizei nicht bekannter Telekommunikationsanschlüsse.</p> <p>(3) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 und 2 darf sich nur gegen Personen richten, bei</p>	<p>§ 185 a</p> <p>Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation</p> <p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nur erheben zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn dieses zur Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist. § 185 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Eine Datenerhebung nach Absatz 1 kann sich beziehen auf</p> <p>1. die Inhalte der Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte,</p> <p>2. die Telekommunikationsverkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 und § 113 a des Telekommunikationsgesetzes),</p> <p>3. den Standort einer aktiv geschalteten Mobilfunkendeinrichtung oder</p> <p>4. die Feststellung der Polizei nicht bekannter Telekommunikationsanschlüsse.</p> <p>(3) Die Datenerhebung ist nur hinsichtlich der Telekommunikationsanschlüsse zulässig, die von den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzt werden oder von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit ihnen Verbindung aufgenommen wird. Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 kann die Datenerhebung sich auch auf zurückliegende Zeiträume erstrecken. Der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung der Telekommunikationsanschlüsse, die der Polizei nicht bekannt sind, ist zulässig, soweit die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 sonst nicht möglich erscheint oder wesentlich erschwert wäre. § 185 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Jeder der geschäftsmäßig Telekommunikationsleistungen erbringt oder</p>	<p>Begründung zu § 185 a</p> <p>Durch die Änderungen des § 185 a werden die Voraussetzungen unter denen eine Telekommunikationsüberwachung zulässig ist, an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG, BVerfGE 141, 220, angepasst. Dazu wird auch in § 185 a der Begriff der dringenden Gefahr eingeführt.</p> <p>Durch die Änderung des Absatzes 1 wird die Eingriffsschwelle entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als „dringende Gefahr“ ausgestaltet und eine nach dieser Rechtsprechung zulässige Gefahrenabwehr auch in den Fällen ermöglicht, in denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine solche Straftat begehen wird. Die Formulierung entspricht dabei derjenigen des § 51 BKAG, der seinerseits den Wortlaut aus BVerfGE 141, 220, Rn. 232, 164 und 112 übernimmt.</p> <p>In Absatz 2 wird die Möglichkeit zur Verarbeitung von Verkehrsdaten gemäß § 96 Abs. 1 und § 113 b des Telekommunikationsgesetzes gestrichen. Die bisherige Befugnis unter Verweis auf § 113 a TKG lief aufgrund einer Änderung des Telekommunikationsgesetzes ins Leere. Von einer Anpassung der polizeilichen Befugnis an die aktuelle Fassung des Telekommunikationsgesetzes wird abgesehen. Aufgrund aktueller gerichtlicher Verfahren sind Entscheidungen über die verfassungsrechtliche und europarechtliche Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung abzuwarten.</p> <p>Die Änderungen des Absatzes 3 führen zu einer Zusammenfassung des Adressaten- und Betroffenenkreises der Maßnahmen nach § 185 a. Sie entsprechen inhaltlich den Regelungen im bisherigen Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, 3 und 4.</p> <p>Der neu gefasste Absatz 4 entspricht inhaltlich der Regelung im bisherigen Absatz 3 Satz 2.</p> <p>Der neu geschaffene Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4. Wer Diensteanbieter ist, ergibt sich aus der § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG) entsprechenden Legaldefinition in § 180 a Absatz 1.</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>denen Tatsachen dafür sprechen, dass sie als Verantwortliche in Anspruch genommen werden können. Sie ist nur hinsichtlich der Telekommunikationsanschlüsse zulässig, die von diesen Personen, mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzt werden oder von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit ihnen Verbindung aufgenommen wird. Die Datenerhebung darf auch dann durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. §-185-Abs.-4 gilt entsprechend. Der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung der Telekommunikationsanschlüsse, die der Polizei nicht bekannt sind, ist zulässig, soweit die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 sonst nicht möglich erscheint oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 darf sich die Datenerhebung sich auch auf zurückliegende Zeiträume erstrecken.</p> <p>(5) Jeder Diensteanbieter hat der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Für eine Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach dem Telekommunikationsgesetz zu gewähren ist.</p>	<p>daran mitwirkt, hat der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Für eine Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach dem Telekommunikationsgesetz zu gewähren ist.</p>	

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>§ 185 b</p>	<p style="text-align: center;">§ 185 b</p> <p>Unterbrechung der Telekommunikation</p> <p>(1) Die Polizei kann von jedem Diensteanbieter verlangen, Kommunikationsverbindungen zu unterbrechen, zu verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise zu entziehen, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist. Eine dringende Gefahr im Sinne des Satzes 1 kann auch darin bestehen, dass</p> <p>1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a, oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird, oder</p> <p>2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a, oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird.</p> <p>Für eine Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach dem Telekommunikationsgesetz zu gewähren ist.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Polizei auch technische Mittel einsetzen, um Kommunikationsverbindungen zu unterbrechen, zu verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise zu entziehen.</p> <p>(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen Tatsachen dafür sprechen, dass sie als Verantwortliche in Anspruch genommen werden können. Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies zur Abwehr einer</p>	<p style="text-align: center;">§ 185 b</p>	<p>Begründung zu § 185 b</p> <p>Der neu geschaffene § 185 b ergänzt die Befugnisse zur Überwachung der Telekommunikation nach § 185 a um Rechte zur Störung, Unterbrechung und Umleitung dieser Kommunikation zur Abwehr dringender Gefahren. Dazu kann die Polizei zum einen Anbieter für Telekommunikationsdienstleistungen verpflichten, die Kommunikationsverbindungen eines bestimmten Mobilfunkendgeräts oder in einer bestimmten Mobilfunkzelle zu unterbrechen oder zu verhindern, und zum anderen selbst, zum Beispiel durch den Einsatz bestimmter Störsender, Telekommunikationsvorgänge innerhalb des Sendebereichs des Störsenders unterbrechen oder verhindern.</p> <p>Anders als bei § 185 a geht es bei der Maßnahme damit nicht um eine Datenerhebung zur Sachverhaltsaufklärung, sondern um eine Störung der Kommunikation zur unmittelbaren Gefahrenabwehr. In Anbetracht der Tatsache, dass die modernen Kommunikationstechniken gerade von terroristischen Netzwerken zur Begehung von Anschlägen genutzt werden, gibt es Szenarien in denen die Gefahr für höchst wichtige Rechtsgüter nur dadurch abgewendet werden kann, dass die Polizei auf die Kommunikation unmittelbar einwirkt und diese unterbricht, verhindert oder sonst der Verfügungsgewalt der Täter entzieht: So wurden bei den Anschlägen von Madrid Mobiltelefone für eine Fernzündung des Sprengstoffs genutzt. Durch eine Unterbrechung, Übernahme oder Umleitung der Kommunikation kann ein solches Szenario verhindert werden. Auch in anderen Szenarien kann eine sofortige Unterbindung der weiteren Kommunikation erforderlich sein, zum Beispiel zwischen Attentätern, die eine unmittelbar bevorstehende Anschlagverübung koordinieren.</p> <p>Absatz 1 regelt neben § 185 a Absatz 5 einen weiteren Fall der erforderlichen Mitwirkung von Diensteanbietern. Dabei wird in Satz 1 in technikoffener Art und Weise beschrieben, dass sich die Polizei auch anders als durch die Anordnung der Unterbrechung oder Unterbindung einer Kommunikationsverbindung bemächtigen kann, zum Beispiel durch temporäre Umleitung der Anschlusskennung. Die Vorschrift knüpft in Satz 1 und 2 an die gleichen Eingriffsvoraussetzungen an wie § 185 a Absatz 1: Beide Maßnahmen setzen eine dringende Gefahr für höchst wichtige Rechtsgüter und die Unerlässlichkeit der Maßnahme voraus. Die Anknüpfung an die gleichen Voraussetzungen erleichtert damit einen Übergang von der Telekommunikationsüberwachung nach §185 a zu einer Unterbrechung nach § 185 b als Anschlussmaßnahme. So kommt eine Kommunikationsunterbrechung insbesondere bei Kenntnisnahme bestimmter gefährlicher Kommunikationsinhalte in Betracht. Satz 3 regelt wie § 185 a Absatz 5 Satz 2 die Entschädigung oder Vergütung der Diensteanbieter für ihre Mitwirkung.</p> <p>Absatz 2 bestimmt, dass die Polizei auch selbst durch den Einsatz eigener technischer Mittel die Telekommunikation unterbrechen oder umleiten darf. Dabei wird in technikoffener Art und Weise beschrieben, dass sich die Polizei auch anders als durch ein Unterbrechen oder Unterbinden einer Kommunikationsverbindung bemächtigen kann, zum Beispiel durch temporäre Übernahme der Anschlusskennung.</p> <p>Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Maßnahme gegen die pflichtige Person zu richten ist. Die Unterbrechung oder Verhinderung einer Telekommunikationsverbindung Unbeteiligter nach Absatz 3 Satz 2 ist nur als ultima ratio unter der erhöhten Anforderung zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unerlässlich ist. Eine Maßnahme auch</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist.</p>		<p>gegen Dritte kommt dabei insbesondere in Situationen in Betracht, in denen eine Sprengstofffalle entschärft werden soll, die Polizei also davon Kenntnis erlangt, dass ein Sprengkörper über ein Mobilfunkgerät ferngesteuert gezündet werden soll und zur Gefahrenabwehr im Umfeld des Sprengkörpers die Kommunikation durch entsprechende Störsender unterbunden wird. Ebenfalls kann dies bei Geisellagen erforderlich sein, um die Kommunikation des Geiselnahmens mit unbekanntem Komplizen außerhalb des Tatorts auch über die Mobiltelefone Dritter unterbinden zu können.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 186	<p>§ 186</p> <p>Anordnung und Benachrichtigung bei Maßnahmen nach §§ 185 bis 185 b</p> <p>(1) Die folgenden Maßnahmen dürfen nur richterlich angeordnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Observation (§ 185 Absatz 1 Nummer 1), 2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes (§ 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c), 3. der Einsatz einer Vertrauensperson (§ 185 Absatz 1 Nummer 3), 4. der Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers (§ 185 Absatz 1 Nummer 4), 5. die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen (§ 185 Absatz 3), 6. die Überwachung der Telekommunikation (§ 185 a), 7. die Unterbrechung der Telekommunikation (§ 185 b). <p>Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. Die Anordnung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes. Die richterliche Bestätigung der polizeilichen Anordnung ist unverzüglich nachzuholen. Erfolgt die Bestätigung durch das Gericht nicht binnen drei Tagen, tritt die polizeiliche Anordnung außer Kraft.</p> <p>(2) Die folgenden Maßnahmen werden polizeilich angeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhebung personenbezogener Daten mit technischen Mitteln in oder aus Wohnungen (§ 185 Absatz 3) ausschließlich zum Schutz der 	<p>§ 186</p> <p>Verfahren beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung</p> <p>(1) Die Observation (§ 185 Abs. 1 Nr. 1), der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b), die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen (§ 185 Abs. 3) sowie die Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation (§ 185 a Abs. 1) dürfen nur richterlich angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes übertragen. Die richterliche Bestätigung der polizeilichen Anordnung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung des verdeckten Einsatzes technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) und zur Aufnahme von Hinweisen von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (§ 185 Abs. 1 Nr. 3), erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes, bei Gefahr im Verzuge durch jede Polizeivollzugsbeamtin oder jeden Polizeivollzugsbeamten. Ist die Erhebung personenbezogener Daten mit technischen Mitteln in oder aus Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, treffen abweichend von Satz 1 hierüber die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder die von ihr oder ihm besonders beauftragten Personen des</p>	<p>Begründung zu § 186</p> <p>Mit der Neufassung der §§ 186 ff. werden die bisherigen Verfahrensbestimmungen an die neugefassten Eingriffsbefugnisse der §§ 185 bis 185 b angepasst. Dabei wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu diesen verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 141, 220, umgesetzt. Zugleich werden die einzelnen Regelungsbereiche der bisherigen Verfahrensbestimmungen entsprechend ihrer inhaltlichen Zugehörigkeit neu angeordnet:</p> <p>Der neu gefasste § 186 regelt nun umfänglich das Anordnungsprocedere der Maßnahmen nach §§ 185 bis 185 b. Dazu werden die bisherigen Regelungen zur Anordnungscompetenz, zu Inhalt und Umfang der Anordnung, sowie zum Anordnungsverfahren einschließlich der Benachrichtigung der betroffenen Person in einer Norm zusammengefasst.</p> <p>Der bisherige Absatz 1 wird um die Verfahrensregelungen zu den Maßnahmen in §§ 185 - 185 b ergänzt. Dazu wird Absatz 1 in zwei Absätze untergliedert, getrennt nach gerichtlicher und polizeilicher Anordnungscompetenz.</p> <p>Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen Satz 1, ergänzt um die neuen Befugnisse der §§ 185 ff. Durch die Neuregelung wird auch der Einsatz von Vertrauenspersonen dem Richtervorbehalt unterstellt und damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, BVerfGE 141, 220, Rn. 117, 174. Soweit der Einsatz technischer Mittel gemäß § 185 Absatz 1 Nr. 2 zugleich zur Unterstützung einer Observation dient, untersteht auch die Unterstützungshandlung als Teil der Observation dem Richtervorbehalt. Die bisherige Gefahr-in-Verzug-Regelung in Satz 2 bis 4 wird durch den neuen Satz 5 ergänzt, der klarstellt, dass die polizeiliche Anordnung ohne richterliche Bestätigung spätestens nach drei Tagen außer Kraft tritt.</p> <p>Der neue Absatz 2 entspricht inhaltlich den ehemaligen Sätzen 6 bis 8 des bisherigen Absatz 1 und regelt die polizeiliche Anordnung verdeckter Datenerhebungsmaßnahmen.</p> <p>Der neue Absatz 3 bestimmt die Anforderungen an Form und Inhalt der Anordnung. Damit werden implizit zugleich die Anforderungen an den Antrag auf Erlass der gerichtlichen Anordnung bestimmt. Denn nur durch einen entsprechenden Antrag wird das Gericht in die Lage versetzt, eine umfängliche Prüfung vorzunehmen, BVerfGE 141, 220, Rn. 118. Die inhaltlichen Anforderungen an die Anordnung entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 186 a Absatz 5. Neu wird in Satz 4 zur Klarstellung eine Gefahr-in-Verzug-Regelung eingefügt, die eine Ausnahme vom Schriftformerfordernis der Anordnung zulässt. Insbesondere bei Maßnahmen die nach Absatz 2 bei Gefahr in Verzug angeordnet werden, wäre eine vorherige schriftliche Anordnung in der Praxis nicht umsetzbar. In Lagen von hoher zeitlicher Dringlichkeit bleibt damit eine mündliche Eilanordnung der Eingriffsmaßnahmen möglich. Erforderlich ist dann aber nach Satz 5 eine unverzüglich nachzuholende Dokumentation, um eine spätere gerichtliche Nachprüfung im Rahmen der gerichtlichen Bestätigung zu gewährleisten. Satz 6 regelt eine ausdrückliche Annexkompetenz zur verdeckten Durchsuchung, um eine Installation technischer Mittel zur Datenerhebung und Überwachung erst zu ermöglichen. Satz 7 bestimmt Fristenregelungen für die Anordnung. Die Regelung entspricht hinsichtlich der Frist von zwei Monaten der</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen tätigen Personen,</p> <p>2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel</p> <p>a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen (§ 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a),</p> <p>b) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache (§ 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b),</p> <p>c) zum Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes (§ 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c), außerhalb von Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen.</p> <p>Die Anordnung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes, bei Gefahr im Verzug durch jede Polizeivollzugsbeamtin oder jeden Polizeivollzugsbeamten.</p> <p>(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:</p> <p>1. Voraussetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte,</p> <p>2. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,</p> <p>3. Art, Umfang, Dauer und Ziel der Maßnahme.</p> <p>Weiterhin sind, soweit und so genau wie möglich, anzugeben:</p> <p>1. bei Maßnahmen nach § 185 Absatz 3 die betroffenen Räumlichkeiten,</p> <p>2. bei Maßnahmen nach §§ 185 a und 185 b die betroffenen Telekommunikationsanschlüsse.</p>	<p>Polizeivollzugsdienstes die Entscheidung. Dies gilt gleichermaßen für einen entsprechenden Einsatz technischer Mittel des § 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b außerhalb von Wohnungen.</p> <p>(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 und Absatz 6 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten - Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt - seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde; die Anhörung ist nachzuholen, wenn die Gefährdung des Zwecks der Maßnahme entfallen ist. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe an das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten - Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt - oder die Polizeidirektion wirksam. Für die Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Person gilt Absatz 4. Die Beschwerde steht dem Antrag stellenden Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten - Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt -, der Antrag stellenden Polizeidirektion sowie der betroffenen Person zu. § 59 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.</p> <p>(3) Sind die durch Maßnahmen nach § 185 und § 185 a erlangten Daten zur Gefahrenabwehr, zur anderweitigen Verwendung im Sinne von Absatz 6 oder § 186 a Abs. 7, insbesondere zur Strafverfolgung und für eine etwaige nachträgliche gerichtliche Überprüfung nach Absatz 4 Satz 3 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Vernichtung lediglich für eine etwaige nachträgliche</p>	<p>bisherigen Regelung in § 186 a Absatz 5 Satz 3. Der Einsatz von Vertrauenspersonen und / oder Verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern wird aus Gründen der polizeilichen Praxis auf sechs Monate befristet, da die eingesetzten Personen erst über einen längeren Zeitraum an die Zielperson herangeführt werden müssen, bevor aus dem Einsatz heraus personenbezogene Daten für die Gefahrenabwehr erhoben werden können. Satz 8 stellt klar, dass eine Verlängerung der Maßnahme um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum möglich ist, verlangt dafür aber eine erneute Anordnung. Dies gewährleistet eine erneute Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen. Auch Satz 9 dient der Klarstellung und bestimmt, dass das weitere Vorliegen der Anordnungsvoraussetzungen nicht nur für eine Verlängerung der Maßnahme Voraussetzung ist, sondern auch während der Durchführung der Maßnahme im ursprünglichen Anordnungszeitraum ständig zu prüfen ist. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.</p> <p>Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Sein Regelungsgehalt zur Löschung nicht mehr benötigter Daten ist mit der Reformierung des LDSG in § 51 Absatz 2 LDSG aufgegangen.</p> <p>In Absatz 4 wird ergänzend zur Anordnungszuständigkeit des Gerichts normiert, dass dieses auch während der Durchführung der jeweiligen Maßnahme über deren Fortgang zu unterrichten ist, um eine weitere Prüfung zu ermöglichen. Die Regelung entspricht derjenigen im bisherigen § 186 a Absatz 6, wird jedoch auf alle in Absatz 1 genannten Maßnahmen ausgedehnt. Dabei können die Unterrichtsintervalle in Abhängigkeit von der Art der Maßnahme unterschiedlich ausfallen, je nachdem wie langfristig die Maßnahme angelegt ist.</p> <p>Der neue Absatz 5 sichert den nach Absatz 1 grundsätzlich bestehenden Richtervorbehalt für Maßnahmen der Wohnraumüberwachung nach § 185 Absatz 3 und Maßnahmen zum Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes nach § 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c auch für die Fälle, in denen aufgrund des Einsatzes als Personenschutzmaßnahme nach § 186 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe c der Richtervorbehalt nicht gilt, die durch die Maßnahme gewonnenen Erkenntnisse aber abweichend vom eigentlichen Einsatzzweck nach Maßgabe des § 188 a weiterverarbeitet werden sollen. Um eine Umgehung des Richtervorbehalts zu verhindern, ist die Rechtmäßigkeit der Maßnahme vor einer Weiterverarbeitung gerichtlich zu bestätigen. Damit entspricht die Regelung derjenigen im bisherigen § 186 a Absatz 7 Satz 2 und 3.</p> <p>Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 186 Absatz 2 und bestimmt die gerichtliche Zuständigkeit sowie das für den Erlass der Anordnung durchzuführende Verfahren. Dabei wird das Anhörungserfordernis grundsätzlich aufrechterhalten, obwohl von einer Anhörung zum Schutz und zur Aufrechterhaltung der verdeckten Maßnahme nach Satz 3 Halbsatz 1 in der Regel abzusehen sein dürfte. Der bisherige Satz 3 Halbsatz 2 wird gestrichen, da dieser faktisch leer läuft. Nach bisheriger Regelung war die Anhörung nachzuholen, soweit der Grund für das Absehen von einer Anhörung nachträglich entfallen war. Eine Anhörung ist allerdings nur während des laufenden Verfahrens bis zum Erlass der Anordnung möglich. Nach Erlass der Anordnung erfolgt stattdessen eine Benachrichtigung der betroffenen Person. Faktisch gibt es keine Situation, bei der bei Antrag auf Erlass der Anordnung ein Absehensgrund vorliegt, dieser während des ohnehin kurzen</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch mündlich erfolgen. Eine schriftliche Dokumentation der Anordnung nach Maßgabe von Satz 2 ist unverzüglich nachzuholen.</p> <p>Soweit dies zur Durchführung einer Maßnahme nach § 185 Absatz 1 Nummer 2 oder § 185 b erforderlich ist, darf die Anordnung auch zur nicht offenen Durchsichtung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung der betroffenen Person ermächtigen. Die Anordnung ist auf höchstens zwei Monate, bei Maßnahmen nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 und 4 auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme weiterhin vorliegen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.</p> <p>(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist das die Maßnahme anordnende oder bestätigende Gericht fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. Sofern die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen, ordnet es die Aufhebung der Datenerhebung an. Soweit ein Verwertungsverbot nach § 186 a Absatz 4 Satz 1 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen.</p> <p>(5) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe c ist eine anderweitige Verwendung der erlangten Erkenntnisse nach Maßgabe des § 188 a nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich bestätigt ist. Bei Gefahr im Verzug trifft die Polizei die Entscheidung; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(6) Im Falle der richterlichen Anordnung oder Bestätigung nach Absatz 1 oder Absatz 5 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das</p>	<p>gerichtliche Überprüfung nach Absatz 4 Satz 3 zurückgestellt ist, sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.</p> <p>(4) Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 185 oder § 185 a ist die betroffene Person zu unterrichten. Bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne von § 185 Abs. 4 oder § 185 a Abs. 3 Satz 4 unterbleibt die Unterrichtung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmenzwecks oder von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann. Erfolgt die Unterrichtung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf jede weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Zustimmung. Über die Zustimmung einschließlich der Dauer weiterer Zurückstellung entscheidet das Amtsgericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat, zuständig. Ist die Unterrichtung um insgesamt 18 Monate zurückgestellt worden, entscheidet über jede weitere Zurückstellung und deren Dauer das Landgericht, in dessen Bezirk das Gericht nach Satz 6 oder 7 seinen Sitz hat. Ist die Benachrichtigung für insgesamt fünf Jahre zurückgestellt worden und ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, kann mit Zustimmung des mit der Sache bereits befassten Landgerichts von einer Benachrichtigung endgültig abgesehen werden.</p>	<p>Anordnungsverfahrens entfällt und noch vor Erlass der Anordnung eine Anhörung nachgeholt werden kann.</p> <p>Absatz 7 regelt die Benachrichtigungspflichten nach Abschluss der Maßnahme. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 186 Absatz 4. Dabei wird die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person einheitlich als Benachrichtigungspflicht gefasst. Satz 2 bestimmt, wann von einer Benachrichtigung durch die Maßnahme mitbetroffener Personen abgesehen werden kann. Die Regelung wird um die neuen Datenerhebungsmaßnahmen in §§ 185 ff. ergänzt.</p> <p>Absatz 8 ergänzt die Benachrichtigungspflichten nach Absatz 7 in Bezug auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 186 Absatz 5.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
	<p>Landespolizeiamt oderLandeskriminalamt seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Die richterliche Anordnung oder Bestätigung nach Absatz 1 ergeht auf Antrag. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe an das Landespolizeiamt, Landeskriminalamt oder die Polizeidirektion wirksam. Für die Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Person gilt Absatz 7. Die Beschwerde steht dem Antrag stellenden Landespolizeiamt, Landeskriminalamt oder der Antrag stellenden Polizeidirektion sowie der betroffenen Person zu. § 59 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.</p> <p>(7) Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 185, § 185 a und § 185 b ist die betroffene Person zu benachrichtigen. Bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne von § 185 Absatz 5 Satz 2, oder § 185 a Absatz 3 Satz 3 oder § 185 b Absatz 3 Satz 2 unterbleibt die Benachrichtigung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Benachrichtigung, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmenzwecks oder von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann. Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf jede weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der richterlichen Zustimmung. Über die Zustimmung einschließlich der Dauer weiterer Zurückstellung entscheidet das Amtsgericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig war. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das</p>	<p>(5) Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden, ist deren Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme gilt Absatz 4 Satz 6 bis 9 entsprechend.</p> <p>(6) Eine anderweitige Verwertung der nach § 185 Abs. 2 mit den Mitteln nach § 185 Abs. 1 erlangten Erkenntnisse ist nur zur Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzuge kann, wenn es sich um eine anderweitige Verwendung zur Gefahrenabwehr handelt, die Polizei die Entscheidung treffen, die unwirksam wird, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Eine Übermittlung der Daten zur Verfolgung von Straftaten ist nur zulässig, soweit die Daten auch nach der Strafprozessordnung mit vergleichbaren Mitteln hätten erhoben werden dürfen.</p>	

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>Amtsgericht, in dessen Bezirk das anordnende Landespolizeiamt, Landeskriminalamt oder die anordnende Polizeidirektion ihren Sitz hat, zuständig. Ist die Benachrichtigung um insgesamt 18 Monate zurückgestellt worden, entscheidet über jede weitere Zurückstellung und deren Dauer das Landgericht, in dessen Bezirk das Amtsgericht nach Satz 6 oder 7 seinen Sitz hat. Ist die Benachrichtigung für insgesamt fünf Jahre zurückgestellt worden und ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, kann mit Zustimmung des mit der Sache bereits befassten Landgerichts von einer Benachrichtigung endgültig abgesehen werden.</p> <p>(8) Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden, ist deren Benachrichtigung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme gilt Absatz 7 Satz 6 bis 9 entsprechend.</p>		

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 186 a	<p>§ 186 a</p> <p>Grundsätze der Datenverarbeitung bei Maßnahmen nach §§ 185 und 185 a</p> <p>(1) Maßnahmen nach § 185 und § 185 a dürfen nur angeordnet und durchgeführt werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Soweit möglich, ist dies auch durch technische Vorkehrungen sicherzustellen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Maßnahme allein Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig.</p> <p>(2) Maßnahmen nach § 185 und § 185 a sind unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während ihrer Durchführung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben werden. Bei Maßnahmen nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 und 4 und den in § 186 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c genannten Maßnahmen gilt dies nur dann, wenn und sobald die Unterbrechung ohne Gefährdung der eingesetzten Person oder der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person möglich ist. Bestehen bei einer Maßnahme nach § 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Buchstabe c oder nach § 185 a während der Durchführung der Maßnahme hinsichtlich der Betroffenheit des Kernbereichs Zweifel, darf die Maßnahme im Wege der automatischen Aufzeichnung fortgesetzt werden. Ist die Maßnahme unterbrochen worden, darf sie nur fortgesetzt werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Maßnahme Erkenntnisse, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden.</p> <p>(3) Daten, die durch Maßnahmen nach § 185 Absatz 3 erhoben wurden, sind dem</p>	<p>§ 186 a</p> <p>Ergänzende Verfahrensbestimmungen beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung und zum Schutz von besonderen Berufsgeheimnisträgern</p> <p>(1) Die Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 darf nur angeordnet werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander. Satz 1 findet bei Datenerhebungen nach § 185 a Abs. 1 entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Bei Maßnahmen nach § 185 Abs. 3 sind das Abhören, die Beobachtung sowie die Auswertung der erhobenen Daten durch die Polizei unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Während der Datenerhebung ist dies ständig zu kontrollieren. Ist das Abhören und die Beobachtung nach Satz 1 unterbrochen worden, dürfen diese Maßnahmen unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Die Sätze 1 und 3 gelten bei Maßnahmen nach § 185 a entsprechend.</p> <p>(3) Die Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 oder nach § 185 a Abs. 1, die in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingreift, ist unzulässig. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen und Erkenntnisse über solche Daten dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren.</p> <p>(4) Die Datenerhebung nach § 185 oder nach § 185 a aus einem durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung ist nur insoweit zulässig, als es zur Abwehr einer</p>	<p>Begründung zu § 186 a</p> <p>Im Zuge der Neustrukturierung der §§ 186 ff. wird auch § 186 a neugefasst. Dabei werden die im bisherigen § 186 a Absatz 1 bis 3 angelegten Mechanismen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 141, 220, ergänzt und auf alle verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen der §§ 185 ff. ausgedehnt. Als Folgeänderung wird der Schutz von Amts- oder Berufsgeheimnisträgern angepasst. Außerdem wird zum Schutz der nach §§ 185 ff. erhobenen Daten angeordnet, dass diese entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung besonders zu sichern sind.</p> <p>Die bisherigen Regelungen zur Anordnung der Maßnahme und zur Unterrichtung des anordnenden Gerichts werden bereits zusammenfassend im neuen § 186 geregelt und entfallen damit für den neuen § 186 a. Gleiches gilt für die Regelung zur Kennzeichnung und Verarbeitung der nach §§ 185 ff. erhobenen Daten. Diese Regelungen gehen in den neuen §§ 188 a, 188 b zur hypothetischen Datenneuerhebung und zur Kennzeichnungspflicht auf.</p> <p>Die Absätze 1 bis 5 beschreiben die Mechanismen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Schutzmechanismen lassen sich vereinfacht in drei Phasen unterteilen: Zunächst ist eine Maßnahme nur zulässig, soweit nach einer Prognose Daten aus dem Kernbereich nicht erhoben werden. Stellt sich während der laufenden Erhebung heraus, dass trotz entgegenstehender Prognose Daten aus dem Kernbereich betroffen sind, ist die Maßnahme zu unterbrechen. Bestehen hinsichtlich der Betroffenheit des Kernbereichs Zweifel, ist der Fortgang der Maßnahme nur im Wege der automatischen Erhebung zulässig. Zuletzt sind die aus einer Wohnraumüberwachung nach § 185 Absatz 3 erhobenen Daten vor einer Auswertung durch die Polizei immer dem Gericht vorzulegen. Gleiches gilt für Daten, die aufgrund von Zweifeln, ob der Kernbereich betroffen ist, automatisch erhoben wurden. Daten, die den Kernbereich betreffen, dürfen nicht verwertet werden und sind zu löschen. Nur die Daten, die nicht den Kernbereich betreffen, dürfen durch die Polizei verwertet werden. Absatz 6 trifft ergänzende Regelungen zu Amts- und Berufsgeheimnisträgern. Absatz 7 stellt den technischen Schutz der nach § 185 und § 185a erhobenen Daten insbesondere zur Wahrung der Zweckbindung vor unbefugter Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung sicher.</p> <p>Im Einzelnen: Absatz 1 bestimmt, dass die eingriffsintensiven Maßnahmen der § 185 und § 185 a nur durchgeführt werden dürfen, soweit nach einer Prognoseentscheidung nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Damit wird der bisherige Kernbereichsschutz entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts auf alle verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen der §§ 185 ff. erweitert.</p> <p>Wird die Maßnahme begonnen und ergeben sich während der Durchführung tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben werden, ist die Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 zu</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>anordnenden Gericht unverzüglich vorzulegen. Das gleiche gilt für Daten, die im Wege der automatischen Aufzeichnung nach Absatz 2 Satz 3 erhoben wurden. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten.</p> <p>(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder eine durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Person des Polizeivollzugsdienstes über die Verwertung der Erkenntnisse im Sinne des Absatzes 3 entscheiden. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 3 ist unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(5) Daten, die durch Maßnahmen nach § 185 oder § 185 a erhoben wurden und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung oder der Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 186 Absatz 7 und 8 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 186 b Absatz 1 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.</p> <p>(6) Die Datenerhebung nach § 185 und § 185 a aus einem durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung ist nur insoweit zulässig, als es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person unerlässlich ist.</p>	<p>gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person unerlässlich ist. Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) In der Anordnung gemäß § 186 Abs. 1 Satz 1 zur Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte, 2. soweit bekannt, Name und Anschrift der oder des Betroffenen, gegen die oder den sich die Maßnahme richtet, 3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, 4. die Wohnung oder Räume, in oder aus denen die Daten erhoben werden sollen, und die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten <p>zu bestimmen. Für die Anordnung einer Maßnahme nach § 185 a Abs. 1 gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Anordnung die zu überwachenden Telekommunikationsanschlüsse zu bezeichnen sind. Die Anordnung des Gerichts ist auf höchstens zwei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die in § 185 Abs. 3 oder § 185 a Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Für die Anordnung einer Maßnahme nach § 185 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. b gilt Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend bei polizeilichen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder der von ihr oder ihm besonders beauftragten Personen des Polizeivollzugsdienstes in den Fällen des § 186 Abs. 1 Satz 2, 6 und 7.</p> <p>(6) Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. Sofern die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen, ordnet es die Aufhebung der Datenerhebung an. Polizeiliche</p>	<p>unterbrechen. Sie darf nach Satz 4 nur fortgesetzt werden, wenn nach einer Prognose nicht zu erwarten ist, dass wiederum Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, BVerfGE 141, 220, Rn. 128.</p> <p>Da die Unterbrechung beim Einsatz von Personenschutzsendern zugleich eine Gefährdung der eingesetzten Vertrauensperson, der Verdeckten Ermittlerin oder des Verdeckten Ermittlers oder zu einer Gefährdung der durch die Überwachungsmaßnahme zu schützenden Person mit sich bringen kann, bestimmt Satz 2 unter Abwägung der gegenüberstehenden Rechtsgüter, dass zum Schutz dieser Personen eine Unterbrechung erst dann zu erfolgen hat, wenn und sobald die Unterbrechung ohne Gefährdung möglich ist. Satz 3 ordnet weiter an, dass eine Unterbrechung nicht erforderlich ist, sofern die Überwachung mit technischen Mitteln automatisch durchgeführt wird und eine Kenntnisnahme der Inhalte durch die Polizei nicht erfolgt, vgl. BVerfGE 141, 220, Rn. 199.</p> <p>Vor einer Auswertung dieser Daten durch die Polizei müssen sie jedoch durch das Gericht freigegeben werden. Dazu bestimmt Absatz 3 Satz 1 entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 141, 220, Rn. 129, 200, 224, dass die aus Wohnraumüberwachungen erhobenen Daten aufgrund der besonderen Kernbereichsnähe immer erst durch das Gericht zu prüfen sind. Für Daten aus sonstigen Maßnahmen gilt dies nach Satz 2 dagegen nur, sofern die Daten bei Zweifeln über den Kernbereichsbezug automatisch erhoben wurden, BVerfGE 141, 220, Rn. 227, 240.</p> <p>Absatz 4 schafft eine verfassungskonforme Gefahr-in-Verzug-Regelung für die vorläufige Freigabe der Daten nach Absatz 3, wenn das Gericht nicht rechtzeitig erreicht werden kann, BVerfGE 141, 220, Rn. 129. Die gerichtliche Prüfung ist unverzüglich nachzuholen.</p> <p>Für die erhobenen Daten, die den Kernbereich betreffen, verlangt das Bundesverfassungsgericht eine sofortige Löschung, den Ausschluss der weiteren Verwendung und eine Dokumentation, die eine spätere Kontrolle ermöglicht, BVerfGE 141, 220, Rn. 129. Diese Anforderungen werden in Absatz 5 Satz 1 bis 3 umgesetzt. Zur Wahrung der Betroffenenrechte und um eine wirksame Datenschutzkontrolle sicherzustellen, werden in Satz 4 und 5 die Löschfristen für die Dokumentation in Abhängigkeit von der Benachrichtigung der Betroffenen und der Durchführung der Datenschutzkontrolle geregelt.</p> <p>Absatz 6 dient dem Schutz von Amts- und Berufsgeheimnisträgern. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 186 a Absatz 4 und richtet sich nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 141, 220, Rn. 131.</p> <p>Absatz 7 stellt als allgemeinen Grundsatz für die aus Maßnahmen nach § 185 und § 185 a stammenden Daten besondere Sicherungsanforderungen auf. Danach sind die Daten zur Einhaltung der Zweckbindung entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung besonders zu sichern.</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>(7) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach § 185 oder § 185 a erhoben wurden, sind entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung besonders zu sichern.</p>	<p>Maßnahmen nach Absatz 2 können durch das anordnende Gericht jederzeit aufgehoben, geändert oder angeordnet werden. Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 3 Satz 2 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen.</p> <p>(7) Nach § 185 Abs. 3, § 185 a Abs. 1 oder nach § 186 Abs. 1 Satz 7 erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. Eine anderweitige Verwendung der in den Fällen des § 185 Abs. 3 oder § 186 Abs. 1 Satz 7 mit den Mitteln nach § 185 Abs. 1 oder in den Fällen des § 185 a Abs. 1 mit den Mitteln nach § 185 a Abs. 2 erlangten Erkenntnisse ist nur zur Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die nach der Strafprozessordnung eine Wohnraumüberwachung, bei Maßnahmen nach § 185 a eine Telekommunikationsüberwachung rechtfertigen, sowie zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren im Sinne des § 185 Abs. 3 oder zur Verhütung eines Schadens im Sinne des § 185 a Abs. 1 und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzuge trifft in Fällen des Satzes 3, sofern es sich um eine anderweitige Verwendung zur Abwehr gegenwärtiger Gefahr im Sinne des § 185 Abs. 3 oder um die Verhütung eines Schadens im Sinne von § 185 a Abs. 1 handelt, die Polizei die Entscheidung; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.</p>	

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 186 b	<p>§ 186 b</p> <p>Aufsichtliche Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und den Landtag</p> <p>(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz führt unbeschadet ihrer oder seiner sonstigen Aufgaben und Kontrollen mindestens alle zwei Jahre zumindest stichprobenartige Überprüfungen bezüglich der Datenverarbeitung von nach § 186 c zu protokollierenden Maßnahmen und von Übermittlungen an Drittstaaten gemäß § 193 Absatz 2 durch.</p> <p>(2) (4) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis der nach § 186 c zu protokollierenden Maßnahmen. Ein vom Landtag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichtes die parlamentarische Kontrolle aus.</p>	<p>§ 186 b</p> <p>Berichtspflicht der Landesregierung und parlamentarische Kontrolle</p> <p>(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis nach § 185 Abs. 3 durchgeführter Maßnahmen und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, über durchgeführte Maßnahmen nach § 186 Abs. 1 Satz 7. Bei Maßnahmen nach § 180 a Abs. 2 und 4 und nach § 185 a Abs. 1 gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(2) Ein vom Landtag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichtes die parlamentarische Kontrolle aus.</p>	<p>Begründung zu § 186b</p> <p>Durch die Neufassung des § 186 b wird die parlamentarische Kontrolle um eine turnusmäßige Pflichtkontrolle durch das ULD ergänzt: Der neue Absatz 1 dient der Umsetzung der Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG, BVerfGE 141, 220, Rn. 140 f., 266, 340 und 354, im Hinblick auf die aufsichtliche Kontrolle bei eingriffsintensiven polizeilichen Maßnahmen. Über das bisherige allgemeine Kontrollrecht des ULD hinaus wird durch den neuen Absatz 1 in Verbindung mit dem neuen § 186 c eine turnusmäßige Prüfpflicht statuiert. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das Höchstmaß für den Abstand einer turnusmäßigen Pflichtkontrolle zwei Jahre nicht überschreiten darf, BVerfGE 141, 220, Rn. 266. Ergänzend ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten in praktikabel auswertbarer Weise zur Verfügung stehen und die Protokollierung hinreichende Angaben zu dem zu kontrollierenden Vorgang enthält, BVerfGE 141, 220, Rn. 141 ff. Dies wird durch die neu geschaffene Protokollierungspflicht nach § 186 c sichergestellt.</p> <p>Der neue Absatz 2 entspricht den bisherigen Absätzen 1 und 2 zur parlamentarischen Kontrolle.</p>

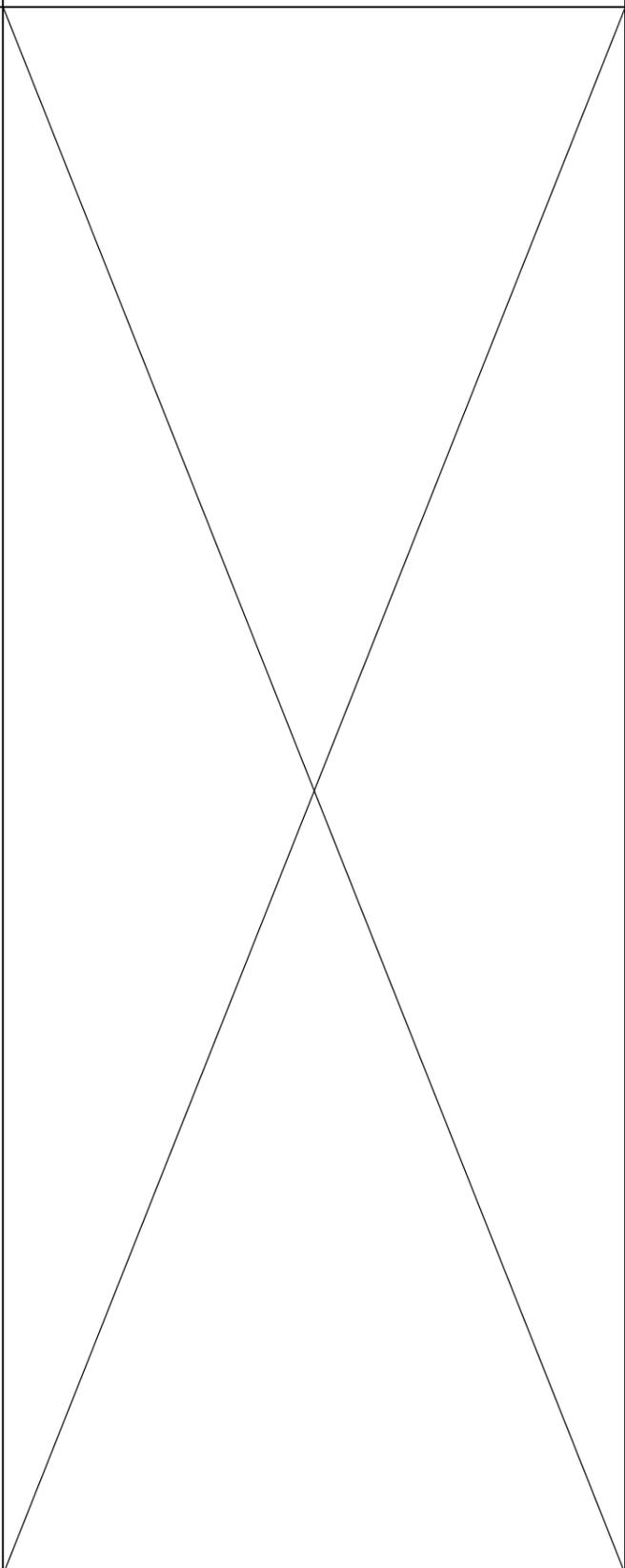
	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 186 c	<p style="text-align: center;">§ 186 c</p> <p style="text-align: center;">Protokollierung bei verdeckten oder eingriffsintensiven Maßnahmen</p> <p>(1) Bei Durchführung einer Maßnahme nach § 180 a Absatz 2 und 4, §§ 185, 185 a und 185 b sind zu protokollieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel, 2. der Zeitraum des Einsatzes, 3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und 4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt. <p>(2) Zudem sind je nach Durchführung der konkreten Maßnahme die betroffenen Personen im Sinne des § 186 Absatz 7 Satz 1 und 2 zu dokumentieren.</p> <p>(3) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in § 186 Absatz 7 Satz 2 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Soweit möglich, ist die Zahl der Personen, deren Protokollierung unterblieben ist, im Protokoll anzugeben.</p> <p>(4) Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 186 Absatz 7 und 8 und um der betroffenen Person oder der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind bis zum Abschluss der Kontrolle nach § 186 b Absatz 1 aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.</p>		<p>Begründung zu § 186 c</p> <p>Mit der Neuschaffung des § 186 c werden Protokollierungspflichten für eingriffsintensive Maßnahmen statuiert, die die Voraussetzung für eine wirksame aufsichtliche Kontrolle nach § 186 b bilden.</p> <p>Absatz 1 legt den Umfang und Inhalt der Protokolldaten bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen fest.</p> <p>Absatz 2 ergänzt die Protokollierungspflichten um die Dokumentation der von der Maßnahme betroffenen Personen.</p> <p>Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass Nachforschungen zur Feststellung der Identität mitbetroffener Dritter nur vorzunehmen sind, wenn dies unter Abwägung der Eingriffsintensität der Maßnahme, des Aufwands für die Identitätsfeststellung und der daraus folgenden Beeinträchtigungen für die betroffenen Personen geboten ist. Unterbleibt eine Protokollierung nach Satz 1, ist nach Satz 2 zumindest die Anzahl der betroffenen Personen zu dokumentieren, soweit dies möglich ist.</p> <p>Absatz 4 stellt klar, dass die nach § 186 c erhobenen Protokolldaten nur für Benachrichtigungszwecke und Zwecke der Datenschutz- und Rechtmäßigkeitskontrolle verwendet werden dürfen.</p>

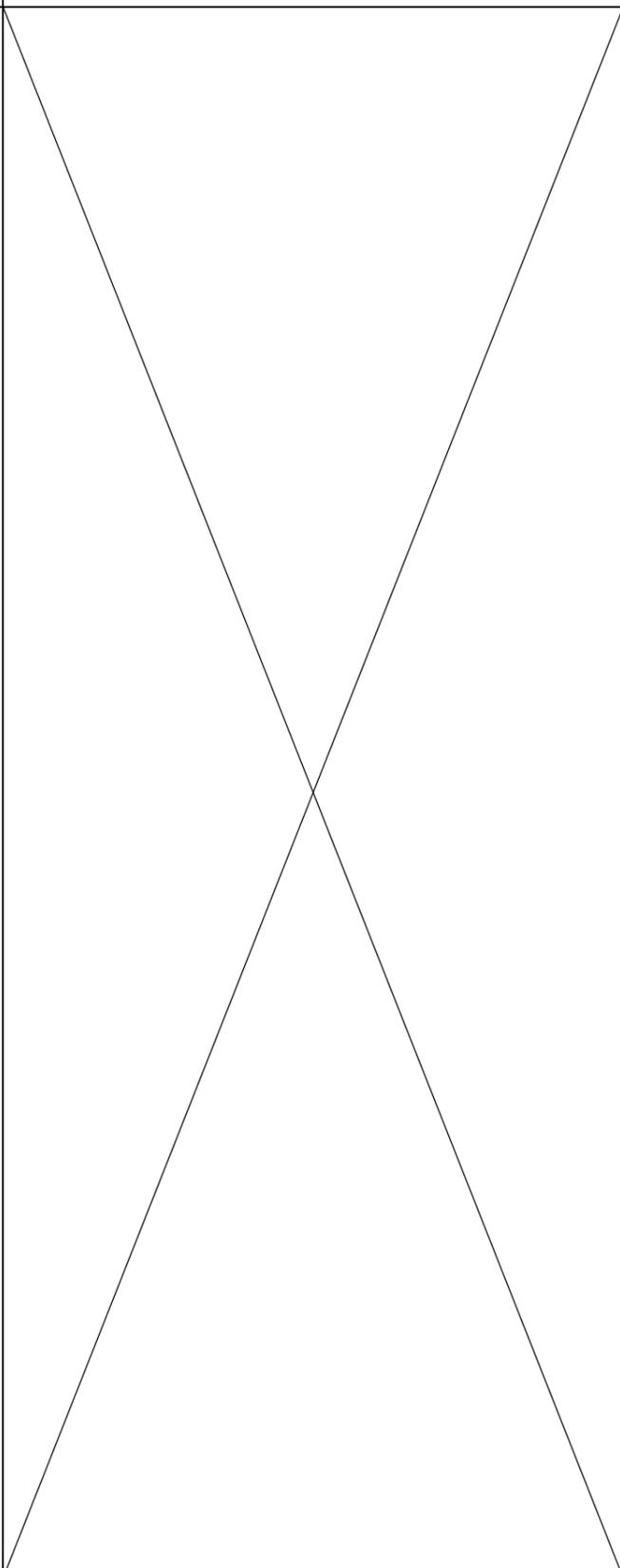
	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 187	<p>§ 187</p> <p>Kontrollmeldungen (Verdeckte Registrierungen zur polizeilichen Beobachtung, Gezielte Kontrollen)</p> <p>(1) Sprechen Tatsachen dafür, dass ein Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder ein gleichgewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zu erwarten ist, kann die Polizei, um den Sachverhalt zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens aufzuklären,</p> <p>1. die Personalien der vermutlich verantwortlichen Person und</p> <p>2. die amtlichen Kennzeichen des von dieser benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges</p> <p>abrufbar speichern, damit andere Polizeibehörden Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Begleitpersonen bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung). Maßnahmen nach Satz 1 sind ferner zulässig, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass die oder der Betroffene in erheblichem Umfang außergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit zu erwarten ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 ist auch die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle zulässig. Die gezielte Kontrolle erfolgt nach Maßgabe des § 202 Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 206 a.</p> <p>(2) Die Maßnahme darf nur richterlich angeordnet werden. Sie ist auf sechs Monate zu befristen. Die ausschreibende Polizeibehörde kann die Verlängerung der Ausschreibung beantragen, wenn die Voraussetzungen hierfür fortbestehen. Für das Verfahren gilt § 186 Abs. 6 Satz 1 bis 5, 7 und 8 entsprechend. Für die Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Person gilt Absatz 3.</p>	<p>§ 187</p> <p>Kontrollmeldungen (Verdeckte Registrierungen zur polizeilichen Beobachtung, Gezielte Kontrollen)</p> <p>(1) Sprechen Tatsachen dafür, dass ein Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder ein gleichgewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zu erwarten ist, kann die Polizei, um den Sachverhalt zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens aufzuklären,</p> <p>1. die Personalien der vermutlich verantwortlichen Person und</p> <p>2. die amtlichen Kennzeichen des von dieser benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges</p> <p>abrufbar speichern, damit andere Polizeibehörden Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Begleitpersonen bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung). Maßnahmen nach Satz 1 sind ferner zulässig, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass die oder der Betroffene in erheblichem Umfang außergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit zu erwarten ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 ist auch die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle zulässig. Die gezielte Kontrolle erfolgt nach Maßgabe des § 202 Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 206 a.</p> <p>(2) Die Maßnahme darf nur richterlich angeordnet werden. Sie ist auf sechs Monate zu befristen. Die ausschreibende Polizeibehörde kann die Verlängerung der Ausschreibung beantragen, wenn die Voraussetzungen hierfür fortbestehen. Für das Verfahren gilt § 186 Abs. 2 Satz 1 bis 5, 7 und 8. Für die Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Person gilt Absatz 3.</p>	<p>Begründung zu § 187</p> <p>Die Änderung der Verweisung auf § 186 in den Absätzen 2 und 3 ist redaktionelle Folgeänderung der Anpassung der Verfahrensregelungen in §§ 186 ff. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.</p>

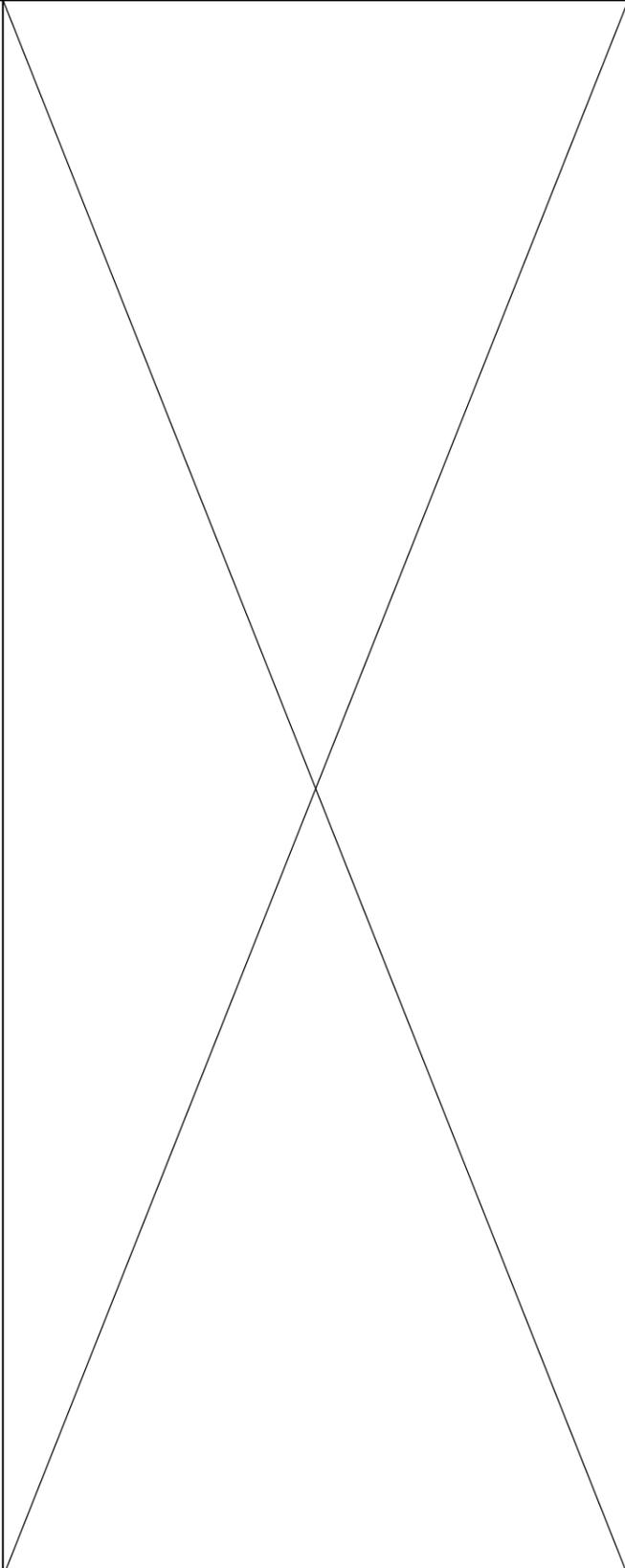
Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßnahme nicht mehr vor oder ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen. Nach Abschluss der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 ist die betroffene Person durch die Polizei zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. § 186 Abs. 7 Satz 5 bis 7 und 9 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßnahme nicht mehr vor oder ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen. Nach Abschluss der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 ist die betroffene Person durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. § 186 Abs. 4 Satz 5 bis 7 und 9 gilt entsprechend.</p>	

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 188	<p style="text-align: center;">§ 188</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstige Verarbeitungszwecke</p> <p>(1) Personenbezogene Daten können gespeichert, verändert und genutzt verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe oder hiermit im Zusammenhang stehender Aufgaben erforderlich ist. Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung Verarbeitung darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem die personenbezogenen Daten erlangt worden sind. Eine erneute Speicherung, eine Veränderung oder eine Nutzung Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist zulässig, soweit dies nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. -, soweit eine erneute Erhebung der personenbezogenen Daten zu diesem Zweck mit vergleichbaren Mitteln zulässig ist.</p> <p>(2) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muß muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.</p> <p>(3) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu benachrichtigen, sobald die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe dadurch nicht mehr gefährdet wird. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.</p> <p>(4) Gespeicherte personenbezogene Daten können zur Ausbildung und Fortbildung genutzt werden, wenn auf andere Weise das Ziel der Aus- oder Fortbildung nicht erreichbar ist. Diese Daten sind nach Möglichkeit zu anonymisieren. Eine Nutzung zu statistischen Zwecken darf nur in anonymisierter Form erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 188</p> <p>Grundsätze der Speicherung, Veränderung und Nutzung von personenbezogenen Daten</p> <p>(1) Personenbezogene Daten können gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe oder hiermit im Zusammenhang stehender Aufgaben erforderlich ist. Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem die personenbezogenen Daten erlangt worden sind. Eine erneute Speicherung, eine Veränderung oder eine Nutzung zu einem anderen Zweck ist jedoch zulässig, soweit eine erneute Erhebung der personenbezogenen Daten zu diesem Zweck mit vergleichbaren Mitteln zulässig ist.</p> <p>(2) Werden Bewertungen in Dateien gespeichert, muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.</p> <p>(3) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu unterrichten, sobald die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe dadurch nicht mehr gefährdet wird. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, daß die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.</p> <p>(4) Gespeicherte personenbezogene Daten können zur Ausbildung und Fortbildung genutzt werden, wenn auf andere Weise das Ziel der Aus- oder Fortbildung nicht erreichbar ist. Diese Daten sind nach Möglichkeit zu anonymisieren. Eine Nutzung zu statistischen Zwecken darf nur in anonymisierter Form erfolgen.</p>	<p>Begründung zu § 188</p> <p>Die Änderungen in Absatz 1 hinsichtlich „verarbeitet“ bzw. „Verarbeitung“ dienen der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 der JI-Richtlinie und des entsprechend umgesetzten § 21 Nummer 2 LDSG. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck ist in § 188 a (hypothetische Datenneuerhebung) geregelt und kann insofern in Absatz 1 gestrichen werden.</p> <p>Der bisherige Absatz 4 wird um den Verarbeitungszweck der Aus- und Fortbildung gekürzt. Dieser findet sich nun in Absatz 5 wieder.</p> <p>Im neuen Absatz 5, dem bisherigen Absatz 4, wird ein Bezug zur Regelung der Datenverarbeitung zu Aus- und Fortbildungszwecken im LDSG hergestellt. Die Nutzung bereits gespeicherter personenbezogener Daten bleibt wie bisher zulässig. Ferner erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 und des entsprechend umgesetzten § 21 Nummer 2 LDSG. Die nun aufgenommene Möglichkeit der Verarbeitung vorhandener personenbezogener Daten zur Wirksamkeitskontrolle soll zur Optimierung polizeilichen Handelns beitragen. Die Wirksamkeitskontrolle kann nicht immer scharf von der Fortbildung abgegrenzt werden und ist daher nur unter den Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Aus- und Fortbildungszwecken möglich.</p> <p>Die Datenverarbeitung zur Erstellung eines Kriminalitätslagebildes zum Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung wurde bisher auf die Generalklausel des Absatzes 1 gestützt, als Datenverarbeitung zur Gefahrenabwehr im Sinne des § 162. Durch den neuen Absatz 6 wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zur Erstellung von Kriminalitätslagebildern geschaffen. Für die optische Darstellung der Kriminalitätslage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Beispiel für die geografische Zuordnung über Adressendaten, wie Straße und Hausnummer, erforderlich. Auch für weitere Lagebilder, wie die so genannte Bereichslage, die der Informationsgewinnung im kriminalgeografischen Raum für die Ausrichtung des täglichen Streifendienstes dienen, ist eine solche Datenverarbeitung erforderlich. Nur durch die Weiterverarbeitung dieser Daten, kann dem handelnden Beamten mitgeteilt werden, was ist seit seinem letzten Dienst wo innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs passiert ist.</p> <p>Absatz 7 Satz 1 normiert an zentraler Stelle eine Verpflichtung zur Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen. Die Verpflichtung zur Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen in automatisierten Verarbeitungssystemen ergibt sich bereits aus § 52 Absatz 1 LDSG. Der Bezug in Satz 2 zu § 52 Absatz 3 ist erforderlich, um die Verwendung für die Verfolgung von schwerwiegenden Straftaten aus dem bisherigen § 194 zu erhalten, der nun auf den neuen Absatz 7 verweist. Zugleich wird von der Öffnungsklausel in § 52 Absatz 3 Satz 2 LDSG für die Verarbeitung der Protokolldaten zum Zwecke der Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren insgesamt Gebrauch gemacht. Satz 3 normiert eine Löschfrist von 2 Jahren für die Protokolldaten. Damit wird von der Öffnungsklausel aus § 52 Absatz 4 LDSG Gebrauch gemacht. Die Dauer von zwölf Monaten im bisherigen § 194 führte in der Praxis dazu, dass vermeintlich zu Unrecht durchgeführte Datenzugriffe wegen Löschung der Protokolldaten nicht mehr nachvollzogen werden konnten. Eine Verlängerung der Speicherdauer auf 2 Jahre dient der besseren Nachprüfbarkeit im Sinne einer umfassenderen aufsichtlichen Kontrolle.</p>

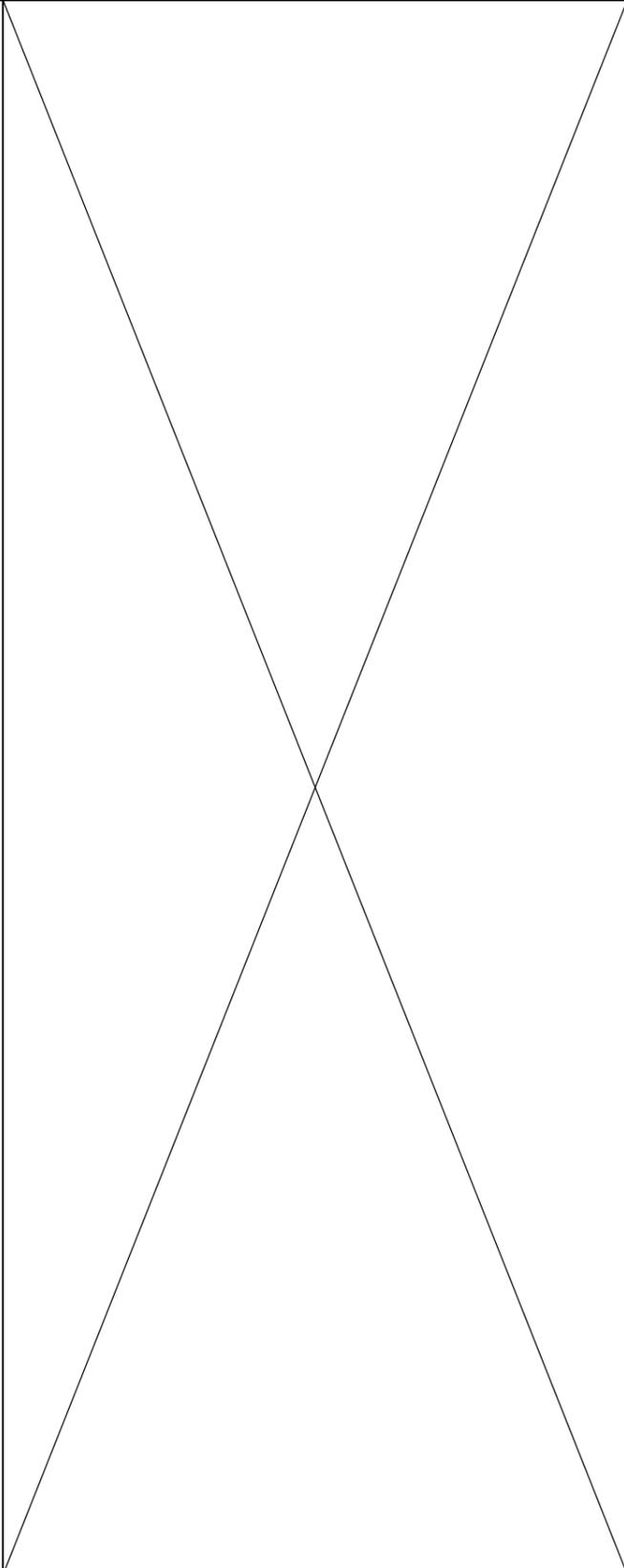
Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>(5) Gespeicherte Vorhandene personenbezogene Daten können zur Ausbildung und Fortbildung genutzt verarbeitet werden, wenn auf andere Weise das Ziel der Aus- oder Fortbildung nicht erreichbar ist. Diese personenbezogenen Daten sind nach Möglichkeit zu anonymisieren. Eine Verarbeitung vorhandener personenbezogener Daten ist unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 auch zur Wirksamkeitskontrolle zulässig.</p> <p>(6) Vorhandene personenbezogene Daten dürfen für die Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung zur Erstellung eines Kriminalitätslagebildes weiterverarbeitet werden. Ein Kriminalitätslagebild darf personenbezogene Daten von Geschädigten, Zeuginnen und Zeugen sowie anderen nicht tatverdächtigen Personen nur enthalten, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist. Die so automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten sind spätestens am Ende des auf die Speicherung folgenden Jahres zu löschen.</p> <p>(7) Verarbeitungsvorgänge in automatisierten Verarbeitungssystemen sind im Anwendungsbereich des § 20 LDSG nach Maßgabe des § 52 LDSG zu protokollieren. Die Protokolle dürfen über § 52 Absatz 3 Satz 1 LDSG hinaus auch zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung verwendet werden. Die Protokolldaten sind nach zwei Jahren zu löschen.</p>		

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>§ 188 a</p>	<p style="text-align: center;">§ 188 a</p> <p>Datenweiterverarbeitung, Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung</p> <p>(1) Die Polizei- und Ordnungsbehörden dürfen personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben haben, unter Berücksichtigung der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift weiterverarbeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und 2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder sonstigen Rechte oder zur Verhütung derselben Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. <p>Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist. Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 185 Absatz 3 erlangt wurden, muss eine dringende Gefahr im Sinne des § 185 Absatz 3 vorliegen.</p> <p>(2) Die Polizei- und Ordnungsbehörden dürfen personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn unter Berücksichtigung der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens <ol style="list-style-type: none"> a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verhütet oder b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen und 2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze <ol style="list-style-type: none"> a) zur Verhütung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder 		<p>Begründung zu § 188 a</p> <p>Mit der Einfügung des neuen § 188 a wird das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum BKAG, BVerfGE 141, 220, konkretisierte Kriterium der hypothetischen Datenerhebung umgesetzt. Die Änderungen im LVwG orientieren sich - mit einigen dem LVwG als landesrechtlichem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung spezifischen Anpassungen - an den Formulierungen in § 12 BKAG. Obgleich Gegenstand des bundesverfassungsgerichtlichen Urteils die eingriffsintensiven und verdeckten Maßnahmen des BKAG waren, wird das Kriterium der hypothetischen Datenerhebung wie in § 12 BKAG auch im LVwG als allgemeiner Grundsatz ausgestaltet, der bei jeder Datenweiterverarbeitung durch die Polizei und mit der Aufgabe der Gefahrenabwehr betrauten Ordnungsbehörden zu beachten ist. Dadurch soll ein Gleichlauf mit § 12 BKAG hergestellt werden, der über § 29 Absatz 4 BKAG auch für den polizeilichen Informationsverbund gilt, an dem gemäß § 29 Absatz 3 BKAG auch die Polizeibehörden der Länder teilnehmen. Allerdings wird der Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung im Unterschied zu § 12 BKAG im LVwG nicht auf die Weiterverarbeitung zur Strafverfolgung erstreckt, da nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 1 GG der Bundesgesetzgeber die konkurrierende Gesetzgebung in Bezug auf das Strafverfahren innehat und als Annex hierzu auch das jeweilige Datenschutzrecht umfasst ist. Der Bundesgesetzgeber hat insoweit etwa in § 100 e Absatz 6 Nummer 3 und § 161 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) Regelungen zur Verwendung von personenbezogenen Daten aus verdeckten und eingriffsintensiven polizeirechtlichen Maßnahmen (bspw. die akustische Wohnraumüberwachung, die Online-Durchsuchung und die Überwachung der Telekommunikation) zur Strafverfolgung bzw. in Strafverfahren getroffen. Für (ggf. weitergehende) Regelungen im LVwG zur hypothetischen Datenerhebung im Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung von auf Grundlage entsprechender polizeirechtlicher Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten zur Strafverfolgung ist daher kein Raum.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil festgestellt, dass sich die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung und sich die Reichweite der Zweckbindung nach der jeweiligen Ermächtigung für die Datenerhebung richten.</p> <p>Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die (Weiter-)Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter oder sonstigen Rechte oder zur Verhütung derselben Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten durch die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden, die die Daten selbst erhoben haben, nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung unterliegt. Die Weiterverarbeitung meint in diesem Zusammenhang die zweckkonforme Verarbeitung, die keine zweckändernde Verarbeitung bzw. Weiterverarbeitung darstellt, vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 278 f., 282: „Die jeweilige Eingriffsgrundlage bestimmt Behörde, Zweck und Bedingungen der Datenerhebung und definiert damit die erlaubte Verwendung. [...] Für die Wahrung der Zweckbindung kommt es demnach darauf an, dass die erhebungsberechtigte Behörde die Daten im selben Aufgabenkreis zum Schutz derselben Rechtsgüter und zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten nutzt, wie es die jeweilige Datenerhebungsvorschrift erlaubt.“</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>b) zur Abwehr von Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen.</p> <p>Abweichend von Satz 1 können die vorhandenen zur Identifizierung dienenden Daten einer Person, wie insbesondere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift (Grunddaten), auch weiterverarbeitet werden, um diese Person zu identifizieren. Im Übrigen bleiben besondere Vorschriften zur Weiterverarbeitung nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften sowie die §§ 13 und 26 LDSG unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist.</p> <p>(3) Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 185 Absatz 3 erlangt wurden, gilt Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe entsprechend, dass eine dringende Gefahr im Sinne des § 185 Absatz 3 vorliegen muss.</p> <p>Personenbezogene Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen über eine Person im Wege eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.</p> <p>(4) Bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten ist durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Absätze 1 bis 3 beachtet werden.</p>		<p>Satz 2 regelt die entsprechende Anwendbarkeit von Satz 1 für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist - dazu gehören beispielsweise auch unaufgefordert durch Dritte erlangte Daten. Danach soll Satz 1 mit der Maßgabe gelten, dass aufgrund der fehlenden Datenerhebungsvorschrift für die Bestimmung derselben Aufgabe und derselben Rechtsgüter etc. der Zweck der Speicherung heranzuziehen ist.</p> <p>Satz 3 trägt den besonderen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Zweckbindung für Daten aus Maßnahmen durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen gemäß § 185 Absatz 3 Rechnung. Aufgrund des besonderen Eingriffsgewichts solcher Datenerhebungsmaßnahmen gilt hier eine besonders enge Bindung der weiteren Nutzung der bei diesen Maßnahmen gewonnenen Daten an die Voraussetzungen und Zwecke der Datenerhebung, BVerfGE 141, 220, Rn 283. Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach § 185 Absatz 3 erlangt wurden, sieht Satz 3 daher vor, dass eine Gefahr im Sinne dieser Vorschrift vorliegen muss.</p> <p>Absatz 2 Satz 1 setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Verarbeitung von personenbezogenen Daten um und führt den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung als allgemeinen Grundsatz in das LVwG ein. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung ausgeführt, BVerfGE 141, 220, Rn. 288-290: „Voraussetzung für eine Zweckänderung ist danach aber jedenfalls, dass die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten. Nicht in jedem Fall identisch sind die Voraussetzungen einer Zweckänderung mit denen einer Datenerhebung hingegen hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrades der Gefahrenlage oder des Tatverdachts. Die diesbezüglichen Anforderungen bestimmen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten primär den Anlass nur unmittelbar für die Datenerhebung selbst, nicht aber auch für die weitere Nutzung der erhobenen Daten. Als neu zu rechtfertigender Eingriff bedarf aber auch die Ermächtigung zu einer Nutzung für andere Zwecke eines eigenen, hinreichend spezifischen Anlasses. Verfassungsrechtlich geboten, aber regelmäßig auch ausreichend, ist insoweit, dass sich aus den Daten - sei es aus ihnen selbst, sei es in Verbindung mit weiteren Kenntnissen der Behörde - ein konkreter Ermittlungsansatz ergibt.“</p> <p>Satz 2 sieht vor, dass die Vorgaben der Zweckbindung und der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung nicht gelten, wenn die vorhandenen zur Identifizierung dienenden Daten einer Person (Grunddaten) zu Identifizierungszwecken - nicht aber Identitätsfeststellungen aufgrund spezialgesetzlicher Befugnisnormen - verwendet werden sollen. Die zweifelsfreie Klärung der Identität einer Person ist notwendig, um Identitätsverwechslungen auszuschließen und damit zu verhindern, dass Eingriffe in die Grundrechte von unbeteiligten Personen stattfinden. Aufgrund der in doppelter Weise eng begrenzten Datenverwendung ist das Eingriffsgewicht dieser Maßnahme mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar.</p> <p>Satz 3 stellt klar, dass der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung die (Weiter-)Verarbeitung personenbezogener Daten dann nicht hindert, wenn besondere Vorschriften des LVwG oder andere Rechtsvorschriften dies ausdrücklich ermöglichen. Die besondere</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
		<p>Vorschrift muss ihrerseits als Ausnahmevorschrift vom Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 141, 220 genügen. Ausnahmen lässt die Rechtsprechung insbesondere zur Weiterverarbeitung zu wissenschaftlichen, statistischen und archivischen Zwecken im Sinne der §§ 13 und 26 LDSG zu. Dazu gehören auch die Zwecke der Forschung, der Aus- und Fortbildung sowie zur Vorgangsverwaltung nach Maßgabe der §§ 188, 190 LVwG oder zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 181 a LVwG.</p> <p>Satz 4 regelt die entsprechende Anwendung von Satz 1 bis 3 für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, wozu auch unaufgefordert durch Dritte erlangte Daten gehören. Wie schon bei Absatz 1 soll aufgrund der fehlenden Datenerhebungsvorschrift hier für die Bestimmung der Vergleichbarkeit der Rechtsgüter etc. der Zweck der Speicherung herangezogen werden.</p> <p>Absatz 3 Satz 1 trägt den besonderen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Nutzung von Daten aus Maßnahmen durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen Rechnung, BVerfGE 141, 220, Rn. 291. Ihre Verwendung zu einem geänderten Zweck ist nur möglich, wenn eine dringende Gefahr im Sinne des § 185 Absatz 3 vorliegt.</p> <p>Satz 2 untersagt, dass Erkenntnisse aus optischen Wohnraumüberwachungen zu Strafverfolgungszwecken verwendet werden dürfen und dient damit der Umsetzung der besonderen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der Verwendung von personenbezogenen Daten aus der optischen Wohnraumüberwachung für die Strafverfolgung, BVerfGE 141, 220, Rn. 317. Diese Regelung im LVwG ist notwendig, um Artikel 13 Absatz 3 GG gerecht zu werden, der für die Strafverfolgung nur den Einsatz der akustischen Wohnraumüberwachung vorsieht.</p> <p>In Absatz 4 wird neu die Verpflichtung zur Sicherstellung der Beachtung der Absätze 1 bis 3 durch organisatorische und technische Maßnahmen nach dem Vorbild des § 12 Absatz 5 BKAG normiert, um insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der hypothetischen Datenneuerhebung in polizeilichen Informationssystemen zu gewährleisten. Diese Verpflichtung ist näher in der speziellen Regelung zur Kennzeichnung in § 188 b LVwG ausgestaltet.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 188 b	<p>§ 188 b</p> <p>Kennzeichnung</p> <p>(1) Bei der Speicherung in polizeilichen Informationssystemen sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden, 2. Angabe der Kategorie der von der Datenverarbeitung betroffenen Person, soweit bei dieser Person zur Identifizierung dienende Daten, wie insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, angelegt wurden (Grunddaten), 3. Angabe der Rechtsgüter oder sonstiger Rechte, deren Schutz die Erhebung dient, oder der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient, 4. Angabe der Stelle, die die Daten erhoben hat. <p>Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 soll durch die Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden. Personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, sind, soweit möglich, nach Satz 1 zu kennzeichnen; darüber hinaus sind die erste Daten verarbeitende Stelle sowie, soweit möglich, diejenige Person, von der die Daten erlangt wurden, anzugeben.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen in polizeilichen Informationssystemen so lange nicht verarbeitet werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 erfolgt ist.</p> <p>(3) Nach einer Übermittlung personenbezogener Daten aus polizeilichen Informationssystemen ist die Kennzeichnung nach Absatz 1 durch den Übermittlungsempfänger aufrechtzuerhalten.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist.</p>		<p>Begründung zu § 188 b</p> <p>Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung lässt sich in den polizeilichen Informationssystemen nur umsetzen, wenn die darin gespeicherten personenbezogenen Daten mit den notwendigen Zusatzinformationen versehen und gekennzeichnet sind. Hierzu wird in Anlehnung an die Vorschrift des § 14 BKAG die Regelung des § 188 b neu in das LVwG aufgenommen.</p> <p>Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass personenbezogene Daten bei der Speicherung in polizeilichen Informationssystemen, zu denen Systeme gehören, die dem polizeilichen Informationsaustausch und der Auskunft dienen und nicht etwa der Vorgangsverwaltung, zu kennzeichnen sind. Diese Kennzeichnungspflicht erfolgt durch Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden (Nr. 1), bei Personen, zu denen Grunddaten angelegt wurden, durch die Angabe der Kategorie der betroffenen Person (Nr. 2), durch die Angabe der Rechtsgüter oder sonstigen Rechte, deren Schutz die Erhebung dient oder der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient (Nr. 3), und durch die Angabe der Stelle, die sie erhoben hat (Nr. 4). Die Kennzeichnungspflicht schafft die Voraussetzung für eine umfassende Anwendung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung.</p> <p>Nach Satz 2 soll die Kennzeichnung durch eine Angabe der Rechtsgrundlage der der Erhebung zugrundeliegenden Mittel ergänzt werden.</p> <p>In Satz 3 wird geregelt, dass personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, soweit möglich, nach Satz 1 zu kennzeichnen sowie die erste datenverarbeitende Stelle und, soweit möglich, der Dritte, von dem die Daten erlangt wurden, anzugeben sind.</p> <p>Zur Vermeidung einer Datenweiterverarbeitung, die nicht den Vorgaben der hypothetischen Datenneuerhebung entspricht, bestimmt Absatz 2, dass personenbezogene Daten, die nicht den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend gekennzeichnet sind, solange nicht weiterverarbeitet werden dürfen, bis eine entsprechende Kennzeichnung erfolgt ist.</p> <p>Absatz 3 gewährleistet, dass der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung vom Übermittlungsempfänger auch bei der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten außerhalb polizeilicher Informationssysteme beachtet wird.</p> <p>Absatz 4 regelt die tatsächliche Unmöglichkeit einer Kennzeichnung als notwendige Ausnahmen zur Kennzeichnungspflicht, etwa, wenn nicht bekannt oder feststellbar ist, wer die Daten erhoben hat oder zu welchem Zweck sie ursprünglich erhoben wurden.</p> <p>Absatz 5 erfasst als weitere Ausnahme Fälle der technischen Unmöglichkeit und des unverhältnismäßigen Aufwands einer Kennzeichnung. Artikel 3 Nr. 1 dieses Änderungsgesetzes regelt eine zeitliche Befristung für die Ausnahme der fehlenden technischen Realisierbarkeit. Dadurch wird eine Übergangsfrist zur Anpassung der Datenverarbeitungssysteme für die technische Umsetzung der Datenkennzeichnung geschaffen.</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten ebenfalls nicht, solange eine Kennzeichnung technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.</p>		

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 189	<p>§ 189</p> <p>Besondere Voraussetzungen der Speicherung, Veränderung und Nutzung Verarbeitung von personenbezogener Daten</p> <p>(1) Jede Polizeivollzugsbeamtin und jeder Polizeivollzugsbeamte Die Polizei kann in den vom für Inneres zuständigen Ministerium Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten eingeführten automatisierten Vorgangsbearbeitungssystemen personenbezogene Daten, die im Rahmen jeweils zugewiesener Aufgaben erhoben wurden, jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben speichern, verändern und nutzen verarbeiten. Zusätzliche Aufgaben und Eingriffsbefugnisse werden dadurch nicht zugewiesen. Die Daten sind nach Abgabe des Vorganges an die zuständige Stelle, insbesondere an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Ordnungswidrigkeitenverfahren, in die Vorgangsverwaltung nach § 190 zu überführen. Die Polizei kann darüber hinaus bei personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen von Strafermittlungsverfahren über Personen gewonnen hat, die einer Straftat verdächtig sind, weiterhin in abrufbarer Weise speichern, verändern und nutzen verarbeiten, wenn wegen der Art oder Ausführung und oder Schwere der Tat, der Persönlichkeit der oder des Verdächtigen die Gefahr der Wiederholung besteht und wenn dies zur Aufklärung oder Verhütung einer künftigen Straftat erforderlich ist.</p> <p>(2) Ist der Ausgang des Strafermittlungsverfahrens zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Speicherung nicht bekannt, darf die Dauer der Speicherung zunächst zwei Jahre nicht überschreiten. Eine weitere Speicherung darf nur nach erneuter Prüfung des Sachverhalts und nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß die Polizei</p>	<p>§ 189</p> <p>Besondere Voraussetzungen der Speicherung, Veränderung und Nutzung von personenbezogenen Daten</p> <p>(1) Jede Polizeivollzugsbeamtin und jeder Polizeivollzugsbeamte kann in vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten eingeführten automatisierten Vorgangsbearbeitungssystemen personenbezogene Daten, die im Rahmen jeweils zugewiesener Aufgaben erhoben wurden, jeweils im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben speichern, verändern und nutzen. Zusätzliche Aufgaben und Eingriffsbefugnisse werden dadurch nicht zugewiesen. Die Daten sind nach Abgabe des Vorganges an die zuständige Stelle, insbesondere an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Ordnungswidrigkeitenverfahren, in die Vorgangsverwaltung nach § 190 zu überführen. Die Polizei kann darüber hinaus bei personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen von Strafermittlungsverfahren über Personen gewonnen hat, die einer Straftat verdächtig sind, weiterhin in abrufbarer Weise speichern, verändern und nutzen, wenn wegen der Art oder Ausführung und Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der oder des Verdächtigen die Gefahr der Wiederholung besteht und wenn dies zur Aufklärung oder Verhütung einer künftigen Straftat erforderlich ist.</p> <p>(2) Ist der Ausgang des Strafermittlungsverfahrens zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Speicherung nicht bekannt, darf die Dauer der Speicherung zunächst zwei Jahre nicht überschreiten. Eine weitere Speicherung darf nur nach erneuter Prüfung des Sachverhalts und nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß die Polizei Erkundigungen hinsichtlich des Ausgangs des Verfahrens einholt. Entfällt der dem</p>	<p>Begründung zu § 189</p> <p>In Absatz 1 wird der Anwenderkreis zur Nutzung der polizeilichen Vorgangsbearbeitungssysteme, der sich bisher auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte beschränkt, auf grundsätzlich alle Beschäftigten des Polizeidienstes im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben und der polizeilichen Aufgabenerfüllung erweitert. Damit wird klargestellt, dass auch der Einsatz von Tarifbeschäftigten in speziell ausgewählten Bereichen der einfachen Sachbearbeitung oder Vorgangsverwaltung unter anderem auch durch Personal der Geschäftsstelle zulässig ist. Zudem wird die Bezeichnung für das zuständige Ministerium nun ressortzuständigkeitsgebunden gewählt.</p> <p>In Satz 4 werden die Anforderungen für die Datenverarbeitung insbesondere zur Erstellung von Kriminalakten herabgesetzt und den Anforderungen der übrigen Bundesländer sowie denen aus § 16 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a BKAG angeglichen. Die bisher erforderliche kumulative Verbindung von Art oder Ausführung und Schwere der Tat, der Wiederholungsgefahr und zukünftiger Straftatenverhütung hat in der Praxis dazu geführt, dass die Dichte der Kriminalaktenbestände für eine effektive Straftatenverhütung insbesondere im Vergleich zu den Beständen in anderen Bundesländern erheblich geringer ist. Die durch die Anpassung der Voraussetzungen wird auch ein Gleichlauf mit den Anforderungen des § 81 g StPO hergestellt. Der gemäß § 81 g StPO erfasste DNA-Datensatz wird in der DNA-Analyse-Datei (DAD) gespeichert. Die DAD ist Teil des Informationssystems Polizei (INPOL) und zentral beim BKA eingerichtet. Eine dauerhafte Speicherung des DNA-Satzes setzt allerdings das Vorhandensein einer Kriminalakte bei den Ländern voraus. Eine solche Kriminalaktengrundlage wird durch die Anpassung des Satz 4 sichergestellt.</p> <p>Die Änderungen in den Absätzen 1 und 3 hinsichtlich „verarbeiten“ dienen der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 und des entsprechend umgesetzten § 21 Nummer 2 LDSG.</p> <p>In Absatz 3 wird der Personenkreis über den Beamtenstatus hinaus erweitert und lässt jetzt allgemein die Beauftragung entsprechend qualifizierter Beschäftigter zu.</p> <p>Im Übrigen handelt es sich in Absatz 3 um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Anpassung der Voraussetzungen der Datenerhebung in § 179 Absatz 2. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.</p> <p>Absatz 5 stellt klar, dass die Verarbeitung personengebundener Hinweise (PHW) und ermittlungsunterstützender Hinweise (EHW) als Teil der polizeilichen Aufgabenerfüllung zulässig ist. PHW dienen dem Schutz des Betroffenen und der Eigensicherung von insbesondere Polizeibediensteten. PHW können bei polizeilichen Kontrollen herangezogen werden, um polizeitaktische Maßnahmen zu ergreifen. EHW sind Hinweise auf Besonderheiten einer Person, die primär dazu geeignet sind, einen polizeilichen Kontext zu verdeutlichen, polizeiliches Handeln zielgerichteter zu steuern bzw. zu unterstützen, oder die dem Schutz Dritter dienen. Sie sind darüber hinaus auch geeignet, Datenbestände für Ermittlungen zu kennzeichnen bzw. zu selektieren. Sekundär kann ein EHW auch dem Schutz der Betroffenen und der eingesetzten Polizeibediensteten dienen.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
	<p>Erkundigungen hinsichtlich des Ausgangs des Verfahrens einholt. Entfällt der dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegende Verdacht, sind die Daten zu löschen.</p> <p>(3) Die nach § 179 Abs. 2 erhobenen Daten dürfen gespeichert, verändert und genutzt verarbeitet werden; jedoch dürfen in abrufbarer Weise nur die Daten der in § 179 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Personen gespeichert werden. Die Speicherdauer darf drei Jahre nicht überschreiten. Nach jeweils einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Speicherung, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Speicherung noch vorliegen; die Entscheidung trifft die Behördenleiterin oder der Behördenleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person. Die in § 179 Abs. 2 genannten Personen sind zu unterrichten.</p> <p>(4) Die nach § 187 Abs. 1 über Begleitpersonen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen gespeichert werden, um ihre Bedeutung für den die Ausschreibung begründenden Sachverhalt zu überprüfen. Sie sind zu löschen, sobald feststeht, dass diese Personen für die Verhütung des Schadens nicht in Anspruch genommen werden können und die Daten für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Strafverfahren nicht erforderlich sind. Eine Speicherung über die Dauer von zwei Jahren hinaus ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine erneute Erhebung nach einer anderen Rechtsvorschrift vorliegen.</p> <p>(5) In den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person vorhanden sind, können zu dieser Person auch personengebundene Hinweise, die zum Schutz dieser Person oder zum Schutz der Bediensteten der Polizei- und Ordnungsbehörden erforderlich sind, und weitere Hinweise, die geeignet sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen, weiterverarbeitet werden.</p>	<p>Ermittlungsverfahren zugrundeliegende Verdacht, sind die Daten zu löschen.</p> <p>(3) Die nach § 179 Abs. 2 erhobenen Daten dürfen gespeichert, verändert und genutzt werden; jedoch dürfen in abrufbarer Weise nur die Daten der in § 179 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b genannten Personen gespeichert werden. Die Speicherdauer darf drei Jahre nicht überschreiten. Nach jeweils einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Speicherung, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Speicherung noch vorliegen; die Entscheidung trifft die Behördenleiterin oder der Behördenleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Beamtin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Beamter. Die in § 179 Abs. 2 genannten Personen sind zu unterrichten.</p> <p>(4) Die nach § 187 Abs. 1 über Begleitpersonen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen gespeichert werden, um ihre Bedeutung für den die Ausschreibung begründenden Sachverhalt zu überprüfen. Sie sind zu löschen, sobald feststeht, daß diese Personen für die Verhütung des Schadens nicht in Anspruch genommen werden können und die Daten für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Strafverfahren nicht erforderlich sind. Eine Speicherung über die Dauer von zwei Jahren hinaus ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine erneute Erhebung nach einer anderen Rechtsvorschrift vorliegen.</p>	<p>PHW und EHW werden zum einen in INPOL, betreut durch das BKA, gespeichert. Zum anderen werden solche Hinweise auch im Informationssystem der Polizei des Landes SH gespeichert (INPOL Land), was nun in Absatz 5 ausdrücklich abgebildet wird.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 190	<p>§ 190 Vorgangsverwaltung und Dokumentation</p> <p>Zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation behördlichen Handelns können personenbezogene Daten gespeichert und nur zu diesem Zweck verarbeitet werden. Die §§ 188, 188 a, 188 b und 189 sind nicht anzuwenden. Mittel und Umfang der Vorgangsverwaltung werden vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten für Inneres und Bundesangelegenheiten für Inneres zuständigen Ministerium im Benehmen mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz durch Verwaltungsvorschrift bestimmt.</p>	<p>§ 190 Vorgangsverwaltung und Dokumentation</p> <p>Zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation behördlichen Handelns können personenbezogene Daten gespeichert und nur zu diesem Zweck verarbeitet werden. Die §§ 188 und 189 sind nicht anzuwenden. Mittel und Umfang der Vorgangsverwaltung werden vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz durch Verwaltungsvorschrift bestimmt.</p>	<p>Begründung zu § 190</p> <p>Die Bezeichnung für das zuständige Ministerium wird nun ressortspezifisch beschrieben und ersetzt die bis Juni 2017 gültige Bezeichnung. Die weiteren Anpassungen in § 190 sind redaktionelle Folge der Einführung der hypothetischen Datenneuerhebung in § 188 a und der Kennzeichnungspflicht in § 188 b: Die nach bisheriger Rechtslage bereits geltende „kleine“ hypothetische Datenneuerhebung in § 188 Absatz 1 Satz 3 war bisher als Ausnahmetatbestand in § 190 erfasst. Aufgrund der Neueinfügung der „großen“ hypothetischen Datenneuerhebung in § 188 a, ist nun der Verweis auf § 188 a aufzuführen. Gleiches gilt für die damit verbundene Kennzeichnungspflicht aus § 188 b.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 191	<p>§ 191</p> <p>Grundsätze der Datenübermittlung</p> <p>(1) Personenbezogene Daten können dürfen nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, soweit gesetzlich in § 188 a oder durch andere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Abweichend hiervon können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit</p> <p>1. dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr unerlässlich ist,</p> <p>2. eine erneute Erhebung der personenbezogenen Daten mit vergleichbaren Mitteln zur Abwehr dieser Gefahr zulässig ist und</p> <p>3. der Empfänger die personenbezogenen Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.</p> <p>Bewertungen dürfen nur an Ordnungsbehörden oder die Polizei übermittelt werden, soweit durch besondere Vorschriften zur Datenverarbeitung nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, ist ihre Übermittlung nur zulässig, wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie von den Ordnungsbehörden oder der Polizei erlangt worden sind.</p> <p>(3) Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens des Empfängers, hat dieser der übermittelnden Stelle die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Ersuchen der Polizei, von Ordnungsbehörden sowie anderen Behörden und öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, im</p>	<p>§ 191</p> <p>Grundsätze der Datenübermittlung</p> <p>(1) Personenbezogene Daten können nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichend hiervon können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit</p> <p>1. dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr unerlässlich ist,</p> <p>2. eine erneute Erhebung der personenbezogenen Daten mit vergleichbaren Mitteln zur Abwehr dieser Gefahr zulässig ist und</p> <p>3. der Empfänger die personenbezogenen Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.</p> <p>Bewertungen dürfen nur an Ordnungsbehörden oder die Polizei übermittelt werden.</p> <p>(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, ist ihre Übermittlung nur zulässig, wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie von den Ordnungsbehörden oder der Polizei erlangt worden sind.</p> <p>(3) Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens des Empfängers, hat dieser der übermittelnden Stelle die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Ersuchen der Polizei, von Ordnungsbehörden sowie anderen Behörden und öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlaß zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens.</p>	<p>Begründung zu § 191</p> <p>Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als solchen, zu denen die Daten erhoben wurden, richtet sich insbesondere nach § 188 a, der Regelung zur so genannten hypothetischen Datenneuerhebung. Insofern sind die im bisherigen Satz zwei aufgeführten zulässigen Abweichungen obsolet und werden gestrichen.</p> <p>Um die Ergebnisse der Zuverlässigkeitsüberprüfung in § 181 a auch an externe, nicht-öffentliche Stellen übermitteln zu können, wird eine Ausnahmemöglichkeit zur Übermittlung von Bewertungen geschaffen.</p> <p>Die Änderung in Absatz 5 dient der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 der JI-Richtlinie und des entsprechend umgesetzten § 21 Nummer 2 LDSG.</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>Einzelfall besteht Anlass zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens.</p> <p>(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist aktenkundig zu machen. Bei mündlichen Auskünften gilt dies nur, soweit zur Person bereits schriftliche Unterlagen geführt werden.</p> <p>(5) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck nutzen verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt worden sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist aktenkundig zu machen. Bei mündlichen Auskünften gilt dies nur, soweit zur Person bereits schriftliche Unterlagen geführt werden.</p> <p>(5) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 192	<p>§ 192</p> <p>Datenübermittlung zwischen Polizei- und Ordnungsbehörden, Datenübermittlung an ausländische Polizeidienststellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen der Europäischen Union und in Staaten des Schengen Verbundes</p> <p>(1) Zwischen Polizeidienststellen des Landes, zwischen Ordnungsbehörden sowie zwischen Ordnungsbehörden und der Polizei können unter Beachtung des § 188 a Absatz 2 bis 4 und § 188 b personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher oder ordnungsbehördlicher Aufgaben erforderlich ist. Die über Personen nach § 179 Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur an andere Polizeidienststellen übermittelt werden.</p> <p>(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeidienststellen oder mit polizeilichen Aufgaben betraute andere Dienststellen anderer Länder, und des Bundes und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen der Europäischen Union gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeidienststellen oder mit polizeilichen Aufgaben betraute andere Dienststellen in den am Schengen-Besitzstand teilhabenden assoziierten Staaten gelten Absatz 1 und § 193 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.</p> <p>(4) Das für Inneres zuständige Ministerium darf zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, die überörtliche Bedeutung haben, einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung zwischen Polizeidienststellen des Landes und Polizeidienststellen des Bundes und der Länder ermöglicht. In der Vereinbarung ist auch festzulegen, welcher Behörde die nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten einer</p>	<p>§ 192</p> <p>Datenübermittlung zwischen Polizei- und Ordnungsbehörden, Datenübermittlung an ausländische Polizeidienststellen in Staaten des Schengen Verbundes</p> <p>(1) Zwischen Polizeidienststellen des Landes, zwischen Ordnungsbehörden sowie zwischen Ordnungsbehörden und der Polizei können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher oder ordnungsbehördlicher Aufgaben erforderlich ist. § 188 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die über Personen nach § 179 Abs. 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur an andere Polizeidienststellen übermittelt werden.</p> <p>(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeidienststellen anderer Länder und des Bundes gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeidienststellen oder mit polizeilichen Aufgaben betraute andere Dienststellen in Staaten, die dem Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 beigetreten sind und in denen die Vorschriften des Schengener Informationssystems uneingeschränkt Anwendung finden, gelten Absatz 1 und § 193 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.</p> <p>(4) Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten darf zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, die überörtliche Bedeutung haben, einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung zwischen Polizeidienststellen des Landes und Polizeidienststellen des Bundes und der Länder ermöglicht. In der Vereinbarung ist auch festzulegen, welcher Behörde die nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten einer datenverarbeitenden Stelle obliegen. Die §§ 194 und 197 gelten entsprechend.</p>	<p>Begründung zu § 192</p> <p>In Absatz 1 wird der Bezug zur hypothetischen Datenneuerhebung im neuen § 188 a hergestellt, die bei der Zweckänderung zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen aus § 188 Absatz 1 Satz 3 werden dadurch ersetzt.</p> <p>Durch die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 wird deutlich herausgestellt, dass die Polizeidienststellen und mit polizeilichen Aufgaben betrauten anderen Dienststellen aller Staaten, die die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf Grund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden, erfasst werden, also auch solche, die dem Abkommen später beigetreten sind. Ferner wird klargestellt, dass diese Regelung gleichermaßen für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union selbst sowie für deren über- und zwischenstaatliche Stellen gilt.</p> <p>Die Bezeichnung für das zuständige Ministerium in Absatz 4 Satz 1 wird durch die Änderung ressortspezifisch beschrieben.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
	datenverarbeitenden Stelle obliegen. Die §§ 194 und 197 gelten entsprechend.		

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 193	<p>§ 193 Datenübermittlung an Behörden, öffentliche Stellen oder sonstige Stellen</p> <p>(1) Sind andere Behörden oder öffentliche Stellen an der Abwehr von Gefahren beteiligt, können ihnen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit die Kenntnis dieser personenbezogenen Daten zur Gefahrenabwehr erforderlich erscheint. Im Übrigen können personenbezogene Daten an Behörden und öffentliche Stellen sowie an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten sind jeweils die Vorgaben der § 188 a Absatz 2 bis 4 und § 188 b zu beachten.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten können zu den in § 20 Satz 1 und 2 LDSG genannten Zwecken unter Beachtung der §§ 54 bis 57 LDSG an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen nach Maßgabe der §§ 188 a, 188 b übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr durch die übermittelnde Stelle, zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden erheblichen Gefahr durch den Empfänger. und dieser dargetan hat, dass er geeignete Datenschutzvorkehrungen getroffen hat. <p>Für die Übermittlung personenbezogener Daten zu Zwecken außerhalb des § 20 LDSG gilt Satz 1 unter Beachtung der Artikel 44 bis 49 der Verordnung (EU) 2016/679.</p> <p>(3) Die Übermittlung nach Absatz 2 unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen,</p>	<p>§ 193 Datenübermittlung an Behörden, öffentliche Stellen oder sonstige Stellen</p> <p>(1) Sind andere Behörden oder öffentliche Stellen an der Abwehr von Gefahren beteiligt, können ihnen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit die Kenntnis dieser personenbezogenen Daten zur Gefahrenabwehr erforderlich erscheint. Im übrigen können personenbezogene Daten an Behörden und öffentliche Stellen sowie an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten können an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr durch die übermittelnde Stelle, zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden erheblichen Gefahr durch den Empfänger und dieser dargetan hat, daß er geeignete Datenschutzvorkehrungen getroffen hat. <p>(3) Die Übermittlung nach Absatz 2 unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.</p> <p>(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen der Verfassungsschutzbehörde und den Ordnungsbehörden oder der Polizei gelten allein die Vorschriften des Gesetzes über den</p>	<p>Begründung zu § 193</p> <p>In Absatz 1 wird klargestellt, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Regelungen aus § 188 a (hypothetische Datenneuerhebung) und § 188 b (Kennzeichnungspflicht) stets zu beachten sind.</p> <p>In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Anforderungen aus § 188 a und § 188 b auch bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen zu beachten sind. Die Gefahrenschwelle bleibt unangetastet; sie ist höher als bei inländischen Behörden und öffentlichen Stellen.</p> <p>Die Bezüge in Absatz 2 zum LDSG und zur DSGVO dienen der Klarstellung und Normentransparenz für den Anwender, da für die jeweiligen Anwendungsbereiche unterschiedliche Regelungen zu beachten sind.</p> <p>Die Änderung in Absatz 3 dient der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 der JI-Richtlinie und des entsprechend umgesetzten § 21 Nummer 2 LDSG.</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>dass die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt verarbeitet werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.</p> <p>(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen der Verfassungsschutzbehörde und den Ordnungsbehörden oder der Polizei gelten allein die Vorschriften des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein.</p>	<p>Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein.</p>	

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 194	<p>§ 194</p> <p>Automatisiertes Abrufverfahren</p> <p>(4) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Polizeidienststellen, zwischen Ordnungsbehörden sowie zwischen Ordnungsbehörden und der Polizei durch Abruf aus einer Datei ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Übermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und der Erfüllung der Aufgaben angemessen ist. Abrufe sind in überprüfbarer Form automatisiert zu protokollieren. Für die Protokollierung gilt § 188 Absatz 7 entsprechend.</p> <p>(2) Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen.</p>	<p>§ 194</p> <p>Automatisiertes Abrufverfahren</p> <p>(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Polizeidienststellen, zwischen Ordnungsbehörden sowie zwischen Ordnungsbehörden und der Polizei durch Abruf aus einer Datei ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Übermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und der Erfüllung der Aufgaben angemessen ist. Abrufe sind in überprüfbarer Form automatisiert zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage sowie zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen durch Dienst- und Fachvorgesetzte verwendet werden. Satz 3 gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat, insbesondere gerichtet gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder mehrerer Personen, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>(2) Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen.</p> <p>(3) Der Empfänger, die Art der personenbezogenen Daten und der Zweck des Abrufs sind in einer Errichtungsanordnung festzulegen, die der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten bedarf. Die datenverarbeitende Stelle hat die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz unter Übersendung der Errichtungsanordnung zu unterrichten.</p>	<p>Begründung zu § 194</p> <p>Die Protokollierung der Verarbeitungsvorgänge in automatisierten Verarbeitungssystemen ist in § 52 LDSG umfassend geregelt, so dass es in Absatz 1 keiner Wiederholung der zulässigen Verwendungszwecke bedarf. Der Bezug zu § 188 Absatz 7 ist erforderlich, um die Verwendung für die Verfolgung von schwerwiegenden Straftaten zu erhalten. § 188 Absatz 7 ist die zentrale Norm für Protokollierungen nach dem LVwG, in der von der Öffnungsklausel des § 52 LDSG Gebrauch gemacht wird.</p> <p>Der bisherige Absatz 2 wird durch die Regelung in § 188 Absatz 7 letzter Satz ersetzt. Die Löschfrist von bisher 12 Monaten wird auf 2 Jahre verlängert, um eine effektive Datenschutzkontrolle zu gewährleisten.</p> <p>Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Mit Inkrafttreten des LDSG zum 25. Mai 2018 sind Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. § 46 LDSG setzt Artikel 24 der JI-Richtlinie um und ist umfänglich. Das Instrument der Errichtungsanordnung gilt fort für diejenigen Dateien, die bis zum 25. Mai 2018 angeordnet worden sind, vgl. § 197.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 195 a	<p>§ 195 a</p> <p>Datenabgleich mit anderen Dateien</p> <p>(1) Die Polizei kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs nach fahndungsspezifischen Suchkriterien mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung, bei denen Schäden für Leben, Leib und Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind und die Verhütung des Schadens auf andere Weise nicht möglich ist.</p> <p>(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Landeskriminalamtes oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das für Inneres zuständige Ministerium - Landeskriminalamt - seinen Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Das Übermittlungsersuchen ist auf Name, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken. Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen weitere, nicht vom Ermittlungsersuchen erfasste Daten ebenfalls übermittelt werden. Diese Daten dürfen von der Polizei nicht verarbeitet werden. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.</p> <p>(4) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf den Datenträgern zu löschen und</p>	<p>§ 195 a</p> <p>Datenabgleich mit anderen Dateien</p> <p>(1) Die Polizei kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs nach fahndungsspezifischen Suchkriterien mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung, bei denen Schäden für Leben, Leib und Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind und die Verhütung des Schadens auf andere Weise nicht möglich ist.</p> <p>(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Landeskriminalamtes oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten - Landeskriminalamt - seinen Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Das Übermittlungsersuchen ist auf Name, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken. Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen weitere, nicht vom Ermittlungsersuchen erfasste Daten ebenfalls übermittelt werden. Diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.</p> <p>(4) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang</p>	<p>Begründung zu § 195 a</p> <p>In den Absätzen 2 und 7 wird die Bezeichnung für das zuständige Ministerium ressortspezifisch beschrieben und ersetzt die bis Juni 2017 gültige Bezeichnung.</p> <p>Die Änderungen in den Absätzen 3 und 5 dienen der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Nummer 2 der JI-Richtlinie sowie des entsprechend umgesetzten § 21 Nummer 2 LDSG. Die Änderung der Verweisung auf § 186 ist redaktionelle Folgeänderung der Anpassung der Verfahrensregelungen in §§ 186 ff. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.</p> <p>In Absatz 6 wird die im LDSG durchgängige Bezeichnung für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz verwendet.</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Löschung oder Vernichtung lediglich für eine etwaige nachträgliche gerichtliche Überprüfung seitens der Betroffenen im Sinne von Absatz 5 Satz 1 zurückgestellt ist, sind deren Daten zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur für den Zweck der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung verwendet werden.</p> <p>(5) Personen, gegen die nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der weiteren Datenverarbeitung erfolgen kann. § 186 Absatz 7 und 8 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist über den Beginn und den Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 zu unterrichten.</p> <p>(7) Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich über laufende und abgeschlossene Maßnahmen.</p>	<p>mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf den Datenträgern zu löschen und Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Die Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Vernichtung lediglich für eine etwaige nachträgliche gerichtliche Überprüfung seitens der Betroffenen im Sinne von Absatz 5 Satz 1 zurückgestellt ist, sind deren Daten zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur für den Zweck der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung verwendet werden.</p> <p>(5) Personen, gegen die nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der weiteren Datennutzung erfolgen kann. § 186 Abs. 3, 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein ist über den Beginn und den Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 zu unterrichten.</p> <p>(7) Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten berichtet dem Landtag jährlich über laufende und abgeschlossene Maßnahmen.</p>	

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 196	<p style="text-align: center;">§ 196</p> <p style="text-align: center;">Berichtigung, und Löschung und Sperrung von personenbezogener Daten</p> <p>(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Es Soweit eine Berichtigung personenbezogener Daten erfolgt, ist in geeigneter Weise zu dokumentieren, in welchem Zeitraum und aus welchem Grund die Daten unrichtig waren. Die Daten sind zu ergänzen, wenn der Zweck der Speicherung oder ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person dies erfordert.</p> <p>(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen, und die dazugehörigen Unterlagen sind zu vernichten, wenn bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlassss einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Anderenfalls ist eine neue Prüffrist festzulegen. Die Gründe hierfür müssen sich aus den Unterlagen ergeben.</p> <p>(3) Die Prüffristen nach Absatz 2 dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Erwachsenen fünf Jahre, in besonderen Fällen zehn Jahre, 2. bei Erwachsenen nach Vollendung des 70. Lebensjahres und bei Jugendlichen fünf Jahre und 3. bei Kindern zwei Jahre <p>nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Bedeutung des Sachverhalts zu unterscheiden ist. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem letzten Anlassss, der zur Speicherung der personenbezogenen Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 196</p> <p style="text-align: center;">Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten</p> <p>(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Es ist in geeigneter Weise zu dokumentieren, in welchem Zeitraum und aus welchem Grund die Daten unrichtig waren. Die Daten sind zu ergänzen, wenn der Zweck der Speicherung oder ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person dies erfordert.</p> <p>(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen, und die dazugehörigen Unterlagen sind zu vernichten, wenn bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Anderenfalls ist eine neue Prüffrist festzulegen. Die Gründe hierfür müssen sich aus den Unterlagen ergeben.</p> <p>(3) Die Prüffristen nach Absatz 2 dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Erwachsenen fünf Jahre, in besonderen Fällen zehn Jahre, 2. bei Erwachsenen nach Vollendung des 70. Lebensjahres und bei Jugendlichen fünf Jahre und 3. bei Kindern zwei Jahre <p>nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Bedeutung des Sachverhalts zu unterscheiden ist. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem letzten Anlaß, der zur Speicherung der personenbezogenen Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung.</p> <p>(4) Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder</p>	<p>Begründung zu § 196</p> <p>Die Vorgaben der JI-Richtlinie zur Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten sowie Einschränkung der Verarbeitung und die Rechte der betroffenen Person sind durch das seit dem 25. Mai geltende neue LDSG umgesetzt. Daher sind der bisherige Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 zu streichen. § 196 setzt durch die Anpassung im neuen Satz 1 diese Betroffenenrechte nun voraus und ergänzt die im LDSG getroffenen Regelungen. Die §§ 51 und 34 Absatz 3 bis 5 LDSG ersetzen die Absätze 4 bis 5.</p> <p>Die darüber hinausgehenden Regelungen des § 196 bleiben erhalten. Insbesondere zu den Prüffristen als Höchstspeicherfristen gibt es im LDSG lediglich einen Hinweis in § 51 Absatz 4.</p> <p>Soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, die nicht dem Anwendungsbereich der JI-Richtlinie bzw. dem 3. Abschnitt des LDSG (vgl. § 20 LDSG) zuzurechnen sind, finden die Regelungen der DSGVO sowie die Regelungen im 2. Abschnitt des LDSG unmittelbar Anwendung</p> <p>Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 6. Der Bezug in das LDSG wurde auf die entsprechenden Normen des LDSG in der neuen Fassung angepasst. Der Ausschluss der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus den in § 188 a Absatz 3 aufgeführten verdeckten Maßnahmen stammen, dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG, BVerfGE 141, 220, vgl. auch § 21 BKAG.</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>(4) Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so ist dem Empfänger unverzüglich die Berichtigung mitzuteilen, wenn die Unterlassung der Mitteilung für die betroffene Person nach den Umständen des Einzelfalls nachteilig sein könnte.</p> <p>(5) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn</p> <p>1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden würden,</p> <p>2. die personenbezogenen Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Verwaltungsverfahren unerlässlich sind oder</p> <p>3. die Nutzung der personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen Zwecken zulässig ist.</p> <p>In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst nur mit Einwilligung der betroffenen Person genutzt werden.</p> <p>(6) (4) Für die Abgabe der Datenträger an ein Archiv anstelle der Löschung und Vernichtung gelten die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992 (GVOBl Schl.-H. S. 444, ber. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162). Im Übrigen gelten für die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke die §§ 22-13 und 26 des LDSG. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus in § 188 a Absatz 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen.</p>	<p>unrichtig, so ist dem Empfänger unverzüglich die Berichtigung mitzuteilen, wenn die Unterlassung der Mitteilung für die betroffene Person nach den Umständen des Einzelfalls nachteilig sein könnte.</p> <p>(5) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn</p> <p>1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden würden,</p> <p>2. die personenbezogenen Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Verwaltungsverfahren unerlässlich sind oder</p> <p>3. die Nutzung der personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen Zwecken zulässig ist.</p> <p>In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst nur mit Einwilligung der betroffenen Person genutzt werden.</p> <p>(6) Für die Abgabe der Datenträger an ein Archiv anstelle der Löschung und Vernichtung gelten die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes. Im übrigen gilt für die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke § 22 des Landesdatenschutzgesetzes.</p>	

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 197	<p>§ 197</p> <p>Errichtung von Dateien, Errichtungsanordnung</p> <p>aufgehoben.</p>	<p>§ 197</p> <p>Errichtung von Dateien, Errichtungsanordnung</p> <p>(1) Die Errichtung von Dateien und anderer Datensammlungen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit ihrer Weiterführung oder Änderung zu prüfen.</p> <p>(2) Für jede automatisierte Datei und andere Datensammlungen sind in einer Errichtungsanordnung mindestens festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung, 2. Rechtsgrundlage und Zweck, 3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden, 4. Arten der zu speichernden Daten, 5. Arten der Daten, die der Erschließung des Datenbestandes dienen, 6. Anlieferung oder Eingabe der Daten, 7. Voraussetzungen (Anlaß und Zweck), unter denen in der Datei gespeicherte Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden, 8. Prüffristen nach Absatz 1 Satz 2 und § 196 Abs. 3 und 9. technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Landesdatenschutzgesetz. 	<p>Begründung zu § 197</p> <p>Mit Inkrafttreten des LDSG zum 25. Mai 2018 sind Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. § 46 LDSG setzt Artikel 24 der JI-Richtlinie um und ist umfänglich. § 197 ist daher zu streichen. Das Instrument der Errichtungsanordnung gilt fort für diejenigen Dateien, die bis zum 25. Mai 2018 angeordnet worden sind.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 198	<p>§ 198</p> <p>Auskunftsrecht der betroffenen Person, Akteneinsicht</p> <p>aufgehoben</p>	<p>§ 198</p> <p>Auskunftsrecht der betroffenen Person, Akteneinsicht</p> <p>(1) Der betroffenen Person ist von der datenverarbeitenden Stelle auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu ihr gespeicherten Daten, 2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie 3. die Herkunft der personenbezogenen Daten, die Empfänger von Übermittlungen und die Teilnehmer an automatisierten Abrufverfahren. <p>In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft verlangt wird, näher bezeichnet werden. Ein Auskunftsanspruch besteht nicht, wenn eine Auskunft bereits erteilt wurde, die gespeicherten personenbezogenen Daten sich nicht geändert haben oder die Auskunft offensichtlich mißbräuchlich verlangt wird.</p> <p>(2) Sind personenbezogene Daten in Akten oder nichtautomatisierten Dateien gespeichert, ist der betroffenen Person Einsicht in die jeweiligen sie betreffenden Akten oder Dateien zu gewähren. Die Einsichtnahme darf nicht erfolgen, wenn die personenbezogenen Daten der betroffenen Person mit personenbezogenen Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist der betroffenen Person jedoch über die zu ihr gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen. Rechtsvorschriften über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die Auskunfterteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht entfällt, soweit eine Prüfung ergibt, daß</p>	<p>Begründung zu § 198</p> <p>Die Vorgaben der JI-Richtlinie zum Auskunftsrecht setzt § 33 LDSG in nationales Recht um. Für die Beauskunftung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Fällen, die nicht dem Anwendungsbereich der JI-Richtlinie bzw. dem 3. Abschnitt des LDSG (vgl. § 20 LDSG) zuzurechnen sind, finden die Regelungen der DSGVO sowie die Regelungen im 2. Abschnitt des LDSG unmittelbar Anwendung. Daher ist § 198 zu streichen. Im Hinblick auf die Gebührenfreiheit der Beauskunftung ändert sich durch die Streichung nichts; eine Beauskunftung bleibt weiterhin unentgeltlich entsprechend Artikel 12 Absatz 4 der JI-Richtlinie.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
		<p>1. dadurch die Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet werden würde,</p> <p>2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen oder</p> <p>3. durch die Auskunfterteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile entstehen würden; die Entscheidung über die Auskunftsverweigerung trifft in diesem Fall das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten.</p> <p>(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist die betroffene Person unter Mitteilung der wesentlichen Gründe für die Auskunftsverweigerung darauf hinzuweisen, daß sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Eine Begründung erfolgt nicht, soweit dadurch der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet werden würde. Die Gründe für die Entscheidung nach Satz 2 sind aktenkundig zu machen.</p>	

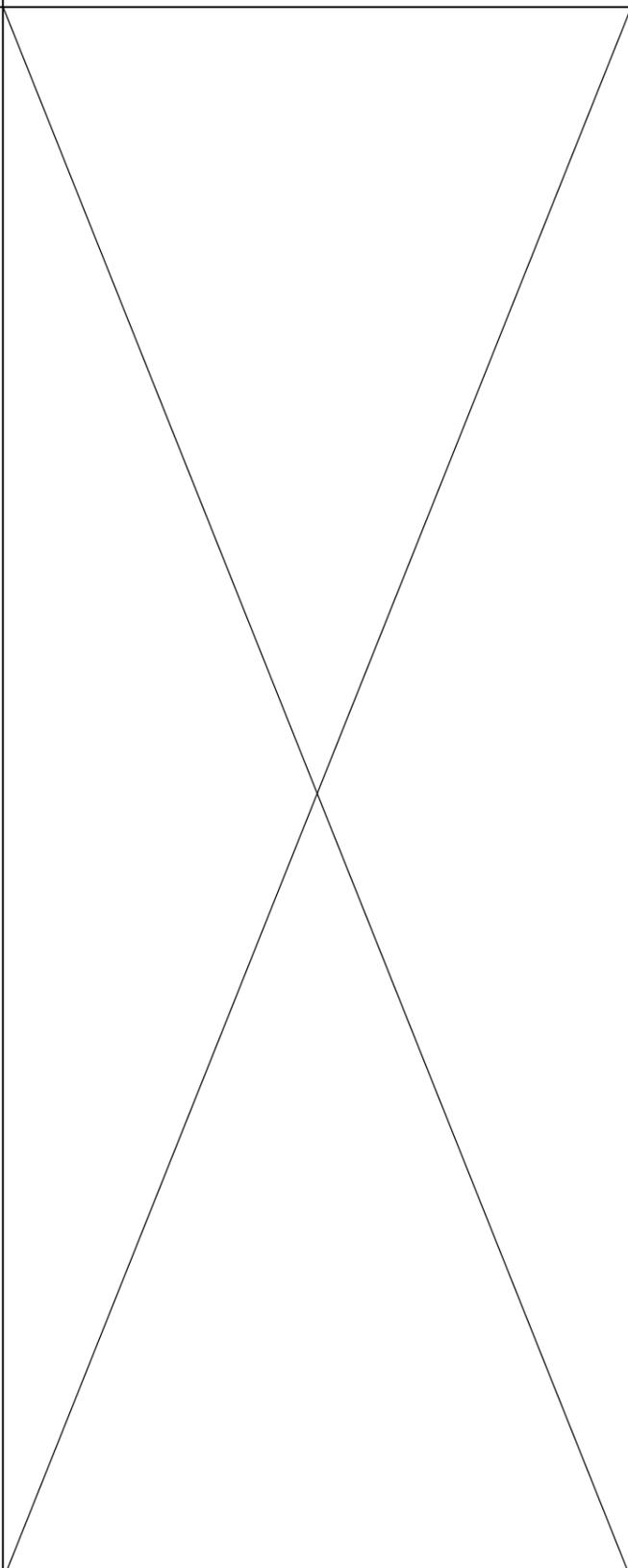
	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 201	<p style="text-align: center;">§ 201</p> <p style="text-align: center;">Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Aufenthaltsgebot und Meldeauflage</p> <p>(1) Zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr ist es zulässig, eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten (Platzverweis). Der Platzverweis kann auch gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.</p> <p>(2) Die Polizei kann einer Person untersagen, bestimmte Orte oder Gebiete zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person dort in naher Zukunft Straftaten, die Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtigen Schaden für sonstige Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erwarten lassen, begehen wird, und die Schadensverhütung auf andere Weise nicht möglich erscheint (Aufenthaltsverbot). Ort oder Gebiet im Sinne des Satzes 1 kann auch ein gesamtes Gemeindegebiet umfassen.</p> <p>(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann die Polizei gegenüber einer Person auch anordnen, sich an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten (Aufenthaltsgebot).</p> <p>(4) Die Polizei kann gegenüber einer Person ein Aufenthaltsverbot oder Aufenthaltsgebot auch anordnen, wenn</p> <p>1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird, oder</p> <p>2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine</p>	<p style="text-align: center;">§ 201</p> <p style="text-align: center;">Platzverweisung</p> <p>(1) Zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr ist es zulässig, eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten. Die Platzverweisung kann auch gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.</p> <p>(2) Sprechen Tatsachen dafür, dass eine Person in naher Zukunft in einem bestimmten örtlichen Bereich einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden strafbare Handlungen begehen wird, die Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtigen Schaden für sonstige Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erwarten lassen, kann ihr, wenn auf andere Weise die Schadensverhütung nicht möglich erscheint, zeitlich befristet verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten (Aufenthaltsverbot). Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt. Das Verbot nach Satz 1 ist örtlich auf den zur Verhütung der erwarteten Schäden erforderlichen Umfang zu beschränken. Hat die betroffene Person im räumlichen Geltungsbereich des Aufenthaltsverbotes ihren Wohnsitz oder muss ihn aus einem vergleichbar wichtigen Grund betreten, ist dies bei der Entscheidung nach Satz 3 angemessen zu berücksichtigen. Das Verbot nach Satz 1 soll zunächst auf maximal 14 Tage befristet werden. Weitere Verlängerungen um jeweils maximal 14 Tage sind zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin vorliegen. Das Verbot darf insgesamt die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Der Lauf der Frist des Verbotes nach Satz 1 beginnt mit der Bekanntgabe und endet mit Ablauf des bezeichneten Tages; § 89 findet keine Anwendung. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes</p>	<p>Begründungsentwurf zu § 201</p> <p>Durch die Neufassung des § 201 werden die bisherigen Befugnisse zur Erteilung eines Platzverweises oder Aufenthaltsverbots um die Möglichkeiten der Anordnung eines Aufenthaltsgebots oder einer Meldeauflage ergänzt. Diese neuen Instrumente vervollständigen die behördlichen Befugnisse zum Erlass aufenthaltsbeschränkender Anordnungen und dienen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten. Zugleich werden durch die Ergänzung die gesetzgeberischen Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit islamistischem Terrorismus umgesetzt, wonach insbesondere die Meldeauflage als besonders geeignete Maßnahme beschrieben wird, relevante Personen von der Planung und Durchführung terroristischer Anschläge abzuhalten. Zugleich wird durch die Ergänzung der polizeilichen Befugnisse dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, da die Eingriffsschwere der neuen Befugnisse deutlich unter der Anordnung einer freiheitsentziehenden Gewahrsamnahme liegt.</p> <p>Die Befugnisse werden durch die Neufassung in ein normklares Gefüge gebettet. Die Anordnungsbefugnis für Aufenthaltsverbot und Aufenthaltsgebot sowie Meldeauflage sind der Polizei vorbehalten, da die Voraussetzungen zum Erlass dieser Maßnahmen in der Regel an polizeiliche Erkenntnisse anknüpfen. Die Anknüpfung der Befugnisnormen an die Vorbeugung von Straftaten folgt dabei aus dem Kriminalvorbehalt des Artikel 11 Absatz 2 GG. Adressat der Maßnahme ist „eine Person“, so dass die Maßnahmen nach Absatz 2 bis 5, anders als der weniger eingriffsintensive Platzverweis, nur gegenüber einer konkreten Person und nicht durch eine Allgemeinverfügung gegenüber einer Personengruppe erlassen werden dürfen. Hierdurch wird eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalls sichergestellt und Ermessensfehlern und einer Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgebeugt.</p> <p>Durch die Neufassung wird Absatz 1 um eine Legaldefinition des Platzverweises ergänzt.</p> <p>Absatz 2 reformiert die Voraussetzungen für den Erlass eines Aufenthaltsverbotes. Die Polizei muss sich dabei kein konkretes Bild der drohenden Rechtsgutverletzung machen. Vielmehr genügt es, zum Beispiel szenetypische Straftaten bei Fankrawallen zu verhindern. Über die Anknüpfung an die Begehung einer Straftat wird auch die strafbare Beihilfe aus einer Gruppe heraus, zum Beispiel bei Fankrawallen, erfasst.</p> <p>Durch den neuen Absatz 3 wird die Polizei in Ergänzung zum Aufenthaltsverbot dazu befugt, einer Person anzuordnen, sich an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten und sie so von Örtlichkeiten abzuhalten, an denen sie Straftaten verüben will. Das Gebiet kann dabei entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz weiter gefasst sein als bei einem Aufenthaltsverbot nach Absatz 2, da bei einem Aufenthaltsgebot gilt, je größer das festgesetzte Gebiet, desto geringer der Eingriff. Eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne eines Hausarrests lässt die Maßnahme nicht zu. Dies wird durch Absatz 5 Satz 3 klargestellt.</p> <p>Absatz 4 ergänzt die Befugnisse zum Erlass von Aufenthaltsgeboten und Aufenthaltsverboten zur Verhütung terroristischer Gefahren für Situationen in denen, anders als bei Maßnahmen nach Absatz 2 oder 3, noch keine Tatsachengrundlage für eine Festlegung des räumlichen Bereichs möglicher Straftaten besteht. Die Voraussetzungen</p>

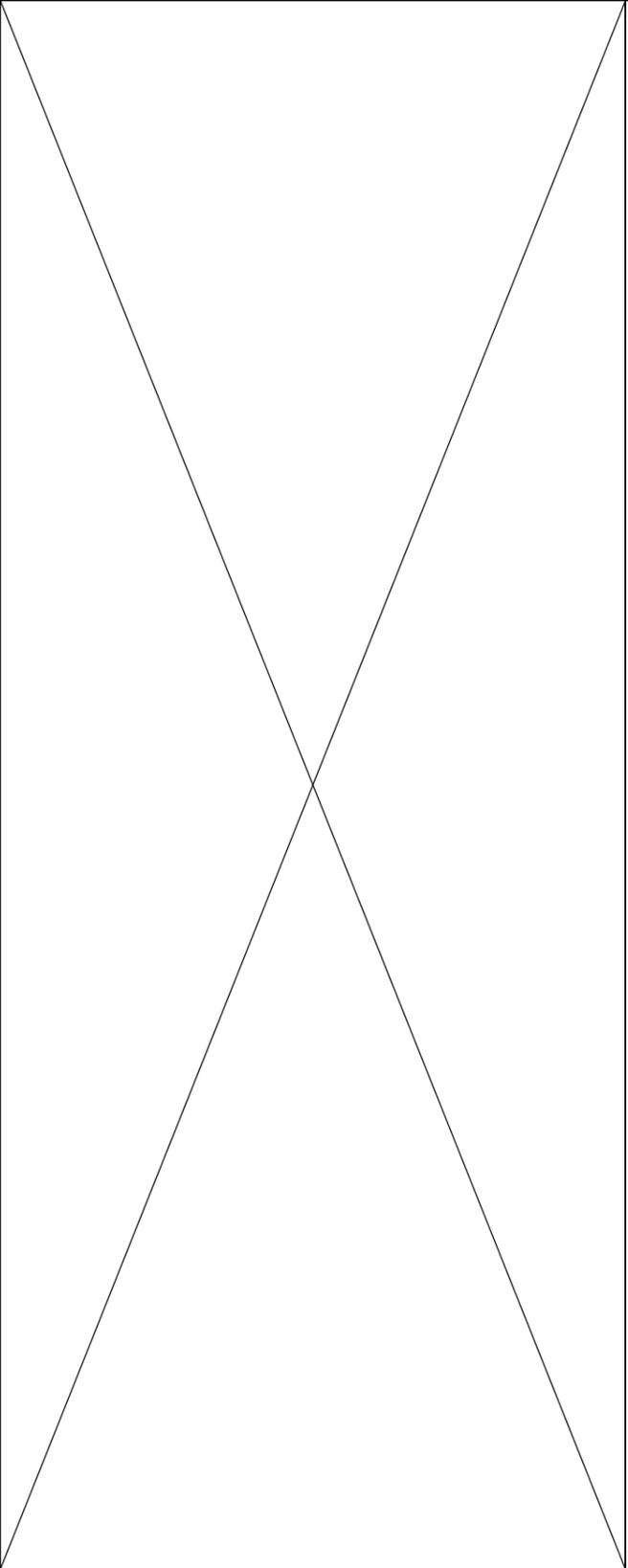
Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>Straftat nach §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begangen wird.</p> <p>(5) Das Aufenthaltsverbot und das Aufenthaltsgebot sind zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Anordnung darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der pflichtigen Person beschränken. Die Anordnung eines Hausarrests ist unzulässig. Die Anordnung der Maßnahme bedarf der Schriftform. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung der Maßnahme um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme weiterhin vorliegen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.</p> <p>(6) Die Polizei kann gegenüber einer Person anordnen, an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer von der Polizei bestimmten Stelle persönlich zu erscheinen (Meldeauflage), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird und die Meldeauflage zur Verhütung der Straftat erforderlich ist. Die Anordnung der Maßnahme bedarf der Schriftform. Die Meldeauflage ist auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang, höchstens einen Monat, zu befristen. Eine Verlängerung der Maßnahme um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme weiterhin vorliegen.</p> <p>(7) Eine Meldeauflage im Sinne des Absatzes 6 kann auch durch die Pass- und Personalausweisbehörde angeordnet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person</p> <p>1. eine Handlung nach § 7 Absatz 1 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2310), begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird und die Meldeauflage das mildere Mittel gegenüber der Passversagung ist oder</p>	<p>oder einer Polizeidirektion. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes übertragen. Jede weitere Verlängerung des Aufenthaltsverbotes im Sinne von Satz 6 bedarf der richterlichen Entscheidung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. § 59 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeiten bleibt unberührt.</p>	<p>des Absatz 4 entsprechen im Übrigen den neu geschaffenen Voraussetzungen zum Erlass einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung gemäß § 201 b Absatz 1 Nummer 1 und 2.</p> <p>Der neue Absatz 5 regelt die Anordnungsvoraussetzungen für Aufenthaltsgebote und Aufenthaltsverbote nach Absatz 2, 3 und 4. Dadurch wird sichergestellt, dass die freiheitsbeschränkende Maßnahmen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. So wird sichergestellt, dass zwischen der vom Adressat der Maßnahme ausgehenden Gefahr und der durch die Maßnahme erfassten Örtlichkeit ein erforderlicher Bezug besteht und die Maßnahme gemäß Satz 1 zeitlich und örtlich auf das erforderliche Maß beschränkt angeordnet wird. Es muss der betroffenen Person weiterhin möglich sein, wichtige berechnete Interessen, wie zum Beispiel auch Arztbesuche, Termine bei sozialen Einrichtungen oder Behörden, wahrzunehmen. Dazu muss die Maßnahme auch örtlich und zeitlich ausreichend bestimmt sein, zum Beispiel durch Aushändigung von Kartenmaterial an den Adressaten der Maßnahme. Bei der Abwehr von Fankrawallen werden die betroffenen Gebiete in der Regel Stadionbereiche, Bahnhöfe, besondere Innenstadtbereiche oder Fantreffpunkte sein. Der Zugang zur Wohnung darf nach Satz 2 nicht durch Aufenthaltsverbote oder Aufenthaltsgebote beschränkt werden. Satz 3 schließt ausdrücklich eine Freiheitsentziehung durch Hausarrest aus. Durch die Anordnung der Schriftform in Satz 4 erhält das Verwaltungshandeln Transparenz. Die Anordnung der Maßnahme darf gemäß Satz 5 die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten, bei Fortbestehen der Anordnungsvoraussetzungen kann eine Verlängerung der Maßnahme erfolgen. Satz 6 stellt den Vorrang des Versammlungsrechts klar und entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2.</p> <p>Der neu geschaffene Absatz 6 befugt die Polizei zum Erlass von Meldeauflagen, um Straftaten zu verhindern. Meldeauflagen gehören zu den Standardmaßnahmen, um Aufenthalts- oder Ausreiseverbote kontrollieren zu können. Durch Meldeauflagen soll unter anderem verhindert werden, dass sich gewaltgeneigte Problemfans an andere Orte begeben, an denen es zu szenetypischen Straftaten kommen kann. Meldeauflagen können des Weiteren als flankierende Eingriffsbefugnisse zu der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung genutzt werden.</p> <p>Absatz 6 Satz 1 ermöglicht der Polizei den Erlass einer Meldeauflage gegenüber einer Person, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Adressat eine Straftat begehen oder einen Beitrag zu der Begehung leisten wird. Die Norm setzt eine auf Tatsachen beruhende Prognose voraus, dass von der Adressatin oder dem Adressaten der Meldeauflage die Begehung von Straftaten oder die Beteiligung daran droht. Absatz 6 Satz 2 bis 5 regeln das Verfahren zum Erlass der Meldeauflage. Die Regelungen entsprechen weitestgehend denen des Absatzes 5: Als einfachgesetzliche Ausformung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird bestimmt, dass die Meldeauflage zeitlich auf das erforderliche Maß zu beschränken ist und höchstens einen Monat andauern darf. Eine Verlängerung der Maßnahme ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen zur Neuordnung weiterhin vorliegen.</p> <p>Der neu geschaffene Absatz 7 befugt auch die Pass- und Personalausweisbehörde zum Erlass von Meldeauflagen. Hierdurch soll einerseits sichergestellt werden, dass die Person der räumlichen Beschränkung im Personalausweis nachkommt. Andererseits ist die Meldeauflage das mildere Mittel vor der Passversagung nach § 7 Absatz 1 PaßG. Durch</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>2. einen Verstoß gegen die räumliche Beschränkung nach § 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), beabsichtigt.</p> <p>Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.</p> <p>(8) Eine Maßnahme nach Absatz 2 bis Absatz 7, deren Dauer insgesamt 14 Tage überschreitet, bedarf der richterlichen Bestätigung. Erfolgt die Bestätigung durch das Gericht nicht binnen dieser Zeit, tritt die Anordnung außer Kraft. Jede weitere Verlängerung der Maßnahme bedarf der richterlichen Entscheidung Für das Verfahren gilt § 186 Absatz 6 entsprechend.</p>		<p>den Verweis auf Absatz 6 wird klargestellt, dass die betroffene Person auch bei einer Anordnung durch die Pass- und Personalausweisbehörde an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer Polizeidienststelle persönlich zu erscheinen hat. Der Vollzug wird also auch in diesem Falle durch die Polizei überwacht, da die Pass- und Personalausweisbehörde aufgrund der in der Praxis beschränkten Öffnungszeiten dies nicht leisten könnte.</p> <p>Absatz 8 Satz 1 normiert eine richterliche Kontrolle für die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 2 bis 7, die über 14 Tage hinausgeht: Die Anordnung bedarf in diesen Fällen der richterlichen Bestätigung. Die richterliche Bestätigung ist gemäß Satz 2 bis zum Ablauf des 14. Tages seit Anordnungsbeginn der Maßnahme einzuholen, anderenfalls tritt die Anordnung außer Kraft. Jede darüber hinausgehende Verlängerung der Maßnahme wird gemäß Satz 3 unter Richtervorbehalt gestellt. Damit wird der erhöhten Eingriffsintensität einer längerfristigen Maßnahme Rechnung getragen. Für kürzere Anordnungen, die 14 Tage nicht überschreiten, wird der Rechtsschutz der betroffenen Person über das normale Verwaltungsverfahren gewahrt. Da es sich jeweils um offene Maßnahmen handelt, ist zudem ein effektiver Rechtsschutz bereits über die normalen Rechtsbehelfe gegen behördliches Handeln, wie insbesondere durch die Möglichkeit gerichtlichen Eilrechtsschutzes, gewährleistet.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>§ 201 b</p>	<p style="text-align: center;">§ 201 b</p> <p>Elektronische Aufenthaltsüberwachung</p> <p>(1) Gegenüber einer Person kann angeordnet werden, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn</p> <p>1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird, oder</p> <p>2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs begehen wird.</p> <p>(2) Die Polizei darf mit Hilfe der von der verantwortlichen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung verarbeiten. Darüber hinaus kann angeordnet werden, dass die erhobenen Daten zu einem Bewegungsbild verbunden werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist.</p> <p>(3) Nach dem Stand der Technik ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht weiterverarbeitet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und die Löschung sind zu dokumentieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 201 b</p>	<p>Begründungsentwurf zu § 201 b</p> <p>Durch den neu eingefügten § 201 b erhält die Polizei die Befugnis zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) von Personen. Dazu kann die Polizei auf richterliche Anordnung eine Person dazu verpflichten, ständig ein für die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes geeignetes technisches Mittel („elektronische Fußfessel“) in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen.</p> <p>Durch die neue Regelung wird ein bislang im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68 b Strafgesetzbuch (StGB) und § 463 a StPO zum Einsatz kommendes Instrument in den Bereich der Gefahrenabwehr zum Schutz höchst wichtiger Rechtsgüter übernommen, wie es bereits in § 56 BKAG der Fall ist. Ziel dieser offenen Maßnahme ist es, den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat ausgeht, ständig zu überwachen und auf diese Weise die Begehung derartiger Straftaten zu verhindern.</p> <p>Die EAÜ ergänzt die polizeilichen Überwachungsbefugnisse und bietet als offene Maßnahme eine unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten erheblich weniger einschneidende Eingriffsbefugnis als die verdeckten Maßnahmen nach §§ 185 ff. Ohne die EAÜ nach § 201 b bliebe nur die Möglichkeit einer ständigen Observation, bei der nicht nur der Aufenthaltsort, sondern auch die Tätigkeiten und Gesprächspartner der betroffenen Person wahrgenommen werden und dadurch ein sehr viel umfangreicheres Persönlichkeitsbild entstehen kann als bei der elektronischen Übertragung der bloßen Standortdaten.</p> <p>Nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 kann die Polizei eine Person, von der die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne von §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs ausgeht, verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Die Bestimmung des pflichtigen Personenkreises entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 141, 220, Rn. 165 und der daran anknüpfenden Formulierung in § 56 BKAG. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch der Erlass eines Aufenthaltsverbotes oder Aufenthaltsgebotes nach dem geänderten § 201 zulässig. Außerdem fügt sich die neue Befugnis durch die Beschreibung der Gefahrenlage in den Kanon der bestehenden Befugnisse insbesondere der §§ 185 ff. zur verdeckten Datenerhebung ein.</p> <p>Die Absätze 2 bis 6 regeln die mit der Maßnahme bezweckte Datenerhebung und -verarbeitung. Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die Polizei, die für die Maßnahme erforderlichen Daten über den Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung automatisiert zu erheben und auszuwerten. Dabei dient die Datenerhebung nicht nur einer effektiven Gefahrenabwehr, sondern auch dazu, die Funktionsfähigkeit des technischen Mittels zu kontrollieren, um eventuell erforderliche Reparaturmaßnahme einleiten zu können.</p> <p>Weiterhin dürfen nach Satz 2, soweit dies zur effektiven Überwachung der pflichtigen Person erforderlich ist, auch Bewegungsbilder erstellt werden. Dies kann helfen,</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>(4) § 186 a Absatz 7 gilt entsprechend. Die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind zu dokumentieren.</p> <p>(5) Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten gemäß §§ 89 a, 89 b, 129 a oder 129 b des Strafgesetzbuchs, 2. zur Feststellung von Verstößen gegen Aufenthaltsverbote oder Aufenthaltsgebote gemäß § 201, 3. zur Verfolgung einer Straftat nach Absatz 9, 4. zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand oder die Sicherheit des Staates, 5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels. <p>(6) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 erhobenen Daten sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht für die in Absatz 5 genannten Zwecke weiterverarbeitet werden. Bei jedem Abruf sind der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, die abrufende Person und der Grund des Abrufs zu protokollieren. Diese Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen. Die Löschung von Daten nach diesem Absatz ist zu dokumentieren.</p> <p>(7) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 dürfen nur richterlich angeordnet werden. Für das Verfahren gilt § 186 Absatz 6 entsprechend.</p>		<p>terroristische Strukturen aufzudecken, Anschlagsvorbereitungen zu erkennen und konkret geplante terroristische Anschläge zu verhindern.</p> <p>Absatz 3 entspricht als Ausprägung des Kernbereichsschutzes der Vorschrift des § 463 a Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 StPO. Danach darf die betroffene Person in ihrer Wohnung keiner Datenerhebung und -verwertung ausgesetzt sein, aus der sich mehr Informationen ergeben als ihre Anwesenheit. Eine genaue Ortung innerhalb der Wohnung ist untersagt. Dies dient dazu, der betroffenen Person einen innersten Rückzugsraum zu erhalten, in dem sie vom Staat nicht behelligt wird. Nach Satz 1 dürfen, soweit dies technisch möglich ist, die genannten Aufenthaltsdaten gar nicht erst erhoben werden. Sollte technisch ein Ausschluss dieser Daten nicht umgesetzt werden können, legt Satz 2 fest, dass jedenfalls eine Verwertung dieser Daten nicht erfolgen darf. Diese Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald eine Kenntnisnahme erfolgt ist, wobei die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung gemäß Satz 3 zu dokumentieren ist. Damit wird gewährleistet, dass die EAÜ nicht zu einem unzulässigen Eingriff in den Kernbereich privater Lebensführung im Sinne der Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 1 Absatz 1 GG führt.</p> <p>Gemäß Absatz 4 Satz 1 sind die erhobenen und gespeicherten Daten durch den Verweis auf § 186 a Absatz 7 gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern, um eine Einhaltung der Zweckbindung nach Absatz 5 zu gewährleisten. Außerdem ist die Maßnahme nach Satz 2 insgesamt zu dokumentieren, um auch eine nachträgliche Prüfung der Maßnahme zu gewährleisten.</p> <p>Absatz 5 regelt die einzelnen Verwendungszwecke für die mittels der EAÜ erhobenen Daten:</p> <p>Nummer 1 gestattet die Verwendung zur Verhütung oder zur Verfolgung terroristischer Straftaten durch die betroffene Person.</p> <p>Nummer 2 stellt den Zusammenhang zu den Aufenthaltsgeboten und Aufenthaltsverboten nach § 201 her. Die Überwachung kann insbesondere dazu dienen, die Einhaltung dieser Vorgaben zu überwachen.</p> <p>Nach Nummer 3 dürfen die Daten auch zur Verfolgung einer Straftat nach Absatz 9 genutzt werden, wonach ein Verstoß gegen die Verpflichtung, das technische Mittel ständig betriebsbereit bei sich zu führen, unter Strafe steht.</p> <p>Nach Nummer 4 dürfen die Daten auch zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand oder die Sicherheit des Staates verwendet werden. Damit dient Nummer 4 als Auffangtatbestand zur Gefahrenabwehr. Die erhöhten Anforderungen an die Gefahrenlage tragen der erhöhten Eingriffsintensität der Maßnahme Rechnung.</p> <p>Zuletzt dürfen die Daten nach Nummer 5 auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels verwendet werden. Dadurch können Funktionsbeeinträchtigungen des technischen Mittels festgestellt und das Mittel entweder repariert oder ausgetauscht werden, um die Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten.</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>(8) Die Anordnung ergeht schriftlich. Für ihren Inhalt gilt § 186 Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Weiterhin ist anzugeben, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Maßnahme nach § 201 erlassen wurde. Die Anordnung ist sofort vollziehbar und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.</p> <p>(9) Mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe wird bestraft, wer einer Anordnung nach Absatz 1 und 2 zuwiderhandelt und dadurch die ununterbrochene Feststellung seines Aufenthaltsortes verhindert. Die Tat wird nur auf Antrag der die Maßnahme beantragenden Behörde verfolgt.</p>		<p>Die Verwendung der Daten für die vorgenannten Zwecke stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der verhältnismäßig ist. Sie verfolgt allein den Zweck, Gefahren für hochrangige Rechtsgüter abzuwehren oder schwerwiegende Straftaten, die in diese Rechtsgüter eingreifen, zu verfolgen. Diese Verwendung verletzt auch nicht den Kernbereich privater Lebensgestaltung. Allein das Wissen um die unterschiedlichen Aufenthaltsorte ermöglicht keine umfassende Kenntnis von Vorgängen höchstpersönlicher Art hinsichtlich der betroffenen Person. Die Maßnahme dient nur dazu über den Aufenthaltsort zu dokumentierende Erkenntnisse im Hinblick auf eine konkrete Gefährdungssituation erlangen zu können. Im Übrigen dürfen die erhobenen Daten über die in den Nummern 1 bis 5 genannten Fälle hinaus nur mit Einwilligung der betroffenen Person für sonstige Zwecke verwendet werden.</p> <p>Absatz 6 Satz 1 enthält für die im Rahmen der EAÜ erhobenen Daten eine grundsätzliche Löschfrist von zwei Monaten. Die Frist ist notwendig, um klären zu können, ob die Daten für die in Absatz 5 genannten Zwecke noch benötigt werden. Eine über diese Frist hinausgehende Verwendung ist nur zulässig, wenn die Daten zu diesem Zeitpunkt bereits für einen der genannten Zwecke verwendet werden. Eine darüber hinausreichende Datenspeicherung ist unzulässig. Daten, die für die Zwecke in Absatz 5 benötigt werden, können über den Zeitraum von zwei Monaten hinaus gespeichert bleiben und für diese Zwecke weiterverwendet werden. Eine darüber hinausgehende sonstige, weitere Verarbeitung der Daten richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen, insbesondere auch nach § 188 a, dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung. Nach Satz 2 ist jeder Abruf der Daten zu protokollieren. Dies ermöglicht die nachträgliche Kontrolle, ob sich Kenntnisnahme und Verwendung der Daten im Rahmen der Zweckbindung nach Absatz 5 bewegt haben und durch eine berechnigte Person erfolgt sind. Satz 3 bestimmt, dass diese Protokolldaten nach zwölf Monaten zu löschen sind.</p> <p>Absatz 7 stellt die Anordnung der EAÜ und die Möglichkeit Bewegungsbilder zu erstellen unter Richtervorbehalt. Das Anordnungsverfahren bestimmt sich nach § 186 Absatz 6. Danach ist die betroffene Person insbesondere auch anzuhören.</p> <p>Absatz 8 Satz 1 bis 3 treffen Regelungen zu Form und Inhalt der gerichtlichen Anordnung und verweisen dazu auf § 186 Absatz 3 Satz 2. Eine erleichterte Anordnung bei Gefahr in Verzug ist anders als bei § 186 Absatz 3 Satz 3 nicht erforderlich, da die EAÜ einiger technischer Vorbereitungen bedarf, die immer eine schriftliche Anordnung ermöglichen. Satz 4 beschränkt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Dauer der Maßnahme auf höchstens drei Monate, wobei eine Verlängerung der Maßnahme nach Satz 5 nur zulässig ist, soweit die Anordnungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Hierdurch wird eine erneute gerichtliche Prüfung des Sachverhaltes sichergestellt.</p> <p>In Absatz 9 wird eine Strafnorm bei Zuwiderhandlung gegen die Maßnahme eingefügt, um durch den Sanktionscharakter vor Zuwiderhandlungen abzuschrecken. Zusätzlich wird die EAÜ auch durch die neu geschaffene Möglichkeit der Gewahrsamnahme in § 204 Absatz 1 Nummer 6 bewehrt.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
			

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 202	<p>§ 202</p> <p>Durchsuchung von Personen</p> <p>(1) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte dürfen eine Person durchsuchen, wenn sie die Person nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften anhalten oder festhalten dürfen und die Durchsuchung insbesondere nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen oder Explosivmitteln nach den Umständen zum Schutz dieser Person, eines Dritten oder zur Eigensicherung des Amtsträgers erforderlich erscheint.</p> <p>(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dürfen eine Person darüber hinaus durchsuchen,</p> <p>1. wenn Tatsachen dafür sprechen, dass die Person Sachen bei sich führt, die sichergestellt werden können,</p> <p>2. wenn eine Identitätsfeststellung aufgrund des § 181 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 zulässig ist oder</p> <p>3. wenn die Person nach § 187 oder nach Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.</p> <p>(3) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dürfen die Person zum Zweck der Durchsuchung zur Dienststelle verbringen, wenn diese Maßnahme anders nicht durchgeführt werden kann.</p>	<p>§ 202</p> <p>Durchsuchung von Personen</p> <p>(1) Eine Person kann außer in den Fällen des § 181 Abs. 3 Satz 3 nur durchsucht werden, wenn</p> <p>1. Tatsachen dafür sprechen, dass die Person Sachen bei sich führt, die sichergestellt werden können,</p> <p>2. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften angehalten oder festgehalten werden kann und die Durchsuchung insbesondere nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln nach den Umständen zum Schutz der Person, eines Dritten oder zur Eigensicherung des Amtsträgers erforderlich erscheint,</p> <p>3. eine Identitätsfeststellung aufgrund des § 181 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zulässig ist oder</p> <p>4. sie nach § 187 oder nach Artikel 99 Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.</p> <p>(2) Die Person kann zum Zweck der Durchsuchung zur Dienststelle verbracht werden, wenn diese Maßnahme anders nicht durchgeführt werden kann.</p> <p>(3) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 dürfen nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte anordnen.</p>	<p>Begründung zu § 202</p> <p>Durch die Änderung des § 202 werden aus Gründen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn die Eigensicherungsmöglichkeiten von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten gestärkt. Bisher war die Durchsuchung zur Eigensicherung Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vorbehalten. Durch die Gesetzesänderung steht diese Befugnis nun allen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten zu, die Personen anhalten oder festhalten dürfen. Die Änderung schließt damit die bisherige Befugnislücke zur Eigensicherung im Zusammenhang mit den Fesselungsbefugnissen von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten nach § 255.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 204	<p>§ 204</p> <p>Gewahrsam von Personen</p> <p>(1) Eine Person kann nur in Gewahrsam genommen werden, wenn dies</p> <p>1. zu ihrem Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere, weil sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,</p> <p>2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern,</p> <p>3. unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229 und 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist,</p> <p>4. unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach § 201 durchzusetzen,</p> <p>5. unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach § 201 a durchzusetzen oder</p> <p>6. unerlässlich für die Abwehr einer Gefahr im Sinne des § 201 b ist, aufgrund der Weigerung einer Person, einer gerichtlichen Anordnung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 201 b Folge zu leisten.</p> <p>(2) Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, können in Gewahrsam genommen werden, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.</p> <p>(3) Eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder aus dem Vollzug der Unterbringung nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt, einer Anstalt nach den §§ 129 bis 138 des</p>	<p>§ 204</p> <p>Gewahrsam von Personen</p> <p>(1) Eine Person kann nur in Gewahrsam genommen werden, wenn dies</p> <p>1. zu ihrem Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere, weil sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,</p> <p>2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern,</p> <p>3. unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229 und 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist,</p> <p>4. unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach § 201 durchzusetzen,</p> <p>5. unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach § 201 a durchzusetzen.</p> <p>(2) Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, können in Gewahrsam genommen werden, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.</p> <p>(3) Eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder aus dem Vollzug der Unterbringung nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt, einer Anstalt nach den §§ 129 bis 138 des</p>	<p>Begründung zu § 204</p> <p>Durch die Erweiterung des § 204 Absatz 1 um eine neue Nummer 6 wird die Maßnahme der Anordnung der EAÜ gemäß § 201 b um die Möglichkeit der Gewahrsamnahme bei Verstoß gegen die Anordnung ergänzt.</p> <p>Die Formulierung knüpft dabei sprachlich an die Nummern 1 bis 5 an. Die Gewahrsamnahme kann dabei aber anders als bei Nummern 4 und 5 nicht nur zur Durchsetzung der EAÜ, sondern auch bei Fehlschlagen der EAÜ zur Abwehr der mit der EAÜ ursprünglich zu begegnenden Gefahr selbst erforderlich sein.</p> <p>Die Durchführung der EAÜ setzt ein Mindestmaß an Kooperation der betroffenen Person voraus. Kommt die Person der Anordnung nicht nach, sieht § 201 b in Absatz 10 bereits eine strafrechtliche Sanktionsmöglichkeit vor. Die strafrechtliche Sanktionierung allein vermag aber den Erfolg der EAÜ-Maßnahme nicht zu garantieren. Um eine effektive Gefahrenabwehr sicherzustellen, ist der Polizei daher erforderlichenfalls auch eine Gewahrsamnahme der der EAÜ zuwider handelnden Person zu ermöglichen.</p> <p>Eine „Weigerung“, der gerichtlichen Anordnung zur EAÜ Folge zu leisten, liegt zum Beispiel vor, wenn die betroffene Person die Maßnahme dadurch nicht zulässt, dass sie durch ihr Verhalten das Anlegen des technischen Mittels am Körper unmöglich macht, sich des technischen Mittels entledigt, dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder dies ernsthaft oder wiederholt versucht.</p> <p>„Unerlässlich“ kann die Gewahrsamnahme zum einen sein, um die EAÜ selbst durchzusetzen, oder zum anderen – insbesondere nach Scheitern der EAÜ – um der durch die Anordnung der EAÜ abzuwendenden Gefahr auf diesem Wege zu begegnen. So kann die Gewahrsamnahme zum Beispiel erforderlich sein, um eine störungsfreie Installation der technischen Mittel zu ermöglichen oder die betroffene Person doch zur notwendigen Kooperation zu bewegen. Sie kann auch erforderlich sein, um mit der EAÜ durchzusetzende Aufenthaltsgebote und Aufenthaltsverbote kurzfristig wirksam zu gewährleisten, oder um zu verhindern, dass sich die betroffene Person allgemein dem Zugriff entzieht und sich an einen unbekanntem Ort begibt. Die betroffene Person kann die Gewahrsamnahme durch Befolgung der EAÜ-Anordnung selbstständig abwenden.</p>

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>Strafvollzugsgesetzes oder einer Einrichtung nach § 2 des Gesetzes zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter aufhält, kann in Gewahrsam genommen werden und in die Anstalt oder Einrichtung zurückgebracht werden, aus der sie sich unerlaubt entfernt hat.</p> <p>(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte vornehmen. Die festgehaltene Person kann mittels Bildübertragung offen beobachtet werden, wenn und solange tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zum Schutz der Person unerlässlich ist.</p> <p>(5) Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, sobald der Grund hierfür weggefallen oder der Zweck erreicht ist. Der Gewahrsam ist spätestens am Ende des Tages nach der Übernahme in den Gewahrsam aufzuheben, sofern nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung gerichtlich angeordnet worden ist.</p> <p>(6) § 181 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>zurückgebracht werden, aus der sie sich unerlaubt entfernt hat.</p> <p>(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte vornehmen. Die festgehaltene Person kann mittels Bildübertragung offen beobachtet werden, wenn und solange tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zum Schutz der Person unerlässlich ist.</p> <p>(5) Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, sobald der Grund hierfür weggefallen oder der Zweck erreicht ist. Der Gewahrsam ist spätestens am Ende des Tages nach der Übernahme in den Gewahrsam aufzuheben, sofern nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung gerichtlich angeordnet worden ist.</p> <p>(6) § 181 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 208	<p>§ 208</p> <p>Betreten und Durchsuchung von Räumen</p> <p>(1) Das Betreten von Wohn- und Geschäftsräumen oder eines befriedeten Besitztums ist gegen den Willen der Inhaberin oder des Inhabers nur zulässig, wenn dies zur Verhütung einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit dürfen Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zum Zwecke der Gefahrenabwehr betreten werden.</p> <p>(2) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen zum Zwecke der Gefahrenabwehr während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.</p> <p>(2) (3) Die Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen oder eines befriedeten Besitztums ist nur zulässig, wenn</p> <p>1. Tatsachen dafür sprechen, dass sich darin oder darauf eine Person befindet, die nach § 200 vorgeführt oder nach einer Rechtsvorschrift in Gewahrsam genommen werden darf,</p> <p>2. Tatsachen dafür sprechen, dass sich darin oder darauf Sachen befinden, die nach § 210 Absatz 1 Nummer 1 sichergestellt werden dürfen oder</p> <p>3. dies zur Abwehr Verhütung einer gegenwärtigen erheblichen dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit/ erforderlich ist.</p> <p>(3) Während der Nachtzeit (§ 324) ist ein Betreten von Wohn- und Geschäftsräumen oder eines befriedeten Besitztums einschließlich Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen sowie anderen Räumen und Grundstücken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zulässig, wenn</p>	<p>§ 208</p> <p>Betreten und Durchsuchung von Räumen</p> <p>(1) Das Betreten von Wohn- und Geschäftsräumen oder eines befriedeten Besitztums ist gegen den Willen der Inhaberin oder des Inhabers nur zulässig, wenn dies zur Verhütung einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.</p> <p>(2) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen zum Zwecke der Gefahrenabwehr während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.</p> <p>(3) Die Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen oder eines befriedeten Besitztums ist nur zulässig, wenn</p> <p>1. Tatsachen dafür sprechen, daß sich darin oder darauf eine Person befindet, die nach § 200 vorgeführt oder nach einer Rechtsvorschrift in Gewahrsam genommen werden darf,</p> <p>2. Tatsachen dafür sprechen, daß sich darin oder darauf Sachen befinden, die nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 sichergestellt werden dürfen oder</p> <p>3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr erforderlich ist.</p> <p>(4) Während der Nachtzeit (§ 324) ist das Betreten nach den Absätzen 1 und 2 und die Durchsuchung nach Absatz 3 nur zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr zulässig. Dies gilt nicht für das Betreten von Räumen,</p> <p>1. die zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind;</p> <p>2. wenn Tatsachen dafür sprechen, daß</p> <p>a) dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben;</p>	<p>Begründung zu § 208</p> <p>Die Änderung des § 208 dient dazu, alle Artikel 13 GG betreffenden Maßnahmen hinsichtlich der verfassungsrechtlich vorgegebenen Gefahrenschwelle der dringenden Gefahr zu vereinheitlichen. Außerdem werden die Befugnisse innerhalb des § 208 zum Betreten und Durchsuchen neu angeordnet und normenklarer gefasst. Insbesondere das Betreten zur Nachtzeit subsidiär geschützter Orte, das nicht nur der Polizei sondern auch allen Ordnungsbehörden zusteht, wird nun normenklarer gestaltet und die Anforderungen an das Betretendürfen im Falle von aufenthaltsrechtlichen Verstößen werden konkretisiert.</p> <p>Dem bisherigen Absatz 1 wird der bisherige Absatz 2 als neuer Absatz 1 Satz 2 angefügt. Hierdurch wird der Ausnahmecharakter des Satzes 2 zu Absatz 1 Satz 1 hervorgehoben. Der bisherige Absatz 2 entfällt damit.</p> <p>Der bisherige Absatz 3 als Eingriffsgrundlage für die Durchsuchung wird dadurch zum neuen Absatz 2. Nummer 3 wird sprachlich angepasst. Statt der bisher geforderten gegenwärtigen erheblichen Gefahr, die nach Vorgabe des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes der Innenminister des Bundes und der Länder von 1977 synonym für den Begriff der dringenden Gefahr gebraucht wurde, wird nun wieder der Begriff der dringenden Gefahr, wie er sich schon unmittelbar aus Art. 13 Absatz 7 GG ergibt, in das LVwG eingeführt. Die Anknüpfung an den Begriff der dringenden Gefahr erleichtert eine Umsetzung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zu dieser Gefahrenschwelle.</p> <p>Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4. Zur besseren Lesbarkeit wird das Betreten subsidiär geschützter Räume vorangestellt. Dabei wird Nummer 3 dahingehend vereinheitlicht, dass ein „Aufhalten“ der betroffenen Person als Anknüpfungspunkt genügt. Insbesondere bei der bisherigen Formulierung der Nummer 3 Buchstabe b war unklar, wann ein „Treffen“ nach alter Rechtslage anzunehmen war. Mit der Gesetzesänderung wird klargestellt, dass bereits ein „Aufhalten“ in den Räumlichkeiten genügt.</p> <p>Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 5. Zusätzlich wird aufgrund des besonderen grundrechtlichen Schutzes der Wohnung nunmehr auch ein Betreten zur Nachtzeit in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 3 dem Richtervorbehalt unterstellt.</p> <p>Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 6. Die Durchsuchung und das Betreten der Räumlichkeiten, die zur Nachtzeit nach Absatz 3 Satz 1 nicht nur subsidiär geschützt werden, bleiben den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vorbehalten.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
	<p>1. diese zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind,</p> <p>2. diese der Prostitution oder dem unerlaubten Glücksspiel dienen,</p> <p>3. Tatsachen dafür sprechen, dass sich dort eine oder mehrere Personen aufhalten, die</p> <p>a) dort Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,</p> <p>b) gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen,</p> <p>c) wegen einer Straftat gesucht werden.</p> <p>Im Übrigen dürfen Wohn- und Geschäftsräume oder ein befriedetes Besitztum während der Nachtzeit (§ 324) nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 3 betreten oder durchsucht werden.</p> <p>(4) (5)-Durchsuchungen von Wohn- und Geschäftsräumen dürfen, außer bei Gefahr im Verzuge, nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen. Das gleiche gilt für ein Betreten zur Nachtzeit in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 3. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zu durchsuchenden Räume liegen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Durchsuchung gefährden würde. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe an die antragstellende Behörde wirksam. Die Beschwerde steht der antragstellenden Behörde sowie der betroffenen Person zu. § 59 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.</p> <p>(5) (6)-Maßnahmen nach Absatz-3 2 und-Absatz 3 Satz 2-4 dürfen nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte vornehmen.</p>	<p>b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen;</p> <p>c) sich dort gesuchte Straftäterinnen oder Straftäter verbergen;</p> <p>3. die der Prostitution oder dem unerlaubten Glücksspiel dienen.</p> <p>(5) Durchsuchungen von Wohn- und Geschäftsräumen dürfen, außer bei Gefahr im Verzuge, nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zu durchsuchenden Räume liegen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Durchsuchung gefährden würde. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe an die Polizeibehörde wirksam. Die Beschwerde steht der antragstellenden Polizeibehörde sowie der betroffenen Person zu. § 59 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.</p> <p>(6) Maßnahmen nach Absatz 3 und 4 dürfen nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte vornehmen.</p>	

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 210	<p>§ 210</p> <p>Sicherstellung von Sachen</p> <p>(1) Sachen können nur sichergestellt werden, wenn dies erforderlich ist,</p> <p>1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit,</p> <p>2. zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung durch eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften angehalten, in Gewahrsam genommen oder sonst festgehalten wird, oder</p> <p>3. um die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die rechtmäßige Inhaberin oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen.</p> <p>(2) Die Sicherstellung von Sachen ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind oder der Zweck erreicht ist.</p> <p>(3) Hat die Polizei eine Sache sichergestellt, so ist die Sicherstellung spätestens nach drei Tagen aufzuheben. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungsbehörde die Sicherstellung oder deren Fortdauer angeordnet hat.</p>	<p>§ 210</p> <p>Sicherstellung von Sachen</p> <p>(1) Sachen können nur sichergestellt werden, wenn dies erforderlich ist,</p> <p>1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit,</p> <p>2. zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Verwendung durch eine Person, die in Gewahrsam genommen worden ist, oder</p> <p>3. um die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die rechtmäßige Inhaberin oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen.</p> <p>(2) Die Sicherstellung von Sachen ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind oder der Zweck erreicht ist.</p> <p>(3) Hat die Polizei eine Sache sichergestellt, so ist die Sicherstellung spätestens nach drei Tagen aufzuheben. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungsbehörde die Sicherstellung oder deren Fortdauer angeordnet hat.</p>	<p>Begründung zu § 210</p> <p>Durch die Änderung des § 210 Absatz 1 Nummer 2 werden die Eigensicherungsmöglichkeiten der Polizei- und Ordnungsbehörden und der Schutz der angehaltenen, festgehaltenen oder in Gewahrsam genommenen Person vor einer Selbstverletzung verbessert. Der Entwurf ist § 21 Nummer 2 des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes der Innenminister des Bundes und der Länder von 1977 nachgebildet.</p> <p>Durch die Änderung werden die Voraussetzungen für eine Sicherstellung denen zur Durchsuchung von Personen im neugefassten § 202 angeglichen und Sicherheitslücken geschlossen: Dadurch wird es erleichtert, Gegenstände sicherzustellen, wenn eine missbräuchliche Verwendung dieser Gegenstände durch die angehaltene oder festgehaltene Person nicht ausgeschlossen werden kann. Bisher war eine solche Sicherstellung nur möglich, wenn eine gegenwärtige Gefahr vorlag oder die Person bereits in Gewahrsam war. Durch die Änderung wird eine Sicherstellung auch dann ermöglicht, wenn die Person beispielsweise wegen einer Blutprobenentnahme ohne Gewahrsamnahme nur zur Dienststelle verbracht werden soll und auf dem Weg dorthin eine missbräuchliche Verwendung mitgeführter Gegenstände wie beispielsweise eines Schraubendrehers oder Taschenmessers verhindert werden soll.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 225	<p>§ 225 Schadensersatzansprüche aus der Verarbeitung von Daten</p> <p>Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.</p>	<p>§ 225 Schadensersatzansprüche aus der Verarbeitung von Daten</p> <p>Für Schadensersatzansprüche der nach den §§ 177 bis 198 betroffenen Personen findet § 30 des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.</p>	<p>Begründung zu § 225</p> <p>Die Änderung des § 225 trägt der datenschutzrechtlichen Neugestaltung des Haftungsregimes entsprechend der DSGVO und der durch das LDSG umgesetzten JI-Richtlinie Rechnung. Die Neufassung des § 225 stellt klar, dass die Entschädigungsregelungen der §§ 221 ff. nicht abschließend sind.</p>

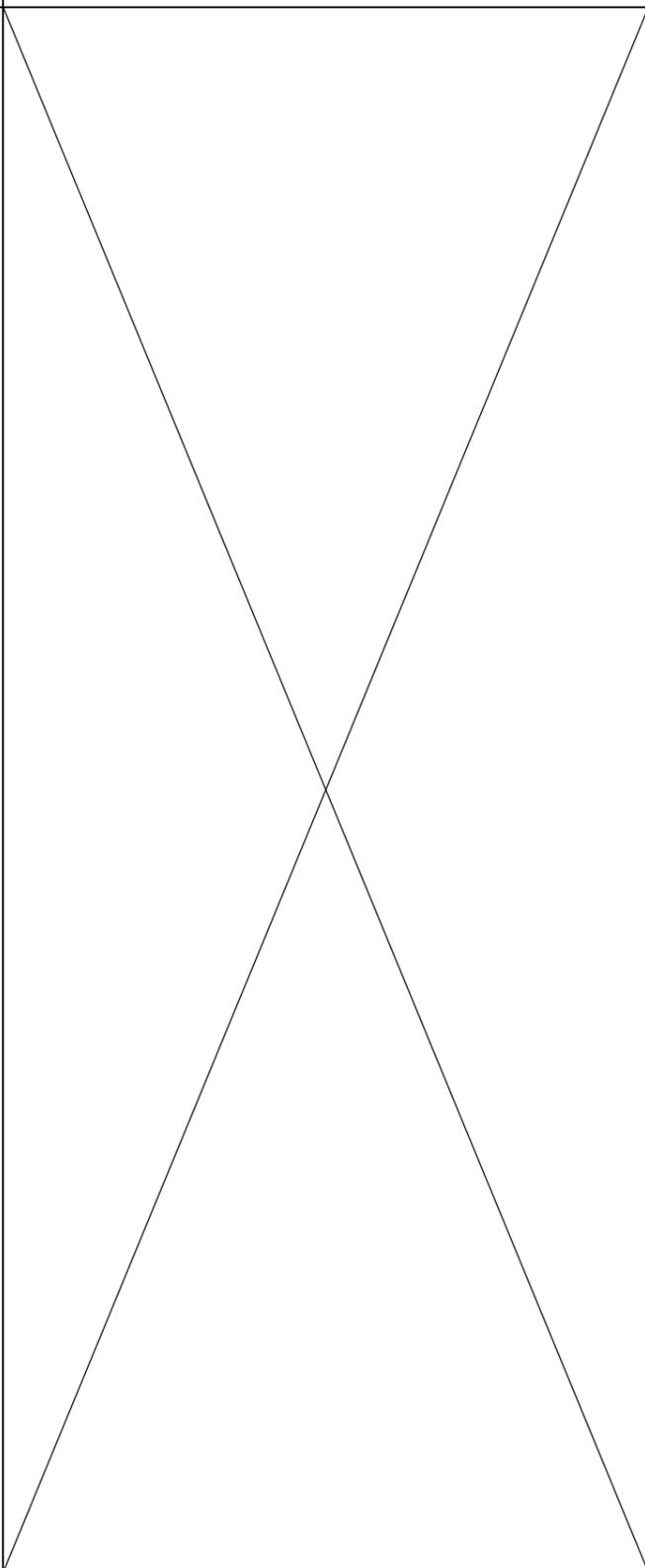
	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 251	<p>§ 251 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch</p> <p>1.körperliche Gewalt,</p> <p>2.Hilfsmittel der körperlichen Gewalt,</p> <p>3.Waffen.</p> <p>(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.</p> <p>(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reizstoffe und Sprengmittel. Sprengmittel dürfen nicht gegen Personen angewandt werden.</p> <p>(4) Als Waffen sind Schlagstöcke, Distanz-Elektroimpulsgeräte und als Schusswaffen Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.</p>	<p>§ 251 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch</p> <p>1. körperliche Gewalt,</p> <p>2. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt,</p> <p>3. Waffen.</p> <p>(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.</p> <p>(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reizstoffe und Sprengmittel; Sprengmittel dürfen nicht gegen Personen angewandt werden.</p> <p>(4) Als Waffen sind Schlagstöcke, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.</p>	<p>Begründung zu § 251</p> <p>Mit der Schaffung einer gesonderten Befugnisnorm zum Einsatz von Sprengmitteln in § 256 a, wird das Verbot des Einsatzes von Sprengmitteln gegen Personen systematisch aus § 251 Absatz 3 gestrichen und in die Befugnisregelung des § 256 a überführt.</p> <p>Durch die Ergänzung des § 251 Absatz 4 wird das Distanz-Elektroimpulsgerät in den abschließenden Kanon der zulässigen Waffen aufgenommen. Damit wird, wie in der Mehrzahl der übrigen Bundesländer, auch in Schleswig-Holstein neben dem Einsatz von Schlagstock und Schusswaffe der Einsatz des Distanz-Elektroimpulsgeräts ermöglicht.</p> <p>Elektroimpulsgeräte wirken aus der Distanz heraus durch das Verschießen von in der Regel drahtgebundenen Pfeilen derart auf eine Person ein, dass die Person aufgrund eines schwachen, hochfrequenten Stroms mit hoher Spannung kurzzeitig bewegungs- und handlungsunfähig ist. Nachdem der Stromfluss abgeschaltet ist, ist die Kontaktperson sofort ansprechbar, aufnahmefähig und kann mit Unterstützung aufstehen.</p> <p>Ziel eines solchen Geräteeinsatzes ist es, die betreffende Person außer Gefecht zu setzen, ohne dass diese schwere Verletzungen davonträgt. Damit stellt der Einsatz des Distanz-Elektroimpulsgeräts ein milderes Zwangsmittel als der Schusswaffeneinsatz dar. Die Erweiterung der zulässigen Zwangsmittel um das Distanz-Elektroimpulsgerät ermöglicht ein noch besser abgestuftes Handeln der Einsatzkräfte und dient der Beförderung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Da die Geräte die Möglichkeit bieten, aus der Distanz zu agieren, können sie in bestimmten Situationen auch dem besseren Schutz der Einsatzkräfte dienen.</p> <p>Die näheren Einsatzvoraussetzungen der Distanz-Elektroimpulsgeräte werden durch die nach § 260 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwangs (AVV) bestimmt.</p> <p>Der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten durch die Landespolizei soll nach Ablauf von drei Jahren evaluiert werden. Dazu enthält Artikel 3 dieses Änderungsgesetzes eine Evaluierungs- und Verfallklausel.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 252	<p>§ 252</p> <p>Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte</p> <p>(1) Unmittelbarer Zwang darf nur durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte ausgeübt werden.</p> <p>(2) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte sind</p> <p>1. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und</p> <p>2. andere Personen, die vom Träger der Aufgabe oder durch Verordnung nach Absatz 3 ermächtigt sind, unmittelbaren Zwang auszuüben.</p> <p>(3) Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Verordnung Personen ermächtigen, unmittelbaren Zwang auszuüben.</p>	<p>§ 252</p> <p>Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte</p> <p>(1) Unmittelbarer Zwang darf nur durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte ausgeübt werden.</p> <p>(2) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte sind</p> <p>1. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und</p> <p>2. andere Personen, die vom Träger der Aufgabe ermächtigt sind, unmittelbaren Zwang auszuüben.</p> <p>(3) Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten kann durch Verordnung bestimmen, daß einzelne Gruppen von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten der Ermächtigung nach Absatz 2 Nr. 2 nicht bedürfen.</p>	<p>Begründung zu § 252</p> <p>Durch die Änderung des § 252 wird dessen Regelung klarer gefasst und die Beschreibung des zuständigen Ministeriums hin zu einer Ressortzuständigkeit geändert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 255, vor	II. Besondere Vorschriften für den unmittelbaren Zwang	II. Einsatz und Anwendung von Fesseln und Waffen	<p>Begründung</p> <p>Die Anpassung der amtlichen Überschrift trägt dem erweiterten Regelungsgehalt der §§ 255 ff. Rechnung, der über die Fesselung und den Waffeneinsatz hinausgeht: Mit der Regelung zur Warnung in § 259 bei unmittelbarem Zwang gegen Personen, den Regelungen zum Distanz-Elektroimpulsgerät in § 256 sowie der neu geschaffenen Norm zum Sprengmitteleinsatz in § 256 a enthalten die §§ 255 bis 260 insgesamt besondere Vorschriften über den unmittelbaren Zwang.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 255	<p>§ 255</p> <p>Fesselung von Personen</p> <p>Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten, vorgeführt oder sonst zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht wird, darf gefesselt werden, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass sie</p> <p>1. Polizeivollzugsbeamtinnen oder - beamte oder Dritte angreifen, Widerstand leisten oder Sachen von nicht geringem Wert beschädigen wird,</p> <p>2. fliehen wird oder befreit werden soll oder</p> <p>3. sich töten oder verletzen wird.</p>	<p>§ 255</p> <p>Fesselung von Personen</p> <p>Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen festgehalten wird, darf gefesselt werden,</p> <p>1. wenn Tatsachen dafür sprechen, daß sie</p> <p>a) andere Personen angreifen oder Sachen von nicht geringem Wert beschädigen wird,</p> <p>b) fliehen wird oder befreit werden soll oder</p> <p>c) sich töten oder verletzen wird,</p> <p>2. wenn sie Widerstand leistet.</p>	<p>Begründung zu § 255</p> <p>Die Änderung der Vorschrift passt die Zulässigkeitsvoraussetzungen, unter denen die Polizei eine Person fesseln darf, an aktuelle Einsatzerfordernisse an.</p> <p>Bisher durfte eine Person erst gefesselt werden, wenn ein Fall der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 GG vorlag. Durch die Änderung wird den Forderungen aus dem polizeilichen Einzeldienst entsprochen und die Eigensicherung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten verbessert, indem eine Fesselung von Personen zukünftig unter erleichterten Voraussetzungen zulässig ist. Die Fesselung bleibt aber an eine freiheitsbeschränkende Maßnahme im Sinne des Art. 104 GG angeknüpft. Der Anwendungsbereich des § 255 wird durch die Änderung auch auf Personen ausgedehnt, die zur Durchführung einer anderen Maßnahme an einen anderen Ort gebracht oder nach einer anderen Rechtsvorschrift vorgeführt werden. Dadurch wird die Fesselung zum Beispiel auch dann möglich, wenn eine aggressiv auftretende Person nach einer alkoholbedingten Trunkenheitsfahrt zu einer Blutprobenentnahme transportiert werden soll.</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
§ 256	<p style="text-align: center;">§ 256</p> <p style="text-align: center;">Zum Gebrauch besonderer Zwangsmittel Berechtigte</p> <p>(1) Die Befugnis zum Gebrauch von Schussswaffen steht ausschließlich zu</p> <p>1. den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten,</p> <p>2. den Beamtinnen und Beamten und anderen Bediensteten der Gerichte und Behörden der Justizverwaltung, die mit Sicherungs- und Vollzugsaufgaben betraut sind, jedoch nicht den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern,</p> <p>3. den im Forst- und Jagdschutz verwendeten Bediensteten, die entweder einen Diensteid geleistet haben oder aufgrund der gesetzlichen Vorschriften als Forst- und Jagdschutzberechtigte eidlich verpflichtet oder amtlich bestätigt worden sind.</p> <p>(2) Die Befugnis zum Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten oder Sprengmitteln steht ausschließlich den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 256</p> <p style="text-align: center;">Zum Gebrauch von Schußwaffen Berechtigte</p> <p>Die Befugnis zum Gebrauch von Schußwaffen steht ausschließlich zu</p> <p>1. den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten,</p> <p>2. den Beamtinnen und Beamten und anderen Bediensteten der Gerichte und Behörden der Justizverwaltung, die mit Sicherungs- und Vollzugsaufgaben betraut sind, jedoch nicht den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern,</p> <p>3. den Bahnpolizeibeamtinnen und Bahnpolizeibeamten,</p> <p>4. den im Forst- und Jagdschutz verwendeten Bediensteten, die entweder einen Diensteid geleistet haben oder aufgrund der gesetzlichen Vorschriften als Forst- und Jagdschutzberechtigte eidlich verpflichtet oder amtlich bestätigt worden sind.</p>	<p>Begründung zu § 256</p> <p>In § 256 Absatz 1 wird die Befugnis für die Bahnpolizei gestrichen. 1992 wurde die Bahnpolizei aufgelöst und in den Bundesgrenzschutz überführt, die heutige Bundespolizei. Mit der Wahrnehmung der bahnpolizeilichen Aufgaben durch die Bundespolizei gemäß § 3 Bundespolizeigesetz bedarf es keiner landesrechtlichen Regelung in § 256 mehr. Die Vollzugsbefugnisse der Bundespolizei sind über das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes geregelt.</p> <p>Außerdem wird § 256 um einen zweiten Absatz ergänzt. Durch die Ergänzung wird der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten und Sprengmitteln den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vorbehalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Einsatzkräfte im Umgang mit den besonderen Zwangsmitteln entsprechend geschult sind.</p> <p>Der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten durch die Landespolizei soll nach Ablauf von drei Jahren evaluiert werden. Dazu enthält Artikel 3 dieses Änderungsgesetzes eine Evaluierungs- und Verfallklausel.</p>
§ 256 a	<p style="text-align: center;">§ 256 a</p> <p style="text-align: center;">Vorschriften für den Sprengmittelgebrauch</p>		<p>Begründung zu § 256 a</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
	<p>(1) Sprengmittel dürfen nur gegen Sachen gebraucht werden. Sprechen Tatsachen dafür, dass bei dem Gebrauch von Sprengmitteln Personen geschädigt werden können, dürfen Sprengmittel nur gebraucht werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren oder 2. um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder eines Vergehens unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmitteln zu verhindern, <p>wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet worden sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.</p> <p>(2) Vor dem Sprengmittelgebrauch nach Absatz 1 ist zu warnen. § 259 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>		<p>Die Anschläge in Paris und Belgien sowie bereits in Madrid haben gezeigt, dass insbesondere bei einer Intervention gegen terroristische Gewalttäter der Einsatz von Sprengmitteln notwendig sein kann. Beispielhaft sei hier das Öffnen einer Tür aus der Distanz genannt, wenn sich hinter dieser schwerbewaffnete Straftäter verbergen und jegliche Öffnung aus der Nähe nur unter erheblicher Gefährdung der Einsatzkräfte möglich wäre. Mit dem neuen § 256 a wird eine gesonderte Befugnisregelung für den Sprengmitteleinsatz als Zwangsmittel geschaffen. Die Regelung dient der Verbesserung der Rechtssicherheit für die Normadressaten.</p> <p>Nach Absatz 1 Satz 1 ist der Sprengmittelgebrauch nur gegen Sachen gestattet. Die Regelung entspricht dem Zusatz im bisherigen § 251 Absatz 3. Zur Klarstellung bestimmt Absatz 1 Satz 2, dass der Sprengmitteleinsatz unter engen Voraussetzungen auch dann zulässig bleibt, wenn im konkreten Einzelfall beim Sprengmittelgebrauch gegen Sachen eine Gefährdung von Personen nicht ausgeschlossen erscheint. Der Sprengmitteleinsatz ist in einer solchen Situation nur zur Abwehr extremer Gefahren zulässig. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sind die Einsatzvoraussetzungen in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 insoweit den Regelungen zum Schusswaffengebrauch auf Personen in § 258 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 nachgebildet. Außerdem wird die besondere Gefährlichkeit eines Sprengmitteleinsatzes dadurch berücksichtigt, dass der Sprengmitteleinsatz subsidiär zu anderen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist.</p> <p>Absatz 2 stellt den Sprengmitteleinsatz, wie den Schusswaffengebrauch gegen Personen, unter den Vorbehalt einer Warnung. Von der Warnung darf nur dann abgesehen werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit erforderlich ist.</p>
§ 257	§ 257	§ 257	Begründung zu § 257

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
	<p>Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch</p> <p>(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet worden sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.</p> <p>(2) Der Schusswaffengebrauch ist unzulässig, wenn Unbeteiligte gefährdet werden. Dies gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.</p> <p>(3) Gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden. Dies gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.</p>	<p>Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch</p> <p>(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet worden sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.</p> <p>(2) Der Schusswaffengebrauch ist unzulässig, wenn Unbeteiligte gefährdet werden. Dies gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.</p> <p>(3) Gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.</p>	<p>Durch die Ergänzung des Absatzes 3 um einen neuen Satz 2 wird die Befugnis zum Schusswaffengebrauch an aktuelle Gefährdungslagen angepasst. Die Regelung ergänzt die Befugnis zum Schusswaffengebrauch auch gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht vierzehn Jahre alt sind, sofern dies das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.</p> <p>Insbesondere durch akute terroristische Bedrohungslagen besteht zunehmend die Gefahr, dass auch Personen, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, gegen andere Menschen Gewalt zu verüben versuchen, und diese in gegenwärtige Lebensgefahr bringen. Für die Zukunft kann aufgrund einer um sich greifenden Radikalisierung gerade auch junger Menschen nicht ausgeschlossen werden, dass auch von diesen eine Gefahr für Leib und Leben anderer Menschen ausgeht, die nur durch den Schusswaffengebrauch abgewehrt werden kann. Gleiches gilt auch im Hinblick auf in der Vergangenheit geschehene Amoksituationen an Schulen.</p> <p>Durch den neuen Satz 2 wird dieser Gefahrenlage Rechnung getragen. Für Fälle, in denen eine gegenwärtige Lebensgefahr anderer Personen nicht anders abgewendet werden kann, wird die Befugnis zum Schusswaffengebrauch eröffnet. In einem solchen Fall, in dem es um die Errettung aus gegenwärtiger Lebensgefahr geht, muss nach dem Grundsatz der Güterabwägung von der Vorzugsstellung, die die Rechtsordnung im allgemeinen Personen unter vierzehn Jahren einräumt, abgesehen werden.</p> <p>Die Einsatzkräfte werden für diese besonderen Einsatzlagen besonders geschult. Das Aus- und Fortbildungskonzept wird dazu entsprechend überarbeitet. Auch eine umfassende Betreuung der betroffenen Einsatzkräfte wird gewährleistet.</p> <p>Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 41 Absatz 3 Satz 2 des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes der Innenminister des Bundes und der Länder von 1977 und gleicht die Befugnisse zum Schusswaffengebrauch in Schleswig-Holstein der Mehrheit der Polizeigesetze der anderen Bundesländer an.</p>
§ 258	§ 258	§ 258	Begründung zu § 258

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p>Schusswaffengebrauch gegen Personen</p> <p>(1) Gegen Personen ist der Gebrauch von Schusswaffen nur zulässig, um diese angriffs- oder fluchtunfähig zu machen und soweit der Zweck nicht durch Schusswaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann. Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ist. Die Befugnis nach Satz 2 geht nicht über die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe des StGB hinaus. § 253 Absatz 1 Satz 1 findet im Falle des Satzes 2 keine Anwendung.</p> <p>(2) Schusswaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben abzuwehren, 2. um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder eines Vergehens unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmitteln zu verhindern, 3. um eine Person anzuhalten, die sich der Festnahme oder Identitätsfeststellung durch Flucht zu entziehen versucht, wenn sie <ol style="list-style-type: none"> a) eines Verbrechens dringend verdächtig ist, b) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Tatsachen dafür sprechen, dass sie von einer Schusswaffe oder einem Explosivmittel Gebrauch machen werde, 4. zur Vereitelung der Flucht oder zur Ergreifung einer Person, die in amtlichem Gewahrsam zu halten oder diesem zuzuführen ist <ol style="list-style-type: none"> a) aufgrund richterlicher Entscheidung wegen eines Verbrechens oder aufgrund des dringenden Verdachts eines Verbrechens, b) aufgrund richterlicher Entscheidung wegen eines Vergehens oder aufgrund des dringenden Verdachts eines Vergehens, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, 	<p>Schußwaffengebrauch gegen Personen</p> <p>(1) Gegen Personen ist der Gebrauch von Schußwaffen nur zulässig, um diese angriffs- oder fluchtunfähig zu machen und soweit der Zweck nicht durch Schußwaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann.</p> <p>(2) Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren, 2. um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder eines Vergehens unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Explosivmitteln zu verhindern, 3. um eine Person anzuhalten, die sich der Festnahme oder Identitätsfeststellung durch Flucht zu entziehen versucht, wenn sie <ol style="list-style-type: none"> a) eines Verbrechens dringend verdächtig ist, b) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Tatsachen dafür sprechen, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Explosivmittel Gebrauch machen werde, 4. zur Vereitelung der Flucht oder zur Ergreifung einer Person, die in amtlichem Gewahrsam zu halten oder diesem zuzuführen ist <ol style="list-style-type: none"> a) aufgrund richterlicher Entscheidung wegen eines Verbrechens oder aufgrund des dringenden Verdachts eines Verbrechens, b) aufgrund richterlicher Entscheidung wegen eines Vergehens oder aufgrund des dringenden Verdachts eines Vergehens, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Explosivmittel Gebrauch machen wird, 5. 	<p>Durch die Ergänzung des Absatzes 1 um einen neuen Satz 2 wird die bisher schon vorhandene polizeiliche Befugnis zur Abgabe eines finalen Rettungsschusses entsprechend dem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes der Innenminister des Bundes und der Länder von 1977 klarstellend und ausdrücklich geregelt. Der gezielte, tödlich wirkende Schuss auf einen Menschen ist danach als ultima ratio zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit zulässig.</p> <p>Mittlerweile ist die Zulässigkeit des finalen Rettungsschusses in fast allen Bundesländern ausdrücklich geregelt. Durch die Anpassung des Absatzes 1 wird dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf entsprochen: Die Zulässigkeit des finalen Rettungsschusses setzt die staatliche Schutzpflicht und Grundentscheidung zugunsten der Rechte und Rechtsgüter des Opfers um. Die ausdrückliche, klarstellende Regelung trägt dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 20 Absatz 3 GG Rechnung. Sie schafft für die handelnden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten Rechtssicherheit in einer krisenhaften Ausnahmesituation, in der es um die Bedrohung höchster Rechtsgüter geht und stellt zugleich sicher, dass der tödlich wirkende Schuss das letzte und einzig verbleibende Mittel der Gefahrenabwehr ist.</p> <p>Der finale Rettungsschuss ist der denkbar schwerste Eingriff in die Rechte eines Menschen. Er bedarf einer klaren, zweifelsfreien gesetzlichen Grundlage, um den Anforderungen des Artikels 20 Absatz 3 GG und dem Vorbehalt des Gesetzes gerecht zu werden. Es gibt Situationen, insbesondere bei terroristischen Anschlägen und Geiselnahmen, in denen der Schutz menschlichen Lebens und der körperlichen Unversehrtheit vor schwersten Verletzungen nur gewährleistet werden kann, wenn die Polizei zum Schutze dieser hohen Rechtsgüter auf den Angreifer so schießt, dass dabei lebenswichtige Organe getroffen werden und der Schuss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirkt. Durch die Ergänzung des Absatzes 1 um den neuen Satz 2 entfällt in diesen Situationen das Bedürfnis einer weiten Auslegung des bisherigen Absatzes 1 Satz 1, wonach die Ermächtigung einen Täter angriffsunfähig zu machen auch die Möglichkeit seiner Tötung einschließt. Darüber hinaus werden auch die handelnden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten durch Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung und die damit verbundene Rechtssicherheit geschützt. Durch die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage bekennt sich der Staat ausdrücklich zum Handeln seiner Organwalter. Entsprechend der staatlichen Fürsorgepflicht gegenüber den betroffenen Beamtinnen und Beamten wird eine umfassende Betreuung nach entsprechenden Einsatzlagen sichergestellt.</p> <p>Der neue Satz 2 in Absatz 1 lässt einen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirkenden Schuss auf eine Person nur zu, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Körperverletzung ist. Die Formulierung entspricht dem Wortlaut des § 41 Absatz 1 Satz 2 des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes der Innenminister des Bundes und der Länder von 1977 und folgt damit auch dem Wortlaut der großen Mehrheit der</p>

	Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
	<p>Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie von einer Schusswaffe oder einem Explosivmittel Gebrauch machen wird,</p> <p>5. um die gewaltsame Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam zu verhindern.</p> <p>(3) Schusswaffen dürfen nach Absatz 2 Nr. 4 nicht gebraucht werden, wenn es sich um den Vollzug eines Jugendarrestes oder eines Strafarrestes handelt oder wenn die Flucht aus einer offenen Anstalt verhindert werden soll.</p>	<p>um die gewaltsame Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam zu verhindern.</p> <p>(3) Schusswaffen dürfen nach Absatz 2 Nr. 4 nicht gebraucht werden, wenn es sich um den Vollzug eines Jugendarrestes oder eines Strafarrestes handelt oder wenn die Flucht aus einer offenen Anstalt verhindert werden soll.</p>	<p>Polizeigesetze der anderen Bundesländer. Die neue Vorschrift regelt, dass sich der Staat in einer gegenwärtigen Konfliktsituation, in der akut Leben gegen Leben steht, für das Leben des Opfers und gegen das Leben des Angreifers entscheiden darf. Neben der Lebensrettung ist ein tödlich wirkender Schuss auf den Täter aber auch zur Verhinderung schwerwiegender Körpervletzungen des Opfers zulässig. Dabei genügt für die „Leibesgefahr“ nicht jede Gefahr einer Körpervletzung, um den Schusswaffeneinsatz zu ermöglichen: Die drohende Verletzung des Leibes muss „schwerwiegend“ sein. Dies ist der Fall, wenn die Gefahr besteht, dass die körperliche Unversehrtheit auf Dauer oder längere Dauer schwer geschädigt wird, zum Beispiel durch den Verlust wichtiger Körperteile oder Körperfunktionen, die dauernde Entstellung oder eine unheilbare oder erst nach längerer Zeit ausheilbare Verletzung von einigem Gewicht.</p> <p>Satz 3 stellt deklaratorisch klar, dass durch die Befugnis zum finalen Rettungsschuss kein neuer über die bekannten Rechtfertigungsgründe des StGB hinausgehender Rechtfertigungsgrund geschaffen wird. Denn die Befugnis zum tödlichen Schusswaffengebrauch ist durch das besondere Verhältnismäßigkeitserfordernis an das polizeiliche Handeln im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach § 174 enger gefasst als das Nothilferecht des § 32 StGB.</p> <p>Im Rahmen des § 253 sind die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten verpflichtet, auf Anordnung ihrer Vorgesetzten zu handeln. Von diesem Handeln auf Anordnung macht Absatz 1 Satz 4 eine Ausnahme, um einer entgegenstehenden Gewissensentscheidung der handelnden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten Rechnung zu tragen. Die Aus- und Fortbildungskonzepte werden entsprechend angepasst.</p>
§ 259	§ 259	§ 259	Begründung zu § 259

Wortlaut (neu)	Wortlaut (alt)	Begründung
<p style="text-align: center;">Warnung</p> <p>(1) Bevor unmittelbarer Zwang gegen Personen angewendet wird, ist zu warnen. Von der Warnung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr notwendig ist. Als Warnung vor dem Schusswaffengebrauch gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.</p> <p>(2) Bevor unmittelbarer Zwang gegenüber einer Menschenmenge oder Personen in einer Menschenmenge angewendet wird, ist möglichst so rechtzeitig zu warnen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können. Soll von der Schusswaffe gegen Personen in einer Menschenmenge Gebrauch gemacht werden, ist die Warnung vor dem Gebrauch zu wiederholen.</p> <p>(3) Von der Warnung kann abgesehen werden, wenn die Umstände eine solche nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist. Schusswaffen gegen Personen dürfen nur dann ohne Warnung gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Bei Gebrauch von technischen Sperren und Einsatz von Dienstpferden kann von der Warnung abgesehen werden.</p> <p>(4) Bei Gebrauch von technischen Sperren und Einsatz von Dienstpferden kann von der Warnung abgesehen werden.</p>	<p style="text-align: center;">Warnung</p> <p>(1) Bevor unmittelbarer Zwang gegen Personen angewendet wird, ist zu warnen. Von der Warnung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr notwendig ist. Als Warnung vor dem Schusswaffengebrauch gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.</p> <p>(2) Schusswaffen dürfen nur dann ohne Warnung gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.</p> <p>(3) Gegenüber einer Menschenmenge ist vor Anwendung unmittelbaren Zwanges möglichst so rechtzeitig zu warnen, daß sich Unbeteiligte noch entfernen können. Vor Gebrauch von Schusswaffen gegen Personen in einer Menschenmenge ist stets zu warnen; die Warnung ist vor dem Gebrauch zu wiederholen.</p> <p>(4) Bei Gebrauch von technischen Sperren und Einsatz von Dienstpferden kann von der Warnung abgesehen werden.</p>	<p>Durch die Neufassung der Vorschrift wird das darin normierte Warnungserfordernis vor der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Schusswaffengebrauch gegenüber Personen an die aktuellen Gefährdungslagen angepasst. Im Übrigen wird § 259 durch die Änderungen sprachlich angepasst, ohne Änderungen des Regelungsgehalts zu bewirken.</p> <p>Aufgrund aktueller terroristischer Bedrohungsszenarien durch Anschläge auf Großveranstaltungen und Menschenmengen besteht zunehmend die Gefahr unübersichtlicher Situationen, in denen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben der Schusswaffengebrauch auf Täter in einer Menschenmenge erforderlich ist.</p> <p>In einer derartigen Situation steht eine vorherige Warnung des Täters vor dem Schusswaffengebrauch häufig einer effektiven Gefahrenabwehr entgegen. Daher wird durch die Neufassung ein Schusswaffengebrauch gegen Personen auch in einer Menschenmenge ohne Warnung ermöglicht, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.</p> <p>Die Einsatzkräfte werden für diese herausragenden Einsatzlagen besonders geschult. Das Aus- und Fortbildungskonzept wird dazu entsprechend überarbeitet. Auch eine umfassende Betreuung der betroffenen Einsatzkräfte wird gewährleistet.</p> <p>Absatz 1 regelt als Grundsatz, dass und wie vor der Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Personen zu warnen ist. Die Warnung dient dazu, vor der Anwendung des Zwangsmittels auf das unmittelbare Bestehen der Zwanganwendung aufmerksam zu machen und den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich doch noch entsprechend der durch den Zwang durchzusetzenden Anordnung zu verhalten. Der bisherige Satz 2 wird gestrichen und geht in dem neuen Absatz 3 auf, der umfänglich regelt, unter welchen Voraussetzungen von der Warnung abgesehen werden kann.</p> <p>Absatz 2 ergänzt die Regelungen des Absatz 1 für den besonderen Fall der Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber Personen in einer Menschenmenge und entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Absatz 3. Der Zwang, vor dem zu warnen ist, kann sich gegen einzelne oder alle Personen der Menschenmenge richten und damit auch gegen die Menschenmenge als solche. Aus Gründen der effektiven Gefahrenabwehr wird das Erfordernis, dass vor dem Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge stets zu warnen ist, gestrichen. Unter welchen Voraussetzungen von der Warnung abgesehen werden kann, wird nun in Absatz 3 gemeinsam geregelt.</p> <p>Absatz 3 ergänzt die Absätze 1 und 2 und regelt umfänglich, unter welchen Voraussetzungen von der Warnung abgesehen werden kann. Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2. Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Diese Ausnahme gilt nun auch für den Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge. Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4.</p>